

**Das Leinengewerbe und der  
Leinenhandel im Lande ob der Enns  
von den Anfängen  
bis in die Zeit Maria Theresias.**

Von

**Alfred Marks.**

## Inhalt:

	Seite
<b>Einleitung</b> . . . . .	171
<b>I. Die oberösterreichische Leinenerzeugung und die Anfänge des Weberhandwerks im Mittelalter</b> . . . . .	175—182
<b>II. Werden und Wesen der Organisation des Leinenweber-Handwerks seit dem 16. Jahrhundert</b> . . . . .	183—215
1. Erste Nachrichten über Leinenweber-Zechen und Handwerksordnungen. Bildung von Leinenweber-Zünften im Bereiche der Grundherrschaften . . . . .	183
2. Die rechtliche Organisation . . . . .	189
Bildung eines Landesverbandes . . . . .	189
Die kaiserliche Landes-Handwerksordnung der Leinenweber 1578 . . . . .	193
Entwicklung und Ausbreitung der Handwerksordnung bis in die Theresianische Zeit . . . . .	197
Verhalten der Grundobrigkeiten gegenüber der Landes-Weberordnung . . . . .	202
3. Die innere Verfassung des Handwerks . . . . .	207
Werdegang: Lehrjungen, Knappen und Meister . . . . .	207
Leitung des Handwerks: Hauptlade und Viertelladen. Zunftverwaltung . . . . .	212
<b>III. Die Produktion</b> . . . . .	216—237
1. Die Beschaffung des Rohmaterials . . . . .	216
2. Die erzeugten Warengattungen . . . . .	222
3. Die Beschau und ihre Organisation . . . . .	229
<b>IV. Der Leinenhandel</b> . . . . .	238—263
1. Blüte und Verfall in der Zeit vom 16. bis ins 18. Jahrhundert . . . . .	238
2. Organisation des Handels. Verlagssystem . . . . .	241
3. Oberösterreichische Leinwandhändler. Zwirnhandel im Machlandviertel . . . . .	249
4. Auswärtige Leinwandhändler . . . . .	252
5. Messeplätze, Formen der Geschäftsabschlüsse, Faktoreien . . . . .	254
6. Absatzgebiete. Schwierigkeiten im Leinenhandel. Ausländische Konkurrenz . . . . .	257
<b>Beilagen und Anmerkungen</b> . . . . .	264

## Einleitung.

Jener Zeit, in der gediegene Handwerksarbeit das Wirtschaftsleben bestimmte, sind wir heute weit entrückt. Längst haben wir uns daran gewöhnt, fast alle Lebensnotdurft durch die Maschine befriedigen zu lassen. Die Massenartikel der Industrie sind aus unserem täglichen Bedarf nicht mehr wegzudenken. Wohl ist auch heute das Handwerk noch lebendig. Doch es erscheint nur mehr als karger Rest der einst alle Zweige umfassenden gewerblichen Produktion, deren Trägerin durch Jahrhunderte die Handwerkszunft war.

Der einzigartige Aufschwung der maschinellen Industrie im vorigen Jahrhundert hat nicht nur alle fabrikmäßigen Gewerbe erfaßt und nach und nach fast restlos aufgesogen, sondern zugleich mit der Zersetzung vieler alter Handwerke auch die gesamte Gesellschaftsstruktur gänzlich umgestaltet.

Zu jenen Gewerben, die dem vordringenden Großbetrieb besonders ausgesetzt waren und ihm schließlich fast vollständig erlagen, zählen alle Zweige der Textilerzeugung. Längst ist das einst weit verbreitet gewesene Weberhandwerk aus der Stadt verschwunden, der arme Landwebermeister in die Fabrik gezogen. Die Maschinenspinnerei hat Spinnrad und -rocken von den Stätten uralten Hausfleißes verbannt. Alle erdenklichen Arten von Stoffen werden heutzutage fabrikmäßig hergestellt und die dazu nötigen Rohstoffe Flachs, Hanf und Wolle in gleicher Weise verarbeitet. Der Weber als Handwerker tritt in der Gegenwart nicht mehr bedeutsam hervor. Immerhin wird auch heute noch in gewissen Gegenden die Weberei als häuslicher Nebenerwerb in den alten Formen betrieben. Besonders in mancher Mühlviertler Stube ist der Hausweber am Webstuhl, wie ihn die Vorfäter gebaut und benützt haben, in Tätigkeit zu sehen.

Auch die im Jahre 1884 in dem geschichtlich denkwürdigen Webermarkt Haslach gegründete und nach längerer Unterbrechung

1926 wieder neu errichtete Webereifachschule hält die Erinnerung an das einst in großer Blüte gestandene oberösterreichische Leinenweber-Handwerk fest. Wenngleich sie vor allem auf die textiltechnische Ausbildung junger tüchtiger Kräfte für alle Produktionszweige der Weberei ihr Augenmerk verwendet, hat sie doch auch die Vermittlung der Kenntnis aller Arbeitsvorgänge bei der Handweberei in den Lehrplan aufgenommen und läßt ihre Schüler am Handwebstuhl Gewebe herstellen, wie sie einst der Leinenweber in bekannter Güte erzeugte.

Während wir über die für das oberösterreichische Wirtschaftsleben wichtigen Zweige des Salinenwesens und der Eisenindustrie bereits eingehende Abhandlungen besitzen, harret die Leinenweberei noch der wissenschaftlichen Erforschung. In ihrer engen Verknüpfung von Landwirtschaft und Gewerbe hat sie in der Wirtschaftsgeschichte des Landes eine wichtige Rolle gespielt. Der Anbau des Flachses und dessen Verarbeitung zu Garn und Hausleinen auf den Bauernhöfen und durch die ländlichen Handwerker beschäftigte tausende fleißiger Hände besonders in Gegenden, welche wie das Mühlviertel von der Natur weniger freigebig mit Gütern bedacht wurden. In Städten und Märkten erzeugte der bürgerliche Meister jene gediegene Leinenware, die durch bodenständige und auswärtige Händler in der Zeit vom 16. bis 18. Jahrhundert guten Absatz in fernen Ländern fand und überall oberösterreichischem Handwerksschaffen Ehre eintrug. Mit Recht wurde der Leinenhandel als das Kleinod des Landes bezeichnet.

Als der bekannte Topograph und Kartenzeichner Georg Matthäus Vischer im Jahre 1669 die prächtige Landkarte von Österreich ob der Enns herausgab, kennzeichnete er in einer Ecke das im Lande heimische Weberhandwerk durch die Darstellung einer Mühlviertler Landschaft, die im Vordergrund eine Spinnerin, einen Weber und einen Leinwandherrn im Bilde zeigt. Letzterer spricht, auf einen Berg Leinenstücke hindeutend, die Worte: Golschen, Leinwath, Zwilch und Ruff, mach ich des Jahrs viel tausend Stuck.

Wenn hier der Versuch unternommen wird, die Leinenweberei im Lande ob der Enns von ihren Anfängen bis in die Theresianische Zeit in einer Übersicht darzustellen, so begegnet diese Arbeit mannigfachen Schwierigkeiten. Das Quellenmaterial ist über das



ganze Land verstreut. Es fehlt uns bis heute eine Untersuchung über die Entwicklung dieses alten Wirtschaftszweiges, über Entstehung und Ausbreitung des durch Kaiser Rudolf II. im Jahre 1578 rechtswirksam bestätigten Landesverbandes des „Handwerks der Leinenweber im Erzherzogtum Österreich ob der Enns“, der bis in die Theresianische Zeit die Rahmenorganisation für alle durch die Zunft erfaßten Webermeister bildete. Die Wandlungen seit dem 16. Jahrhundert, wirtschaftliche Blüte und Niedergang, das Ringen zwischen Stadt- und Landwebern und die Bedeutung des Leinenhandels für die oberösterreichische Volkswirtschaft sind noch von keiner Seite eingehend gewürdigt worden. Zum erstenmal hat A. Negrelli, Das oberösterreichische Leinwandgewerbe in der „Oberösterreichischen Handels- und Gewerbezeitung“, Jg. 16 (Linz 1926), Nr. 47—49 und Jg. 17 (1927), Nr. 1, aufschlußreiche Aktenstücke aus dem Archiv der oberösterreichischen Landstände in mehreren Zeitungsartikeln verarbeitet und H. Marschall, Der Handel der Stadt Wels im 16. Jahrhundert bis zum Bauernkrieg 1626 im Jahrbuch des städtischen Museums zu Wels 1935 (Wels 1936, S. 27 ff.), auf Grund wertvoller Quellen des Welser Stadtarchivs auf die führende Stellung der alten Traunstadt im Leinenhandel um die Wende vom 16. zum 17. Jahrhundert und die Zusammenhänge mit dem Fernhandel hingewiesen. Die übrigen bisher erschienenen Arbeiten behandeln das Leinenweber-Handwerk nur im Rahmen der Ortsgeschichte und gliedern das mühsam zusammengetragene Schriftmaterial nicht in den großen Rahmen der Wirtschaftsgeschichte ein.

Da das Mühlviertel in der Leinenverarbeitung und im Leinenhandel wirtschaftlich stark hervortrat und sich hier der Forschungsarbeit reichhaltiger Quellenstoff darbietet, nimmt dieser Landstrich nördlich der Donau in der Darstellung einen breiteren Raum ein. Der Hausruckkreis, der durch die Erzeugung grober Leinwandsorten eine überragende Bedeutung hatte, kann infolge der ungünstigen Quellenlage nicht die gebührende Würdigung finden. Da das Innviertel bis 1779 zu Baiern gehörte, wurde es von der Behandlung ausgeschaltet.

Vorliegende Arbeit bringt nur in gedrängter Zusammenfassung die Ergebnisse vielseitiger Archivforschung, die in einer Dissertation gleichen Titels ausführlicher dargelegt wurden.

Der Verfasser schuldet dem oberösterreichischen Landesarchiv, dem Hofkammerarchiv Wien, Klosterarchiv Lambach und den Stadtarchiven von Freistadt, Linz, Steyr und Wels großen Dank dafür, daß ihm ein umfangreicher Quellenstoff bereitwillig zur Verfügung gestellt wurde. Einschlägiges Schrifttum vermittelten in entgegenkommender Weise die Studienbibliothek Linz und die Fachbücherei des oberösterreichischen Landesarchivs.

Sehen wir auf die Nutzbarkeit dieses Handwerks, so ist es in Wahrheit eines der nötigst- und nützlichsten und die Arbeit der Weber das erste, so uns, so bald wir diese Welt begrüßen, umhüllet, nemlich die Windeln; und das letzte, so uns zum Abschied von allem Reichthum, den wir hinterlassen, aus der Welt mitgegeben wird, ein Leilach.

Christoph Weigel, Abbildung der gemeinnützlichen Haupt-Stände. Regensburg 1698. S. 611.

## **I. Die obererennsische Leinenerzeugung und die Anfänge des Weberhandwerks im Mittelalter.**

Durch Jahrhunderte fand unter allen gewebten Stoffen die Leinwand wohl die häufigste und vielseitigste Verwendung. Man gebrauchte sie nicht nur wie heute fast ausschließlich als Leib-, Bett- und Tischwäsche, sondern sie spielte auch als Farbleinwand in der Oberkleidung aller Schichten, besonders der ärmeren, ferner als beliebter Futterstoff eine große Rolle. Leinene Fenster- und Bettvorhänge, Bett- und Tischdecken, Kissenbezüge und Schürzen bildeten wichtige Bestandteile des Hausrats. Daneben diente die Leinenerzeugung vielen gewerblichen Zwecken, indem sie Beutel-, Brot- und Teigtücher, grobe Leinwand zum Sortieren der Erze lieferte. Sie verfertigte Zelt- und Segeltücher, Wagenplanen, stellte Material zum Verpacken der Warenballen und zum Einschlagen des Wildes<sup>1)</sup>.

Obwohl Leinwand in Europa wohl überall erzeugt wurde, traten doch bestimmte begünstigte Gebiete besonders hervor. Als solche erwiesen sich vor allem jene, in denen ausreichende und regelmäßige Niederschläge dem Flachsbaue förderlich waren, Wasser zum Rösten des Flachses und Wiesen zum Bleichen der Gewebe zur Verfügung standen. Diese Voraussetzungen waren in vorzüglicher Weise in Nordfrankreich, Flandern, Brabant und den späteren niederländischen Provinzen gegeben. Auf deutschem Boden, wo fast überall Flachs gebaut, gesponnen und zu Leinen verwoben wurde<sup>2)</sup>, traten in älterer Zeit Westfalen und Oberschwaben als

bedeutende Erzeugungsgebiete hervor. Die Länder südlich der Alpen, die keine ergiebige Produktion besaßen, erwiesen sich dagegen bald als wertvolle Absatzgebiete, zumal das warme Klima hier leichte und kühle Leinenkleidung stets wünschenswert erscheinen ließ.

Bereits im 12. Jahrhundert ging die oberschwäbische Leinwand über die Alpen, bald finden wir sie auf dem Wege nach Spanien, wo sie im 15. Jahrhundert durch die große Ravensburger Gesellschaft weite Verbreitung erlangte<sup>3</sup>). Auch in Nordafrika und im nahen Orient ist sie eingedrungen. Sie ging aber auch nach dem Südosten Europas, über Regensburg und Passau nach Böhmen, über Leipzig, Breslau, Krakau und Posen nach dem Osten. Auch die westfälische Leinwand, deren Hauptabsatzgebiet vor allem der Norden und Nordwesten Europas war — sie hat im Bereiche des Hansehandels eine wichtige Rolle gespielt — fand durch Vermittlung von Kölner, Frankfurter, Nürnberger und Augsburger Kaufleuten den Weg nach dem Süden, besonders nach Venedig. Schon um die Mitte des 15. Jahrhunderts erstreckte sich das Absatzgebiet der deutschen Leinwand über die Grenzen Europas<sup>4</sup>).

In den folgenden Jahrhunderten sollte aber erst so recht die deutsche Leinwand die Welt erobern. Nicht allein das Anwachsen der Bevölkerung Europas, der vermehrte Wohlstand, die einer stärkeren Verwendung der Leinwand günstige Mode verursachten eine große Steigerung der Erzeugung und Ausweitung des Absatzes. Die Entdeckungen an der afrikanischen Westküste sowie die Entdeckung Amerikas schufen ungeahnte Möglichkeiten; denn die Leinwand, vor allem jene in leuchtenden Farben, erwies sich bald als beliebter Tauschartikel mit den eingeborenen Völkern und als Bekleidungsstoff für die farbigen Sklaven der Kolonien. Große Mengen deutscher Leinwand gingen nach Spanien; auch England bediente sich damals der billigen deutschen Waren.

Den so bedeutend gesteigerten Anforderungen konnten die bisherigen Haupterzeugungsgebiete Deutschlands allein nicht mehr entsprechen. Der Kaufmann begann daher die Ergänzung besonders der für die Ausfuhr begehrten groben und farbigen Warensorten seit Beginn des 16. Jahrhunderts in den Gebieten zu suchen, die seit alter Zeit zwar eine bedeutende Leinenweberei besaßen, aber den Anschluß an den großen Markt noch nicht gewonnen hatten.

Er fand sie im östlichen Mitteldeutschland, d. i. Sachsen, den beiden Lausitzen, Schlesien, dem nördlichen und nordöstlichen Böhmen. Damit war ein Gebiet erschlossen, das sich bald ebenbürtig neben die älteren Hauptstätten der deutschen Leinenerzeugung stellen und seine Bedeutung lange Zeit hindurch ungeschmälert beibehalten sollte.

Um die gleiche Zeit breitete sich das oberdeutsche Leinengebiet stark nach Südosten, nach Baiern, Salzburg und nach dem Lande ob der Enns aus. Das will nicht heißen, daß dieser Vorgang etwa einer planmäßigen Erweiterung oder Verpflanzung entsprach, daß bis zu jener Zeit die Leinenweberei in den vorhin genannten Landstrichen unbekannt war und erst ins Leben gerufen werden mußte. Sie bestand vielmehr auch im Lande ob der Enns schon längst, trat aber nun erst als leistungsfähiges Gewerbe mit ausgebildeter Arbeitstechnik und Organisation in Erscheinung. In natürlicher Entwicklung war es aus eigener Wurzel erwachsen und reihte sich als selbständiges Glied dem nunmehr geschlossenen oberdeutschen Leinengebiet an, das sich am Nordrand der Alpen vom Bodensee bis tief nach Österreich hinein erstreckte.

Lange bevor es ein zünftisches Weberhandwerk gab, wurde auch hierzulande die notwendige Kleidung im Bereiche der Hauswirtschaft erzeugt und immer hat es neben dem städtischen Gewerbe eine bedeutende ländliche Erzeugung gegeben. Diese Tatsache hat die Entwicklung der Organisation und des Gewerberechtes bei den städtischen Leinenwebern nachhaltig beeinflusst.

Im Rahmen des autarken Wirtschaftsbetriebes der weltlichen und geistlichen Grundherrschaft vollzog sich die erste Phase der Entwicklung. Hier haben wir auch die Grundlage der Leinenweberei, den Flachsbaum zu suchen.

In den landesfürstlichen Urbaren aus dem 13. und 14. Jahrhundert finden sich schon Angaben, die auf eine nicht geringe Pflege der Leinpflanze und deren Verarbeitung schließen lassen. Flachszinse sind bereits in dem Urbar der Babenberger (1220 bis 1240) zu verfolgen und ergeben für die Riedmark insgesamt 107½ Schot<sup>5)</sup> Flachs, wovon das erste (unbenannte) Amt 40½, das zu Zell (bei Zellhof) 67 Schot lieferte<sup>6)</sup>.

Der Flachs wird entweder mit dem lateinischen Namen (linum) angeführt oder trägt die Bezeichnung „harwes“ oder „harbes“, was der landesüblichen Benennung entsprach. Er wird übrigens in unseren Landen zu allen Zeiten „Haar“ genannt.

In dem aus der Zeit Ottokars II. (1251—1276) stammenden Urbar dient die Riedmark 97 Faszikel. In den südlich der Donau gelegenen Ämtern der älteren Hofmark Steyr erscheint zur selben Zeit bereits ein Leinwanddienst, „Zinspalten“<sup>7)</sup> genannt, der in der Regel nach Ellen (ulne) gemessen wird. An einer Stelle (Reichraming) wird angeführt, daß jede Zinspalte eine Elle lang sein soll<sup>8)</sup>.

Die Gesamtzahl der Zinspalten beträgt aus 6 Ämtern zusammen 820 Ellen, worunter das zu Ternberg mit 308 die erste, Molln mit 208 die zweite Stelle einnimmt. Eine beachtliche Zahl dienen auch Zell mit 128 und Steinbach mit 113 Ellen. Der Flachsdienst erscheint mit 69 Schot 7 Reisten<sup>9)</sup> ausgewiesen. Derselbe Dienst findet sich in dem Urbar der jüngeren Hofmark Steyr im 14. Jahrhundert mit geringen Veränderungen wieder<sup>10)</sup>.

Wir können feststellen, daß der Flachs im gesamten Bereiche des landesfürstlichen Grundbesitzes auf dem Boden des heutigen Oberösterreich während des 13. Jahrhunderts bereits in bedeutendem Umfang gebaut wurde und dessen Verarbeitung im Abschnitt südlich der Donau (Hofmark Steyr) ein beträchtliches Ausmaß erreichte.

Das eben gezeichnete Bild erfährt durch eine nur um wenige Jahrzehnte jüngere Quelle gleicher Art für die unmittelbare Nachbarschaft eine Abrundung. Das Urbar des Stiftes Kremsmünster vom Jahre 1299<sup>11)</sup> verzeichnet für den Bereich des Schulzenamtes Weißkirchen (Bezirk Neuhofen a. d. Krems) insgesamt 270 Ellen Zinspalten. Aus den 4 Ämtern werden dem Stift zusammen 5 „stain harihs“ geliefert. Fast zur gleichen Zeit (1308—1312) bezieht auch die Abtei Gleink aus dem Klosteramt (Officium monasterii) und den Ämtern Haag und Haidershofen 57 Ellen Leinenstoff (ulnae linei panni)<sup>12)</sup>. Wenn die späteren Kremsmünsterer Urbare noch im 15. Jahrhundert fast dieselben Abgaben vermerken<sup>13)</sup>, so steht fest, daß die Leinenerzeugung auch hier eine ständige Beschäftigung der bäuerlichen Bevölkerung war.

Bei anderen Herrschaften, die in diesem Gebiet begütert waren, wurden ebenfalls Zinspalten gereicht. So bezog das Zisterzienser-

Nonnenstift Schlierbach nach den Urbaraufzeichnungen vom Jahre 1362 von einer Hube zu Dauerndorf (Gemeinde Nußbach, Bezirk Kremsmünster) 7 Ellen, für die 1395 bereits das Äquivalent von 14 den. pro Elle angegeben wird<sup>14</sup>). Der Leinwanddienst ist nachweisbar im Urbare der Pfarre St. Florian im Jahre 1378 und 1445<sup>15</sup>) und 1492 liefern dem Stifte Spital am Pyhrn Leute im Amte Kirchdorf Tuch nach Ellen bemessen<sup>16</sup>).

Auch die Herstellung schafwollener Tücher — vermutlich grober Lodenstoffe — war dem Bauernvolk seit alter Zeit bekannt, und das mehrfache Auftreten von Walkerstampfen (Stampfen zum Walken des Tuches)<sup>17</sup>) läßt auf größere Produktion schließen. Da die Zinspalten meist nicht näher bezeichnet sind, wurde möglicherweise ein Teil davon in Tuchen und Loden gereicht.

Im Gegensatz zu den behandelten Herrschaftsgebieten läßt sich anderwärts ein Leinwanddienst aus den Quellen nicht nachweisen. Jedoch begegnen wir dem Haardienst (Flachsdienst) in den Urbaren der Klöster Baumgartenberg (1335), Traunkirchen (1347), St. Florian (1378 und 1445), Garsten (1425 und 1469), Lambach (1441—1463)<sup>18</sup>) und in der Pfarre Waldhausen findet sich in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts ein Haarzehent bezeugt<sup>19</sup>). Als Beispiel einer weltlichen Herrschaft sei Windhaag bei Perg (Urbare von 1407 und 1508) erwähnt<sup>20</sup>).

Der Flachs tritt uns somit in den angeführten Urbaren seit dem 13. Jahrhundert nachweisbar als bleibender Bestandteil des grundherrlichen und bäuerlichen Wirtschaftsbetriebes entgegen. Er wurde in Heimarbeit während der Wintermonate zu Garn und Leinwand verarbeitet. Die zinspflichtigen Untertanen leisteten ihren Grundherrschaften ausgiebigen Haardienst, aus dem auf den Gutshöfen das Leinen hergestellt wurde. Die Grundholden lieferten auch bereits fertige Ware als Leinwanddienst an ihre Grundherren, deren Bedarf an Textilien für den Hausgebrauch und das zahlreiche Gesinde bedeutend war.

Frühzeitig lassen sich bereits Berufsweber nachweisen. Schon in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts wird in Ramsau (Gemeinde Molln) ein „textor“ genannt<sup>21</sup>) und in den Urbaren der folgenden Zeit begegnet uns wiederholt die Berufsbezeichnung<sup>22</sup>). Diese Weber unterscheiden sich in keiner Weise von den übrigen im Rahmen der Dorfgemeinschaft lebenden Handwerkern und

haben ebenso wenig wie diese während des Mittelalters eine besondere Bedeutung erlangt. Sie arbeiteten entweder daheim auf Bestellung gegen Lohn oder im Hause eines Auftraggebers gegen Verköstigung und geringe Entlohnung. Für letztere Art der Arbeit hat sich bis auf die heutige Zeit die Bezeichnung „auf der Stör“ erhalten.

Über die Entwicklung des mittelalterlichen Leinenweberhandwerks in Stadt und Markt können wir uns nur sehr dürftige Kenntnis verschaffen. Die ersten Nachrichten über Weberzünfte setzen mit einer einzigen Ausnahme — Kirchdorfer Barchentweber — erst mit dem Ende des 15. Jahrhunderts ein, während uns Handwerksordnungen der Leinenweber gar erst im Laufe des 16. Jahrhunderts begegnen.

Eine frühe, leider einzige Nachricht vermittelt uns ein Warenumsatzsteuer-Register des Marktes Rohrbach aus dem Jahre 1320<sup>23</sup>). In der Reihe der Handwerker scheinen darin mit vierteljährlich bemessenen Steuerbeträgen nur jene Weber auf, die in den betreffenden Zeitabschnitten Lohnwerk gearbeitet haben. Wer in einem Vierteljahr nicht Lohnwerk verrichtete, brauchte auch keine Steuer zu zahlen. Gegen Lohn verarbeiteten also die Weber das vom Bürger gelieferte Garn nach Anweisung. Die Erzeugung von Leinen auf eigene Rechnung zum Verkauf, wobei der Handwerker den Rohstoff einkaufte und im eigenen Betrieb verarbeitete, darf hier wohl noch nicht angenommen werden.

Ohne Zweifel stellt die Lohnarbeit eine Anfangsstufe der Verdienstmöglichkeit im Leinengewerbe dar. Durch das Anwachsen des Bedarfes und die zunehmende Handelstätigkeit begünstigt entwickelte sich besonders in Orten mit regem Marktverkehr und reichem gewerblichen Leben daneben auch die Erzeugung für den Verkauf, Preiswerk genannt. Diese Art bildete später eines der gegen die ländliche Konkurrenz verteidigten Vorrechte der Stadt- und Marktweber.

In einer besonderen Ausprägung tritt uns frühzeitig die Form des Preiswerkes bei den Barchentwebern von Kirchdorf an der Krems entgegen. In dem bischöflich bambergischen Markt Kirchdorf wurde bereits seit dem Ende des 14. Jahrhunderts Barchent in bedeutenden Mengen erzeugt<sup>24</sup>). Die Herstellung dieses Mischgewebes aus Leinen und Baumwolle war im 14. Jahrhundert von



Italien nach Süddeutschland gelangt und hatte sich hier, besonders in Schwaben, rasch zu einem der bedeutendsten Exportgewerbe entwickelt. Die Tatsache, daß die Barchenterzeugung auf österreichischem Boden um die Wende vom 14. zum 15. Jahrhundert nur in Wien und Kirchdorf als wichtiger Erwerbszweig auftaucht, kennzeichnet zur Genüge ihre Sonderstellung.

Während das Wiener Barchentgewerbe im dritten Viertel des 14. Jahrhunderts unter Rudolf IV. aus Schwaben nach Wien gelangte, ist der Ursprung der Kirchdorfer Barchentweberei unbekannt. Die Vermutung, daß der Einfluß der Bamberger Bischöfe als Grundherren hier entscheidend gewirkt hat, liegt umso näher, als einer von ihnen, Bischof Albrecht am 5. September 1401 den Kirchdorfer Webermeistern eine Zunftordnung erteilte<sup>25</sup>). Ihr ist zu entnehmen, daß die dortigen Weber ihre Waren auf auswärtigen Märkten selbst verhandelten. Die Zahl der Meister ist zwar nicht überliefert, dürfte aber ebenso wie deren Produktion bedeutend gewesen sein. Es will schon etwas heißen, wenn die von der fremden, besonders der oberdeutschen Konkurrenz hart bedrängten Wiener Barchentweber vom Stadtrat ein Einfuhrverbot für den Barchent fordern und in ihrer Petition neben Ulmer, Augsburger, Regensburger und Passauer Ware auch die Kirchdorfer anführen.

Nicht allzu lange sollten jedoch die Wiener Barchentweber von Seiten der Kirchdorfer beeinträchtigt werden. Aus unbekanntem Ursachen ging die blühende Erzeugung rasch zurück und dürfte noch in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts zu bestehen aufgehört haben. Im Jahre 1428 wird sie zum letzten Male erwähnt<sup>26</sup>).

Im Gegensatz zu der Kirchdorfer Barchentweberzunft läßt sich für das Leinengewerbe zu jener Zeit im ganzen Lande ob der Enns keine bereits so weit ausgebildete Erzeugungs- und Absatzorganisation nachweisen. Einen bescheidenen Einblick in die Verhältnisse während des letzten Jahrhunderts des Mittelalters gewähren die für das Rechts- und Wirtschaftsleben aufschlußreichen Weistümer und Taidinge, von welchen für Oberösterreich bis jetzt nur der erste Band vorliegt<sup>27</sup>). Er enthält hauptsächlich Weistümer von Orten des Mühlviertels. So wird im Taiding von Lembach 1435<sup>28</sup>) die Aufsicht über die richtige Länge und Breite der Leinwand zur Pflicht gemacht; das Ellenmaß muß beschaut und mit dem Marktzeichen versehen werden. Genaue Vorschriften sind hinsichtlich der

Aufbewahrung des Haars in den Stuben zur Feuerverhütung erlassen.

Im Marktbuch von Leonfelden 1435<sup>29)</sup> wird die rechte Breite und Länge der Leinwand gefordert, „als alter herkomen ist“. Jedes Leinenstück soll innen wie außen gleich gewebt sein. Wir erfahren auch die Lohnsätze für das rupfene (grobe) und härbe (feinere) Leinen. Diese Weisung wurde im gleichen Wortlaut in die Marktordnung von Oberneukirchen 1485 übernommen<sup>30)</sup>.

In der seit ältester Zeit viel befahrenen Feldaist-Senke, am Treffpunkt wichtiger Handelsstraßen, blühte seit dem 13. Jahrhundert Freistadt empor, dessen Jahrmärkte viele Kaufleute anzogen und das Handwerk belebten. Diese gewerbefleißige Stadt bot einen günstigen Nährboden für das Leinenweber-Handwerk. Schon in den Stadtordnungen von 1440 und 1447<sup>31)</sup> begegnen uns Weisungen über die Bereitung des Garns, die Kontrolle des Ellenmaßes und die Ausmaße der Leinenstücke. So wird die Länge für Leinwand und Rupfen mit 30 Ellen festgesetzt, wie dies „von alter aufgesetzt und herkomen“ ist, ein Maß wie es auch in den späteren Jahrhunderten normiert war. An Erzeugnissen werden Leinen, Wolles, Zwillich und Barchent erwähnt; für den letzteren ist eine Länge von 20 Ellen vorgeschrieben.

Aus der Reihe der Weistümer des 15. und der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts lassen sich für die Tätigkeit der Weber weiters in Haslach (Mitte des 15. Jahrhunderts)<sup>32)</sup>, Hellmonsödt (1481 und 1524)<sup>33)</sup>, Aschach a. d. Donau (1512)<sup>34)</sup>, Zwettl (1523)<sup>35)</sup>, Zell bei Zellhof (1534)<sup>36)</sup> und in anderen Marktsiedlungen Belege erbringen. Es ist zwar noch ein Quellenmaterial von bescheidenem Umfang, wir dürfen aber aus ihm Schlüsse auf das Vorhandensein jener gewerblichen Berufsorganisationen ziehen, von denen wir aus dem 16. Jahrhundert die ersten schriftlich überlieferten Handwerksordnungen besitzen.

## II. Werden und Wesen der Organisation des Leinenweber-Handwerks seit dem 16. Jahrhundert.

### 1. Erste Nachrichten über Leinenweber-Zechen und Handwerksordnungen. Bildung von Leinenweber-Zünften im Bereiche der Grundherrschaften.

Die frühesten Nachrichten über handwerkliche Vereinigungen der Leinenweber setzen in unserem Lande um die Wende vom 15. zum 16. Jahrhundert ein. Gewiß reicht die Entwicklung der gewerblichen Organisation in ihren Anfängen ein gutes Stück in die Zeit des Mittelalters zurück, jedoch gestattet die mangelhafte archivalische Überlieferung nicht, weitere Schlüsse aus den ersten vereinzelt Daten zu ziehen. Die Handwerker-Verbände treten uns zu jener Zeit allgemein im Gewande der sogenannten Zeche und Bruderschaft, einer vornehmlich religiös-kirchlichen und karitativen Zwecken dienenden Gemeinschaft, entgegen<sup>1</sup>). Während die Zechen und Bruderschaften noch bis ins 16. Jahrhundert hinein vielfach mehrere Handwerkszweige vereinigten und auch Mitglieder, die nicht Handwerker waren, aufnahmen, ging dieser Charakter während des 16. Jahrhunderts verloren und es entstanden die auf die Handwerksgenossen beschränkten Zünfte<sup>2</sup>). Mit dem Zerfall der Glaubenseinheit löste sich allmählich auch jenes Band, das die Zechen durch fromme Gebräuche und Stiftungen mit der Kirche verbunden hatte, fast völlig. Erst im Verlaufe der Gegenreformation fanden, allerdings zuerst unter dem Drucke der Obrigkeit, manche Bestimmungen religiöser Natur in den Handwerksordnungen Aufnahme.

Unter dem Namen Bruderschaft oder Zeche tritt das Handwerk der Leinenweber zunächst in einigen Städten des Landes ob der Enns nachweisbar auf. So wird in Enns im Jahre 1496 eine Heiligen-Geist-Zeche der Leinenweber urkundlich genannt. Die in den Jahren zwischen 1497 und 1521 durch reiche Stiftungen besonders hervortretende Maria-Scheidungs-Bruderschaft der Weber zu Efending

nahm in dieser Stadt eine beherrschende Stellung ein<sup>3</sup>). Von deren frühem Bestehen und ausgebildeter Organisation zeugt die vom Stadtherrn Grafen Georg von Schaunberg am 10. August 1506 verliehene „Ordnung und Bschaubrief“<sup>4</sup>). Ihre 6 Artikel stellen keine Handwerksordnung in strengem Sinne dar, sondern sind, wie schon die Bezeichnung teilweise ausdrückt, eine Anweisung und Festsetzung der Rechte und Pflichten für die Zech- und Beschaumeister. Die Quelle ist für uns umso wertvoller, als sie Aufschluß über die für das ganze Handwerk abzuschließenden „Kheuff“ gibt, worunter der gemeinsame Warenabsatz zu verstehen ist.

Ein ganz anderes Bild bietet die reiche Eisenstadt Steyr im Jahre 1525. Das bei Preuenhueber<sup>5</sup>) angeführte Verzeichnis der Zechen und Bruderschaften zählt deren 22 auf. An 20. Stelle erscheinen hier die Weber mit sieben anderen Berufen<sup>6</sup>) zu einer gemeinsamen Bruderschaft des heiligen Jakobus verbunden. Neben den Vereinigungen der vermögenden Bürger, vornehmen Ratsmitglieder, Kaufleute, Krämer und der zahlreichen eisenverarbeitenden Handwerker konnten die Weber wohl niemals größere Geltung erlangen.

Tieferen Einblick in die inneren Verhältnisse des Handwerks zu nehmen, ist uns für die erste Hälfte des 16. Jahrhunderts im einzelnen leider verwehrt. Auch für die Landeshauptstadt Linz müssen wir uns mit einem bloßen Nachweis der Zeche im Jahre 1544 begnügen. Wir erfahren außerdem von einer Leinenweber-Bruderschaft in Gmunden (1544)<sup>7</sup>). Eine in gleichzeitiger Abschrift erhaltene Handwerksordnung vom Jahre 1550, welche Abt Ludwig von Lambach für die im dortigen Markte und im Burgfried Stadl ansässigen Leinenweber erließ<sup>8</sup>), vermittelt uns Kenntnis vom Bestehen einer Zeche und Handwerksordnung der Weber zu Wels im Jahre 1549.

Früh bezeugt ist die Zeche der Weber im Markte Haslach im oberen Mühlviertel, einem Landstrich, der sich schon im Verlaufe des 16. Jahrhunderts und später immer ausgeprägter zu einem bedeutenden Zentrum der heimischen Leinenerzeugung entwickelte. Schon im Jahre 1522 bestätigte Peter von Rosenberg als Grundherr den Haslachener Webern ihre 24 Artikel umfassende Handwerksordnung<sup>9</sup>). Ein Vergleich mit dem oben erwähnten Bschaubrief der Eferdinger Weber aus dem Jahre 1506 ergibt, daß letzterer in

vollem Wortlaut in die Haslacher Zunftordnung übernommen wurde, in welcher er als 13. bis 19. und 24. Artikel aufscheint.

Die Tatsache der Übertragung von Zunftartikeln läßt darauf schließen, daß bereits gegenseitige Verbindung innerhalb der Handwerkerkreise über die Grenzen der Stadt- und Marktsiedlungen hinaus bestand. Tatsächlich waren die bedeutendsten Leinenweber-Zechen des Landes ob der Enns schon in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts zu einer Gemeinschaft zusammengeschlossen. Die bereits erwähnte Handwerksordnung der Leinenweber von Lambach aus dem Jahre 1550<sup>10)</sup> gibt darüber wichtige Aufschlüsse. Demnach waren die Leinenweber des genannten Marktes durch „ain ersames handtwerch der leinweber in stetten und märckhten dises landes Österreych ob der Enns“ anlässlich einer im April des Jahres 1549 zu Wels abgehaltenen Versammlung in die „gemayne gantzes leinweberhandtwerchs-samung zunfftten und zech aufgenommen und eingeleybt worden“. Sie hatten daraufhin beschlossen, in der Pfarrkirche zu St. Johannes in Lambach eine „löbliche zech mit allen christenlich gepuerenden cerimonien und gotsdiennten“ zu halten.

Eine an die Lambacher Ordnung angefügte gleichzeitige Notiz vermittelt uns auch den Inhalt des in diesem Zusammenhange aufschlußreichen 9. Artikels der heute nicht mehr vorhandenen Welscher Handwerksordnung. Er diente den Lambacher Webern ihrem Grundherrn gegenüber zur Rechtfertigung für die zugleich erfolgte Aufnahme in „die von Wels zunfft und löblich handtwerchsordnung“. Der Artikel lautet: „Es sol ain statt mit dem negsten markht dapey macht haben, zechen hinaus zu geben in ander markht; wie man sy aber aufnehmen sol, ist inen nach gelegenheit der sachen heimbgestellt.“ Ziel einer solchen Forderung konnte kein anderes sein, als die gewerbliche Organisation im Sinne eines über die Grenzen der Stadt hinausgreifenden Zunftzwanges möglichst weitgehend auf die kleinen Bürgersiedlungen des flachen Landes zu übertragen und die in denselben Orten begründeten Zechen der eigenen Aufsicht und Kontrolle zu unterwerfen.

Ein derartiges Bestreben wird verständlich, wenn wir bedenken, daß die städtischen Leinenweber mit einer ständig wachsenden ländlichen Konkurrenz der sogenannten „Gäuweber“ (Gäu = Land) zu kämpfen hatten. Es ging somit in erster Linie darum, dem Überhandnehmen der nichtzünftischen Handwerker durch die Satzungen

des städtischen Gewerberechtes mit seinen notwendigen Beschränkungen wirkungsvoll entgegenzutreten und so die Existenz aller bürgerlichen Handwerker zu sichern.

Wie aus dem hier angeführten Beispiel ersehen werden kann, bestand bereits in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts zwischen den Leinenweber-Zechen im Lande ob der Enns eine starke Interessengemeinschaft, die in Zusammenkünften und gemeinsamen Beratungen Ausdruck fand. Die Übertragung von Handwerksartikeln, wie sie in den Ordnungen von Eferding und Haslach deutlich wird, beweist Ansätze zur Angleichung von Handwerksrechten und -gewohnheiten. Der in der Lambacher Handwerksordnung des Jahres 1550 dargestellte Vorgang läßt uns auch einen Blick auf die Beziehungen der Zünfte untereinander tun. Leider fehlt uns für diese Zeit weiteres Vergleichsmaterial, weshalb wir uns kein Bild darüber machen können, welche Zünfte außer denen der Stadt Wels und des Marktes Lambach der oben nachgewiesenen Gemeinschaft der Leinenweber in Städten und Märkten des Landes ob der Enns angehörten. Erst für die siebziger Jahre des 16. Jahrhunderts lassen sich die Verbindungen und Beziehungen der Zünfte untereinander weiter verfolgen.

Die enge Verbindung der Leinenweberei mit der Landwirtschaft wurde bereits an Hand zahlreicher Beispiele aus mittelalterlichen Urbaren der geistlichen und weltlichen Grundherrschaften beleuchtet. Für die Landbevölkerung wurde während des 16. Jahrhunderts die Verarbeitung der Leinfaser ein notwendiger Nebenerwerb, besonders in Landstrichen, deren Bodenertrag für die Ernährung der an Zahl wachsenden Einwohner nicht ausreichte. Immer wieder wird in den einschlägigen Quellen aus jener Zeit das rasche Anwachsen der ländlichen Leinwanderzeugung hervorgehoben.

Die allgemeine Verbreitung des Erwerbszweiges ermöglichte es den Grundherren, die Handwerker innerhalb ihrer Herrschaftsgebiete zu Verbänden zusammenzufassen und nach den Grundsätzen des städtischen Gewerberechtes zu beaufsichtigen. So kam es im Lande ob der Enns schon während des späten Mittelalters und besonders im 16. Jahrhundert zur Bildung von Leinenweber-Zünften auf dem Lande. Sie erstreckten sich über den Bereich ein-

zelter Grundherrschaften, meist aber über das Gebiet ganzer Landgerichte und erfaßten gleichermaßen die Weber in Märkten, Aigen, Hofmarken<sup>11)</sup> und Dörfern.

Schon zu Beginn des 16. Jahrhunderts ist uns eine für die Weber des Landgerichtes Peuerbach geltende Ordnung bezeugt<sup>12)</sup>. Eine gemeinsame Zunftordnung erhielten im Jahre 1559 die Weber im Landgerichte Wartenburg. Sie teilten ihre Zunft in drei sogenannte Viertelladen (Teilzünfte) mit den Sitzen in Puchheim, Timelkam und Schwanenstadt<sup>13)</sup>. Einem Generalmandat Kaiser Rudolfs II. vom 1. März 1577 ist zu entnehmen, daß bereits Kaiser Maximilian II. den Leinenwebern des Landgerichtes Kammer ihre Handwerkszunft konfirmiert hat<sup>14)</sup>. Den Gäuwebern im Landgericht Aschachwinkel bestätigte in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts Graf Rüdiger von Starhemberg ihre Artikel<sup>15)</sup>. Sie hielten ihren Jahrtag am Sonntag nach Fronleichnam in Eferding, wozu jeder im Landgericht ansäßige Weber, welcher das Handwerk treiben wollte, erscheinen mußte.

Für die Leinenweber im Landgericht Tegernbach erließ Sigismund von Polheim am 1. Jänner 1589 eine Jahrtagsordnung, nach deren Wortlaut sich die Weber jedes Jahr am Sonntag nach St. Veit im Markte Grieskirchen versammeln sollten<sup>16)</sup>.

Eine zunftmäßige Vereinigung, die sich über den Bereich zweier Landgerichte erstreckte, kam im Jahre 1576 im Gebiete der kaiserlichen Herrschaft Steyr zustande. Wiederholt hatte vorher „vasst ein gannzes handtwerch der leinweber von maister und khnappen“ in den Landgerichten Steyr und Hall schriftlich und mündlich bei der Herrschaft angehalten und ein altes Libell mit der Handwerksordnung vorgezeigt, welche ihre Vorfahren verfaßten, jedoch nie von der Obrigkeit bestätigen ließen. Diese Ordnung, die besonders im Landgericht Hall „seit Menschengedenken“ im Gebrauch war, wurde am 18. Juli 1576 von den Webern beider Landgerichte gemeinsam angenommen und am 1. September 1577 vom Burggrafen in Steyr Ferdinand Freiherrn zu Grünbüchel obrigkeitlich bestätigt<sup>17)</sup>. Es geschah dies zur Abstellung der „Sterereyen“<sup>18)</sup> und zu dem Zwecke, um anderen redlichen Werkstätten in Städten und Märkten gleichachtet zu werden.

Deutlich erkennbar ist aus diesen Erläuterungen das Streben nach allgemeiner Anerkennung und obrigkeitlichem Schutz gegen-

über der starken Konkurrenz, die überall auf dem Lande in Erscheinung trat. Der Inhalt der 26 Handwerks-Artikel, die vor der Genehmigung entsprechend der allgemeinen Polizei- und Landgerichtsordnung „korrigiert, verändert und verbessert“ wurden, erweist eindeutig die vollständige Unterwerfung des Handwerks unter den Willen der Herrschaft. Der beherrschende Einfluß der Obrigkeit kommt besonders zum Ausdruck in den Bestimmungen über die Zahlung von Schutz- und Vogtgeld, die Entrichtung von hohen Geldstrafen an die Herrschaft bei Vergehen gegen die Ordnung, ferner in der Überwachung der Versammlungen durch Abgeordnete des Burggrafen und in der Ausübung der Handwerks-Gerichtsbarkeit durch die Herrschaft.

Mit der wachsenden Verbreitung zünftischen Brauches im Lande machte sich eine dem Berufsstande der Leinenweber anhaftende Verpflichtung immer unangenehmer bemerkbar. Bei vielen Grundherrschaften und in verschiedenen Landgerichten waren die Weber, meist im Verein mit den Müllern und Zimmerleuten, verpflichtet, den Galgen aufzurichten und in Stand zu halten, weshalb sie von anderen Handwerkern und Zünften für unehrlich, d. h. für nicht zunftfähig gehalten wurden<sup>19)</sup>. Den Webern wurde daher von verschiedenen Obrigkeiten auf ihr Bitten diese schimpfliche Pflicht entweder erlassen oder, wie es häufiger geschah, in eine Geldabgabe verwandelt.

So konnten sich die Weber von Schwanenstadt im 16. Jahrhundert durch Leistung eines erhöhten „Willengeldes“<sup>20)</sup> davon loskaufen<sup>21)</sup>. Als jedoch der Galgen bei Schwanenstadt im Jahre 1556 vermorscht zusammenfiel, mußten die 73 Webermeister des Landgerichtes Wartenburg eine Sonderabgabe von je 32 Pf. zu dessen Wiederherstellung und Vergrößerung des Schrankenhauses leisten. Erst in der Handwerksordnung vom Jahre 1559 ließ man die Galgenpflicht endgültig fallen; dafür mußten die Weber von nun an jährlich 32 Pf. Willengeld zahlen. Ähnlich zahlten die Weber in Traundorf und am Tastelberg bei Gmunden, die dem Handwerk der Herrschaft Ort einverleibt waren, seit dem Jahre 1563 als Ablöse für das früher geübte „Bessern und Erbauen“ des Hochgerichtes am Jahrtag der Herrschaft 24 Pfennige<sup>22)</sup>.

Die Leinenweber des Landgerichtes Kammer wurden durch Kaiser Maximilian II. von der „Erhebung des Hoch- oder Hals-



gerichtet“ befreit, mußten aber dafür an die Herrschaft Kammer ein jährliches „Dienstgeld“ zahlen<sup>23</sup>).

Während die im 15. Jahrhundert in Städten, Märkten oder auf den Gründen der Schaunbergischen Herrschaft Eferding ansässigen Weber schon im Jahre 1442 von der Schmach des Galgenaufrichtens befreit worden waren<sup>24</sup>), hielt sich die Verpflichtung im Landgericht Riedegg bis zum 26. Mai 1678, an welchem Tage sie den Webern in eine „andere Schuldigkeit“ verwandelt wurde<sup>25</sup>). Wie aus einer Beschwerdeschrift vom Jahre 1593 zu ersehen ist, waren auch die der Herrschaft Weinberg untertänigen Leinenweber in den Märkten Lasberg, Kefermarkt, Neumarkt, Gutau und St. Oswald noch zu Ende des 16. Jahrhunderts zur Aufrichtung des Galgens verpflichtet und wurden besonders von ihren Berufsgenossen in Freistadt, in deren Handwerk sie sich teilweise eingekauft hatten, als unehrlich gescholten und deshalb aus dem Verbands ausgeschlossen<sup>26</sup>). Die bei der Herrschaft vorgebrachten Klagen über die geringschätzige Behandlung bei fremden Zünften mögen den Besitzer von Weinberg in der Absicht bestärkt haben, für seine untertänigen Webermeister eine eigene Handwerksordnung zu errichten. Die am 1. Oktober 1597 von Hans Wilhelm von Zelking auf Weinberg erlassene und am 31. Juli 1599 vom Kaiser bestätigte Ordnung<sup>27</sup>) hatte Geltung für die Meister und Knappen (Gesellen) in den Weinberg'schen Bannmärkten Kefermarkt und Lasberg, sowie in den Märkten Gutau, Neumarkt und den Aigen St. Oswald, Hörschlag und Kerschbaum.

Die angeführten Beispiele haben gezeigt, wie die Leinenweber auf dem Lande unter der tatkräftigen Leitung der Grundherrschaften seit dem ausgehenden Mittelalter zur Bildung von größeren Handwerksverbänden gelangten und in zahlreichen Ordnungen Schutz erhielten. Dabei konnte auf die bemerkenswerte Tatsache der Unehrllichkeit hingewiesen und die sozial niedere Stellung der Weber auf dem Lande beleuchtet werden.

## 2. Die rechtliche Organisation.

### Bildung eines Landesverbandes.

Die aus den Rechtsordnungen des 15. Jahrhunderts nachweisbaren Bestimmungen über die Länge, Breite und Qualität der Leinwand lassen vermuten, daß die Leinenweberei stellenweise schon

über den örtlichen Absatzkreis hinaus Anschluß an den Handel gefunden hatte. Wie bereits hervorgehoben wurde, hat während des 16. Jahrhunderts das ostmitteldeutsche Leinengewerbe infolge der Einbeziehung in die weltweiten Handelsverbindungen der oberdeutschen, besonders der Nürnberger Großkaufleute, einen einzigartigen Aufschwung genommen<sup>28</sup>). Die zunehmenden Absatzmöglichkeiten im Fernhandel scheinen auch ein Aufblühen der obderennsischen Leinenerzeugung im selben Jahrhundert gefördert zu haben. Die Linzer Märkte erfreuten sich eines regen Besuches durch ausländische Händler und im Norden vermittelten die Märkte Freistadts einen regen Warenaustausch. Wels sah innerhalb seiner Mauern Kaufleute, die ausgedehnte Beziehungen mit fernen Ländern unterhielten.

Aussicht auf lohnenden Gewinn führte dem Textilgewerbe in Stadt und Land zahlreiche Kräfte zu. Durch die große Verbreitung der Leinenweberei auf dem Lande spielte dieser Handwerkszweig als notwendiger Nebenerwerb für die Bevölkerung eine sehr wichtige Rolle. Den Leinenwebern in Städten und Märkten erwachsen dadurch gerade zu einem Zeitpunkt, da sich ihnen der ausländische Markt gewinnverheißend auftat, zugleich ernste Schwierigkeiten. Die wichtigste Frage stellte bei der Form der Kaufarbeit stets die Rohstoffbeschaffung dar. Nun wurde in dem Maße, als seit dem ausgehenden Mittelalter die ländlich-bäuerlichen Wirtschaftskräfte nach selbständiger Entfaltung strebten, für die Städte die Behauptung ihrer wirtschaftlichen Vorrechte gegenüber dem Gäu immer schwieriger. Mit Umgehung der Märkte verhandelten vielfach die ländlichen Produzenten ihre Rohstoffe und gewerblichen Erzeugnisse an Ort und Stelle an unbefugte Zwischenhändler. Dieser sogenannte Fürkauf verhinderte eine geregelte Versorgung der Wochen- und Jahrmärkte, wodurch Mangel und Teuerung eintraten. Allenthalben machten sich „Pfuscher und Störer“ breit, welche, ohne eine „redliche“ Ausbildung im Handwerk genossen zu haben, auf eigene Faust das Gewerbe betrieben und ihre Erzeugnisse unbeschaut verkauften.

Diese Übelstände haben auf die Entwicklung des städtischen und märktischen Leinengewerbes nachhaltig eingewirkt. Unter dem Druck der Verhältnisse schlossen sich die Handwerksgenossen noch fester zusammen, die Meister traten an Richter und Rat oder an den

Grundherrn mit der Bitte um Bestätigung ihrer Handwerksgewohnheiten und Gewährung obrigkeitlichen Schutzes gegenüber unbefugter Gewerbeausübung heran. Die gemeinsamen Nöte veranlaßten frühzeitig die Vertreter desselben Gewerbebezuges in den Städten und Märkten zu vereintem Vorgehen. Wiederholt wandte sich das Handwerk an den Landesfürsten, bzw. an den Landeshauptmann mit der Bitte um Abstellung des schädlichen Fürkaufs und erlangte allgemeine Verbote. So untersagte Erzherzog Ferdinand im Jahre 1522 auf eine Beschwerde der „Untertanen des Handwerks der Leinenweber in Österreich ob der Enns“ den Fürkauf des Garns auf dem Gäu<sup>29)</sup>. Im Jahre 1549 beklagen sich die Leinenweber der Städte und Märkte über die Gäuweber, die in großer, ständig wachsender Zahl auf dem Lande sitzen, Haar, Garn und Leinwand im Gäu fürkaufen und von in- und ausländischen Kaufleuten darauf Geld nehmen. Der Landeshauptmann Balthasar von Prösing befahl daher den Landständen, diesen Fürkauf bei Androhung schwerer Strafen zu verbieten<sup>30)</sup>.

Wenn wir dazu aus einer anderen Quelle im Jahre 1548<sup>31)</sup> erfahren, daß „die ausländischen Kaufleute aus Schwaben und Baiern in großer Anzahl hinab nach Österreich ziehen, den Flachs und das Garn aufkaufen und aus dem Lande verführen“, so erscheinen die Klagen der Weber als durchaus begründet. Wie wenig jedoch alle Verbote fruchteten, beweist die Fortdauer der Mißstände und der auch in der Folgezeit immer wieder unternommene Versuch, durch ähnliche Mandate Abhilfe zu schaffen.

Die Sorge um eine gedeihliche Entwicklung des Handwerks, nicht weniger aber auch das wachsende Standesbewußtsein und Zusammengehörigkeitsgefühl hatten indessen die Leinenweber im Lande noch in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts zu Vereinbarungen geführt, die weit über den Rahmen gemeinsamer Beschwerden hinausgingen. Der auf breiter Basis vordringenden Gegerschaft der Gäuweber konnten die städtischen Handwerker nur dadurch wirksam begegnen, daß sie sich über örtliche Interessen hinweg auf der Grundlage eines einheitlich im ganzen Lande geltenden Gewerberechtes zu einer gemeinsamen umfassenden Organisation zusammenschlossen. In die gleiche Richtung wies auch der im 16. Jahrhundert um sich greifende Brauch der Wanderschaft, der die Gesellen von Ort zu Ort führte und wie kein anderer geeig-

net war, die Verbindungen der redlichen Handwerker im ganzen Lande untereinander enger zu gestalten.

Schon um die Mitte des 16. Jahrhunderts stehen die Leinenweber in Städten und Märkten in fester gegenseitiger Verbindung und sind bestrebt, die Berufsgenossen im ganzen Lande ihrer Zunftgemeinschaft einzugliedern. Noch ist von einer gemeinsamen Handwerksordnung nicht die Rede. Erst die am 25. Februar des Jahres 1572 von der Stadtobrigkeit bestätigte Handwerksordnung der Linzer Leinenweber<sup>32)</sup> spricht diese Forderung aus. In ihrem 11. Artikel kehrt fast wörtlich die Bestimmung wieder, die im Jahre 1550 als 9. Artikel der Welser Handwerksordnung in der Lambacher Zunfturkunde erwähnt wird<sup>33)</sup>. In der Linzer Ordnung heißt es, daß es einer Stadt (Linz) zusammen mit einer anderen „nechst darbei gelegnen statt“ erlaubt sein solle, „zöchen hinaus“ in andere Städte und Märkte „zu geben“. Diese möge man dort den örtlichen Verhältnissen entsprechend „aufnehmen“, jedoch mit der Verpflichtung, daß deren Handwerksgebräuche der kaiserlichen Polizeiordnung und „auch diser ordnung nit zuwider seyen“. Die sich den Meistern in der Landeshauptstadt anschließenden Handwerkerverbände sollten sich als Neben- oder Filialzechen der Linzer Hauptzeche unterordnen. Klar tritt somit die Absicht der Linzer Leinenweber, die schwebende Frage der Schaffung einer Landesorganisation in ihrem Sinne zu lösen, zutage<sup>34)</sup>.

Die Ausdehnung der Linzer Handwerksordnung über den örtlichen Geltungsbereich hinaus erforderte naturgemäß einen höheren obrigkeitlichen Schutz, den die Stadtbehörde nicht zu gewähren vermochte. So wandten sich die Leinenweber der Märkte Hofkirchen, Neufelden, Rohrbach und Sarleinsbach (im damaligen Landgericht Velden), die am 6. März 1572 gemeinsam eine Abschrift der Linzer Ordnung vom 25. Februar erworben hatten, an den Landeshauptmann mit dem Ersuchen, ihnen beim Kaiser deren Bestätigung zu erwirken. Von größter Bedeutung war dabei der Umstand, daß das Streben des Handwerks nach einheitlichem Gewerbebereich der Absicht des Landesfürsten, seine Autorität in Gewerbefragen zu mehren und das gesamte Zunftwesen seiner Länder nach einheitlichen Grundsätzen auszurichten, durchaus entgegen kam. So ist es verständlich, daß der Kaiser in richtiger Einschätzung der in der Linzer Zunfturkunde (Art. 11) niedergelegten Forderung die Schaf-



Zeichenerklärung:

- Die 1578 dem Landesverband eingegliederten Zünfte.
- Bis 1628 beigetretene (Weyer und Gafenz besaßen eine gemeinsame Weberzunft).
- ⊙ Bis 1646 beigetretene.
- ⊕ Die 1663 zusätzlich angeführte Zunft des Marktes Tragwein.
- Landesgrenze.
- ..... Grenzlinie zwischen den Landesvierteln.

H. SANDAUREN jun.

### **Übersichtskarte**

zur Ausbreitung des durch Kaiser Rudolf II. am 3. Oktober 1578 bestätigten Landesverbandes der Leinenweber im Erzherzogtum Österreich ob der Enns bis in die Zeit Kaiser Leopolds I. (Privilegien-Bestätigung vom 15. Juni 1663). Die Liste der dem Landesverbände angeschlossenen Zünfte hat in den durch die nachfolgenden Herrscher bestätigten Handwerksordnungen keine Erweiterung mehr erfahren. Gezeichnet auf Grundlage der Schulhandkarte von Oberösterreich 1 : 400.000 (bearbeitet von Franz Salfer). Die Grenzen der Landesviertel wurden nach J. Strnadt, Historischer Schulatlas von Oberösterreich und Salzburg (Wien o. J.), Karte Nr. 6, eingetragen.

fung einer allgemeinen Handwerksordnung für die Leinenweber im Lande ob der Enns ins Auge faßte.

Nachdem sich der Plan, der Linzer Ordnung in anderen Städten Geltung zu verschaffen, infolge entschiedenen Widerstandes seitens der Obrigkeiten als undurchführbar erwiesen hatte, ordnete der Kaiser im Jahre 1573 die Ausarbeitung einer Handwerksordnung für die gesamten Leinenweber im Erzherzogtum Österreich ob der Enns an. Zu diesem Zwecke wurden durch ein Mandat des Landeshauptmanns Dietmar von Losenstein vom 13. September 1573<sup>35)</sup> Ausschüsse von den maßgeblichen Leinenweber-Zünften des Landes für den 12. Oktober nach Linz befohlen.

Über den Verlauf der Beratungen und Verhandlungen sind wir nicht unterrichtet. Sie führten trotz jahrelanger Verzögerung zu dem erstrebten Ziel; denn die von den Leinenweber-Meistern des Erzherzogtums Österreich ob der Enns gemeinsam ausgearbeitete Landes-Handwerksordnung wurde am 3. Oktober 1578 durch Kaiser Rudolf II. in Prag bestätigt<sup>36)</sup>. Dadurch war unter kaiserlichem Schutz eine Landesordnung gesetzt, die ein einheitliches Handwerksrecht schuf und in der Folgezeit alle Leinenweber im Lande ob der Enns zu einem Verband vereinigte.

### Die kaiserliche Landes-Handwerksordnung der Leinenweber 1578.

Der Bildung von größeren Handwerksverbänden, welche Zünfte desselben Gewerbezweiges enger zusammenschlossen, begegnen wir mit dem seit dem 16. Jahrhundert fortschreitenden Ausbau der zünftischen Organisation in verschiedenen österreichischen Ländern<sup>37)</sup>. So waren Wien und Graz Sitze mehrerer sogenannter Hauptladen. Im Jahre 1578 kam eine über das ganze Land ob der Enns sich erstreckende handwerkliche Vereinigung der Leinenweber zustande<sup>38)</sup>, seit 1621 besaßen die Färber eine Landesordnung<sup>39)</sup> und 1669 bildeten die Hafner einen Landesverband<sup>40)</sup>. Die städtischen und märktischen Webermeister, denen sich auch viele Gäuweber anschlossen, waren zu einem einheitlichen Rechtsgebiet für Zunftbelange zusammengefaßt und in dieser Interessengemeinschaft konnten sie einen Kampf gegen den schädlichen Fürkauf und gegen die Pfuscher und Störer mit der Aussicht auf größeren Erfolg führen.

Der Gedanke, die obererennsischen Weber zu einem großen Zunftverband zusammenzuschließen, ging vom Handwerk selbst aus. Er fand aber erst seine Verwirklichung, als sich der Landesfürst der Sache annahm. Es lag im Sinne des Landesherrn und der staatlichen Behörden, den Handwerksbrauch im ganzen Lande möglichst einheitlich zu gestalten. Diesem Bestreben trug eine Landesorganisation Rechnung. Ihre Leitung hatte die Linzer Leinenweber-Zunft als Hauptlade. Ihr Sitz in der Landeshauptstadt mochte der Regierung erwünscht sein, da sie hier das gesamte Handwerk besser beaufsichtigen konnte.

In der kaiserlichen Bestätigungs-Urkunde vom 3. Oktober 1578 werden 21 Städte und Märkte aufgezählt, deren Leinenwebermeister um Konfirmierung der von ihnen verfaßten Handwerksordnung ansuchten. Es scheinen die sieben landesfürstlichen Städte Linz, Steyr, Wels, Enns, Freistadt, Gmunden, Vöcklabruck und die Stadt Eferding auf. Daran schließen sich die Märkte Grieskirchen<sup>41)</sup>, Haslach, Hofkirchen, Kirchdorf, Lambach, Leonfelden, Peuerbach, Riedau, Rohrbach, Sarleinsbach, Schwans (Schwanenstadt)<sup>42)</sup>, Velden (Neufelden) und Windischgarsten.

Die Anführung dieser 21 Weberorte wurde vielfach schon dahin gedeutet, daß im Jahre 1578 im Lande ob der Enns 21 Weberzünfte bestanden hätten. Diese Ansicht trifft nicht zu. Denn es gab Leinenweberzünfte im Bereiche der Landgerichte Kammer, Peuerbach, Steyr und Hall, Wartenburg und im Aschachwinkel, sowie auch in der Herrschaft Ort. Aus der Leinenweberzunft im Landgericht Wartenburg hat sich, wie wir sehen, nur das Handwerk des Marktes Schwanenstadt lösen und dem Verbande der besser organisierten Stadtzünfte anschließen können, während die zu Puchheim und Timelkam ansässigen Meister im alten Zunftverband verblieben<sup>43)</sup>. Die Weber des Marktes Hall werden erst im Jahre 1628 als Mitglieder des Landesverbandes genannt<sup>44)</sup>. In der Organisation der Leinenweber vermissen wir im Jahre 1578 auch den Markt Vöcklamarkt, der bereits 1570 eine Leinenweber-Zeche besaß<sup>45)</sup>.

Aus den wenigen Beispielen ist ersichtlich, daß die in der Rudolfinischen Bestätigung gebrachte Liste keineswegs sämtliche damals bereits bestehenden Zünfte umfaßte. Wie später noch aufgezeigt werden wird, nahmen die geistlichen und weltlichen Grundherrschaften gegenüber der Errichtung eines Landesverbandes der



Leinenweber eine ablehnende Haltung ein und verboten vielfach ihren grunduntertänigen Handwerkern den Beitritt.

Die der Linzer Hauptlade schon im Jahre 1578 unterstellten 21 Zünfte verteilten sich zu 8 auf das Hausruckviertel, zu 5 auf das Traun-, 7 auf das Mühl- und 1 (Freistadt) auf das Machlandviertel. An dem Aufblühen des Leinengewerbes nahm seit dem 16. Jahrhundert das obere Mühlviertel mit den schon im Mittelalter bekannten Weberorten Haslach, Hofkirchen, Neufelden, Rohrbach und Sarleinsbach starken Anteil. Wels war der Sitz reicher Leinenhändler<sup>46)</sup>, die Beziehungen zu den oberdeutschen Kaufleuten und zu den südlichen Märkten, vor allem Bozen, unterhielten.

Aus der Zeit vor 1578 sind uns nur wenige Handwerksordnungen erhalten. Daher ist auch schwer der Nachweis zu erbringen, welche Zunftordnungen als Vorbild gedient haben. Im allgemeinen haben die Satzungen für denselben Gewerbezug viel Ähnlichkeit und zeigen nur Abweichungen im Hinblick auf die Besonderheiten örtlicher Verhältnisse. Ihr Umfang ist sehr verschieden. Während die Handwerksordnung der Linzer Leinenweber (1572) 14 Artikel und die kaiserliche Ordnung (1578) deren 15 zählt, sind die Zunftsatzen der Haslacher (1522) und der Webermeister der Landgerichte Steyr und Hall (1577) in 24, bzw. 26 Artikel zusammengefaßt. Allen gemeinsam sind strenge Bestimmungen gegen die Stümper und Störer.

Das Rudolfinische Privilegium als Rahmenordnung für alle Weber im Lande wollte jene Vorschriften geben, die überall in Stadt und Land Geltung haben, zur Bekämpfung der Mißbräuche dienen und allem Handwerksbrauch wieder zu Ehren verhelfen sollten. Wie dem verhältnismäßig geringen Schrifttum, das bisher über die Leinenweberei im Lande ob der Enns erschienen ist, entnommen werden kann, hat die aus 15 Artikeln bestehende kaiserliche Ordnung<sup>47)</sup> vielfach eine unrichtige Interpretation erfahren<sup>48)</sup>. Ihre von den Stadt- und Marktwebern vertretene Tendenz zielt ja darauf ab, maßgebenden Einfluß auf die Weber am flachen Lande zu gewinnen und deren sich immer stärker fühlbar machenden Konkurrenz wirksam entgegenzutreten. Daher das Bestreben, die Gäumeister, die ihr Handwerk ordentlich erlernt haben, der Landesorganisation einzuverleiben und scharfer Kampf gegen die unred-

lichen Werkstätten der nicht nach Zunftsatzung ausgebildeten und nicht dem Landesverband angeschlossenen Gäuweber.

Wenn nach Artikel 11 das Aufdingen von Lehrjungen im Gäu bei Strafe verboten und diese für einen tüchtigen Nachwuchs wichtige Aufgabe den redlichen Meistern übertragen wurde, sollte dadurch den im Bereiche der geistlichen und weltlichen Grundherrschaften auf dem Lande tätigen Webern entgegengearbeitet werden. Auch Punkt 12 und 13 richteten sich gegen die ungelernten und der Landesorganisation nicht eingegliederten Gäuweber, denen die „Beförderung“ der Knappen (Gesellen) und die Verarbeitung des härben (feineren) Garns untersagt war. Sie durften nur Plachen und Rupfen erzeugen und nur gegen Lohn, nicht aber für den Verkauf arbeiten. Um das Auslaufen der Knappen auf das Gäu und ihre handwerkliche Tätigkeit an unredlichen Werkstätten zu verhindern, wurden im Artikel 4 schwere Strafen festgesetzt<sup>49</sup>).

Durch die in Punkt 8 getroffenen Bestimmungen war Märkten, die noch keine Handwerksordnung hatten, die Möglichkeit geboten, sich zum Landesverband einzukaufen. Gäuweber, die das Gewerbe redlich gelernt hatten, durften sich nach Artikel 9 um Aufnahme in eine Stadt oder einen Markt bewerben. Nur mußten sie vorher den urkundlichen Beweis ihrer ehelichen Geburt, einen ordentlichen „Abschied“ von der Grundobrigkeit und ein Zeugnis beibringen, daß sie niemandem leibeigen wären. Das Verhältnis zum Gäu fand weiters seine Regelung im Artikel 14 insofern, als von Städten und Märkten Lohnwerk an Gäuweber nicht vergeben werden durfte und unredlichen Meistern der Aufenthalt innerhalb der Bannmeile um Stadt- und Marktsiedlungen verwehrt war.

Als arge Schädigung des Handwerks wurde der Fürkauf empfunden, den schon seit dem Mittelalter landesfürstliche und Regierungsmandate auszurotten suchten, jedoch ohne Erfolg. Immer wieder begegnen uns in allen das Zunftwesen berührenden Anordnungen strenge Strafandrohungen gegen dieses tief eingewurzelte Übel. Auch das Leinenweber-Handwerk nahm in die Ordnung vom Jahre 1578 eine Bestimmung auf (Artikel 10), wonach nicht nur den Gäuwebern, sondern auch allen Personen auf dem Lande der Aufkauf des kleinen und härben Garns bei schwerer Strafe untersagt war.

Dem gleichen Ziele, eine geordnete und ausreichende Rohstoffversorgung zu sichern, sollte auch der 6. Artikel dienen. Um einem

unbefugten Handel vorzubeugen und die Anhäufung des für die Zunftmitglieder dringend notwendigen Garns in den Händen weniger, besonders nicht zünftischer Personen, zu verhindern, wurde allen Bürgern und Inwohnern in Städten und Märkten, sowie der bauerlichen Bevölkerung der Einkauf nur in jenem Ausmaß gestattet, als es für die „Hausnotdurft“ erforderlich war und mit eigener Hand verarbeitet werden konnte. Alle Mengen über diesen Bedarf hinaus sollten dem Gerichtsdienner verfallen sein.

Bei Verstoß eines Meisters gegen den Handwerksbrauch und gegen die kaiserliche Ordnung war nach Artikel 7 Bestrafung durch die Meister der zuständigen Zunft vorgesehen. Die Jurisdiktion von Stadt- und Marktobrigkeit sollte dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Es mag auffallen, daß ein das gesamte Leinenweber-Handwerk erfassender Zunftverband in den Satzungen die religiösen Pflichten seiner Angehörigen nicht erwähnt. Waren doch die Zechen oder Bruderschaften eng mit dem Gotteshaus verbunden und dem katholischen Glauben ergeben gewesen. Dieser Mangel an Dokumentierung des religiösen Geistes wird aus der Zeitströmung erklärlich. Die evangelische Lehre hatte gerade in den Städten und Märkten in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts starke Verbreitung gefunden<sup>50</sup>), also in jenen Orten, die den Zusammenschluß der Leinenweber zu einer Landesorganisation und die Abfassung einer gemeinsamen Handwerksordnung veranlaßt hatten. Da war kein Platz mehr für Weisungen über die Teilnahme an der Corporis-Christi-Prozession und am Jahrtags-Gottesdienst in der katholischen Pfarrkirche<sup>51</sup>).

#### Entwicklung und Ausbreitung der Handwerksordnung bis in die Theresianische Zeit.

Um der allgemeinen Weberordnung im Lande Geltung zu verschaffen, bedurfte es des kaiserlichen Schutzes. Sobald ein neuer Herrscher die Regierung angetreten hatte, war die angelegentliche Sorge der Hauptlade, bei den Wiener Regierungsstellen eine neue Bestätigung der Handwerksfreiheiten zu erwirken, die viel Geld kostete. So liegen Bestätigungen von Kaiser Ferdinand II. (12. Jänner 1628), Ferdinand III. (7. Juli 1646), Leopold I. (15. Juni 1663), Josef I. (4. Juni 1709), Karl VI. (31. März 1713) und Maria Theresia

(12. November 1746) vor<sup>52</sup>). Die Landes-Handwerksordnung der Leinenweber wurde nach fast zweihundertjährigem Bestand im Jahre 1777 durch die von der Landeshauptmannschaft erlassenen „Artikel für die hierländigen Zeug- und Leinwebermeister“ ersetzt<sup>53</sup>).

Mögen auch manche Bestimmungen der Leinenweberordnung im Ablauf von eineinhalb Jahrhunderten dem oberflächlichen Beobachter unverändert erscheinen, die Grundhaltung des Handwerksverbandes, der sich auf die Stadt- und Marktweber stützte, hat doch eine starke Wandlung erfahren. Je mehr mit dem Niedergang der Städte die wirtschaftliche Not der bürgerlichen Handwerker wuchs, desto stärker bekamen sie die Konkurrenz der Landweber zu spüren, die billiger für den Markt arbeiten und in Zeiten von Absatzkrisen zusätzliche Nahrung in der Landwirtschaft finden konnten. So wird ihre Stellungnahme gegenüber Zunftgenossen verständlich, die sie früher als vollkommen gleichberechtigt einzuverleiben bestrebt waren und nun wieder auf die Stufe der Gäuweber mit minderem Recht und der unredlichen Meister herabdrücken wollten. Die Unterschiede im Wortlaut der Handwerksordnung von 1578 bis 1746, die bisher nicht beachtet worden sind, lassen den zunehmenden Gegensatz der Stadt- zu den Gäumeistern deutlich erkennen. In die Auseinandersetzungen haben 1711 die Grundobrigkeiten auf Seiten der Landweber mit besonderer Heftigkeit eingegriffen.

Für die Leinenweber im Lande ob der Enns ergaben sich im Laufe des 16. Jahrhunderts günstige Absatzmöglichkeiten für ihre Erzeugnisse. Auf den Linzer Jahrmärkten wurden große Posten einheimischer Textilwaren umgesetzt, Bürger von Enns, Steyr und Freistadt brachten auf dem Donauweg oberdennsische Leinwand auf die Wiener Märkte<sup>54</sup>). Welser Kaufleute unterhielten mit Süddeutschland und Italien einen schwunghaften Leinenhandel<sup>55</sup>). Um den bodenständigen Webermeistern den nötigen Rohstoff zu sichern, verbot eine kaiserliche Resolution von 1584 den Aufkauf und die Ausfuhr von Garn aus dem Lande durch Ausländer<sup>56</sup>).

Von der raschen Zunahme der zunftmäßig erfaßten Weber und der Verbreitung des Landesverbandes gibt beigeschlossene Karte ein übersichtliches Bild. Waren im Jahre 1578 erst 21 Weberorte eingegliedert, so zählt die kaiserliche Bestätigung, welche Ferdinand II. am 12. Jänner 1628 erteilte, bereits 65 Zünfte auf. Dies

bedeutet einen Zuwachs von 44 Zünften, die sich auf die vier Landesviertel wie folgt verteilen: Oberes Mühlviertel: 6 (Aigen, Engelhartzell, Gramastetten, Oberneukirchen, Ottensheim, Putzleinsdorf); Unteres Mühlviertel (Machland): 15 (Gallneukirchen, Grein, Gutau, Hellmonsödt, Königswiesen, Mauthausen, Neumarkt bei Freistadt, Pregarten, St. Georgen a. d. G., Schenkenfelden, Schwertberg, Steyr-egg, Unterweißenbach, Waldhausen, Zell b. Zellhof); Traunviertel: 9 (Ebelsberg, Gaflenz-Weyer, Großendorf, Hall, Ischl, Kremsmünster, Neuhofen a. d. Krems, St. Florian, Wimsbach); Hausruckviertel: 14 (Aschach a. d. Donau, Frankenburg, Frankenmarkt, Gallspach, Haag am Hausruck, Neukirchen am Wald, Neumarkt am Hausruck, Offenhausen, Puchheim, Schörfling, Timelkam, Vöcklamarkt, Waizenkirchen, Wolfsegg).

Die kaiserliche Handwerks-Bestätigung von 1646 verzeichnet weitere 14 Zünfte (Altmünster, Hallstatt, Kefermarkt, Lasberg, Lembach, Leopoldschlag, Münzbach, Neuburg am Inn, Pabneukirchen, Perg, Reichenau, St. Georgen im Attergau, Windhaag, Zwettl). Nach der Einverleibung von Tragwein war die Zahl der dem Landesverband angeschlossenen Zünfte bis zum Jahre 1663 auf 80 gestiegen, eine ansehnliche Zahl, in der die Stärke der Leinenweber-Organisation deutlich zum Ausdruck kommt.

Welche Abänderungen und Ergänzungen hat das Rudolfinische Privileg in dem Zeitraum bis 1746 erfahren? Die durch Kaiser Ferdinand II. am 12. Jänner 1628 bestätigte Handwerksordnung weist in manchen Punkten eine Erweiterung auf. Einige Bestimmungen hat die Linzer Hauptlade schärfer formuliert. So soll nach Artikel 13 jedem Gäuweber, der beim Einkauf oder der Verarbeitung des feinen Garns betreten wird, das Garn, bzw. die daraus erzeugte Ware weggenommen werden. Nach wie vor dürfen im Gäu nur Plachen und Rupfen, sowie Loden verfertigt werden.

In dem neu eingeschobenen 6. Artikel wird festgestellt, daß sich seit einiger Zeit in etlichen Orten, besonders im Gäu verschiedene Personen, die kaum ausgelernt haben und keine Stunde im Handwerk gewandert sind, verehelichen und, obwohl sie selbst nicht viel können, sofort einen Lehrjungen aufnehmen. Auf diese Weise kommt die „kauffmanswahr und lohnarbeyth“ in geringen Wert und der Ruf des Handwerks erleidet größten Schaden. Keiner darf daher im Lande künftig Meister werden, der nicht zwei Jahre

außer Landes gewandert ist und nicht an einem redlichen Orte die Meisterstücke gemacht hat. Kein Meister soll auch im Lande „passiert“ (anerkannt, geduldet) werden, es sei denn, er kaufe sich zu dieser Ordnung ein.

Eine Erweiterung erfuhr Artikel 14, dem in seiner neuen Fassung zu entnehmen ist, daß fortan in allen redlichen Weberorten eine ordentliche Beschau „auf der aignen arbeit“ stattfinden soll. Dazu wird gefordert, daß alle Stücke nach der Linzer Elle das rechte Maß haben. Die Zunftgerichtsbarkeit wurde in zentralistischem Sinne insofern streng gehandhabt, als nach Artikel 15 Verstöße gegen die Landesordnung dem Viertelmeister<sup>57)</sup> angezeigt werden mußten, welcher den betreffenden Ort „zu recht bringen und dem handl abhelfen“ sollte. Fügte sich die Ortszunft nicht, so durfte der Viertelmeister ihren Mitgliedern „das gesinde heim-schicken“ und den Flecken so lange für unredlich erklären, bis man sich dort wieder nach der Ordnung richtete.

Die Bestätigung der Handwerks-Privilegien war ein Vorrecht des Herrschers. Da die Durchführung der Gegenreformation in günstigem Fortschreiten war und die Zünfte sich wieder zur katholischen Religion bekennen mußten, kam dieser neue Kurs auch in der Handwerksordnung zum Ausdruck. Punkt 16 schrieb allen Weberzünften vor, daß sie am Fronleichnamstag ihren Jahrtag zu halten, mit den Knappen (Gesellen) dem Gottesdienst beizuwohnen und mit ihren Fahnen an der Prozession teilzunehmen hätten. Jeder Meister hatte laut Artikel 6 bei seiner Aufnahme ein Pfund Wachs zum Gotteshaus zu geben.

Die von Kaiser Ferdinand III. am 7. Juli 1646 genehmigte Handwerksordnung weicht textlich vom Privileg des Jahres 1628 nur wenig ab. In gleicher Weise wird in Artikel 6 wieder über die dem Gewerbe so schädlichen Handwerker, die nie gewandert sind, geklagt. Diesen Mißbrauch trachtete die Leitung des Landesverbandes durch die Bestimmung zu beseitigen, daß solchen Arbeitern acht Jahre hindurch kein Knappe zugelassen werden sollte.

Aufschlußreich ist der erweiterte Artikel 10, der vom Fürkauf handelt. Hier werden, wie zum Teil bereits in der Ordnung von 1628, Mißstände geißelt, welche die Existenz der Stadt- und Marktmeister stark beeinträchtigt haben. Es wird geklagt, daß Bürger, Inwohner, Bauern und ledige Personen auf dem Gäu „kleines

und härbes“ Garn verzwirnen, Haar (Flachs) und Wolle aufkaufen und Loden, sowie „mesalein“ (Masselan, Musselin)<sup>58)</sup> erzeugen. Die Herstellung der letztgenannten Modeware beanspruchten die Stadt- und Marktmeister als ihr Vorrecht. Allen nicht zünftischen Personen ward daher verboten, Musselin für den Verkauf zu machen und öffentlich auf den Märkten feilzubieten. Trotz schwerer Strafandrohung konnte dem auf dem Gäu verbreiteten Übel nicht erfolgreich begegnet werden, da die Grundherrschaften den unbefugten Handel mit Zwirn und Garn nicht nur duldeten, sondern oft genug selbst daran beteiligt waren.

Das durch Kaiser Leopold I. bestätigte Handwerks-Privileg vom 15. Juni 1663 bringt keine wesentliche Abänderung. Große Erregung und scharfe Proteste seitens der Gäumeister und der Grundobrigkeiten verursachte die von Kaiser Josef I. am 4. Juni 1709 konfirmierte Landesordnung. Wie es in der Einleitung heißt, haben die Vorsteher des Weberverbandes im Hinblick auf die geänderten Zeiten und, da die Handwerksordnung einer „mehreren Erläuterung“ bedurfte, eine neue Fassung der einzelnen Artikel vorgelegt. Der Kaiser verlangte von der niederösterreichischen Regierung darüber ein Gutachten und erließ sodann das in vielen Punkten erweiterte Privileg. Es trifft insofern einschneidende Abänderungen gegenüber den früheren kaiserlichen Freiheitsbriefen, als es keinen Unterschied mehr zwischen den unredlichen, d. h. nicht eingezünfteten Gäuwebern und den in den Weberzünften organisierten Gäumeistern macht, sondern nur mehr den vollberechtigten Stadt- und Marktmeistern die Gäumeister minderen Rechtes gegenüberstellt.

Diese mit den bisherigen Gepflogenheiten im Weberhandwerk brechende Stellungnahme der Linzer Hauptlade mußte begreiflicherweise auf den heftigen Widerstand der Gäumeister stoßen. Zahlenmäßig hatte sich das Verhältnis zwischen den Stadt- und Gäuwebern im 17. Jahrhundert zu Ungunsten der ersteren verschoben. Die zunehmende Lebenssteuerung in den Städten drängte viele Handwerker in die Vorstädte und auf das Land hinaus<sup>59)</sup>. Die Durchführung der Gegenreformation hat dem Handwerk in Städten und Märkten sicherlich auch wertvolle Kraft entzogen<sup>60)</sup>. So hatten die Stadt- und Marktweber von ihrer wirtschaftlichen Bedeutung viel eingebüßt und suchten nun ihre Existenz auf Kosten der Gäumeister zu behaupten. Alle scharfen Bestimmungen, die in den

alten Landesordnungen gegen die unredlichen Gäuweber gerichtet waren, wurden nun auf die im Gäu wohnenden Weber insgesamt, ob rechtschaffene Meister oder mangelhaft ausgebildete und nicht eingezünftete Weber, ausgedehnt. Fortan sollten auch die nach Handwerksbrauch arbeitenden und der Ortszunft einverleibten Meister in der Vorstadt oder auf dem Lande nur Lohnarbeit in Plachen, Rupfen und Loden verrichten und keine Kaufmannsware anfertigen dürfen. Die von ihnen erzeugten Golschen<sup>61)</sup> hätten sie den bürgerlichen Webermeistern abzuliefern und nicht an die „Faktoren“ und Kaufleute zu verhandeln.

Durch solche Vorschriften sahen sich die Gäumeister in ihren Lebensrechten bedroht; sie suchten bei den Grundherrschaften Schutz und fanden dort energische Verfechter ihrer Interessen.

#### Verhalten der Grundobrigkeiten gegenüber der Landes-Weberordnung.

Die von Kaiser Rudolf II. im Jahre 1578 bestätigte Landes-Weberordnung gab den Webermeistern in den Städten und Märkten eine Handhabe, von den Berufsgenossen auf dem Gäu die Einverleibung in den Landesverband zu verlangen und sie so unter ihre Führung zu bekommen. Wo sich nicht die Geneigtheit zeigte, der das ganze Land umspannenden und von Linz aus als dem Sitz der Hauptlade geleiteten Zunftorganisation beizutreten, halfen sie mit dem Druckmittel nach, daß nur die eingegliederten Weber als redliche, den Stadtmeistern gleichgestellte Zunftgenossen zu gelten hätten. Der nicht eingezünftete Gäuweber wurde der vom Kaiser verliehenen Handwerksrechte und Begünstigungen nicht teilhaftig.

Bald entbrannte ein langwieriger Kampf zwischen dem durch den Herrscher privilegierten Landesverband und den geistlichen und weltlichen Grundobrigkeiten, welche ihren Herrschaftsbereich als eine Wirtschaftseinheit betrachteten und darin Gewerbe und Handel nach ihrem Willen gelenkt wissen wollten. In der Unterstellung ihrer grunduntertänigen Weber unter die Hauptlade sahen sie eine Beeinträchtigung ihrer grundherrlichen Gewalt, gegen die sie sich mit aller Kraft zur Wehr setzten. Landesfürst und Regierungsstellen suchten einerseits die durch Zunftprivilegien verbrieften Rechte der Stadtwebermeister in Schutz zu nehmen, andererseits konnten oder wollten sie auch wieder nicht mit Schärfe gegen



die Grundherren auftreten, die als die drei oberen Landstände einen in Wirtschaftsfragen geeinten Machtfaktor darstellten.

So dauerte der Streit zwischen dem Landesverband der Leinenweber und den Grundherrschaften bis in die Zeiten des gänzlichen Verfalles des Zunftwesens an. Formell waren bereits in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts alle in Stadt und Land bestehenden Weberzünfte der Landes-Handwerksorganisation angeschlossen, die Grundherren übten jedoch weiter ihren Einfluß auf die in ihrem Wirkungsbereich ansässigen Markt- und Gäuweber aus.

Als der für das ganze Land geltende Handwerksverband errichtet war, verwehrt zahlreiche Herrschaftsbesitzer ihren Webern den Beitritt oder verhinderten deren Fühlungnahme mit der Hauptlade in Linz. Für den 7. August 1580 waren gemäß einem kaiserlichen Befehl sämtliche Webermeister der Märkte und Hofmarken in Österreich ob der Enns zwecks Einverleibung in das Landeshandwerk nach Linz einberufen worden. Der größte Teil von ihnen war nicht erschienen, da ihnen die Grundobrigkeiten dies verboten hatten. Deshalb sah sich der Landeshauptmann Leonhard von Harrach gezwungen, nochmals die Leinenwebermeister für den 15. August 1581 in die Landeshauptstadt zu laden und den Grundherrschaften den strengen Auftrag zu geben, daß sie ihren untertänigen Webermeistern die Teilnahme an der Linzer Versammlung nicht verwehren sollten<sup>62</sup>).

Klar kennzeichnet die Stellungnahme der Grundherrschaften gegen die Landesordnung der Leinenweber ein Bericht vom Jahre 1614, den ein von den Landständen im Erzherzogtum Österreich ob der Enns gewählter Ausschuß für den Landeshauptmann vorbereitete<sup>63</sup>). Darin wird betont, daß die von den Webern zur kaiserlichen Konfirmation vorgelegte „Generalordnung“<sup>64</sup>) nur in handwerkswichtigen Sachen anerkannt werde, „um eine Gleichheit zu garantieren“, und keine „Partikularzunft“ im Lande ohne vorherige Bewilligung der Grundherrschaft in die Landesorganisation aufgenommen werden dürfe.

Mit besonderem Nachdruck wiesen die Berichterstatter darauf hin, daß jede Obrigkeit gemäß der Polizeiordnung von 1542 bzw. 1552 ihre eigenen Zünfte und Handwerksordnungen besessen habe, die auch weiter bestehen bleiben sollten. Die drei oberen Stände werden es ihren Untertanen nicht gestatten, sich der Linzer Zunft

als Hauptlade zu unterstellen. Wenngleich manche Weberzünfte sich Abschriften von der kaiserlichen Landesordnung genommen und sich in vielen Punkten darnach gerichtet haben, dürfe daraus nicht auf eine Einverleibung in das Linzer Handwerk geschlossen werden.

Die Grundherrschaften beanspruchten nach wie vor die obrigkeitliche Gewalt über ihre Handwerker. Sie verlangten eine Gleichstellung der Gäuweber mit den Stadtmeistern und beantragten eine entsprechende Änderung von Artikeln der Landes-Handwerksordnung. Zusammenkünften aller Weberzünfte, wie sie die Linzer Hauptlade vorsah, wollten sie nur in dringenden Fällen und im Beisein der Obrigkeit zustimmen.

Dieser feste Standpunkt stieß wieder auf den heftigen Widerstand seitens des Landesverbandes der Leinenweber, welcher seit dem Inkrafttreten der kaiserlichen Ordnung von 1578 die durch die einzelnen Grundherrschaften bestätigten, bzw. aufgerichteten Handwerksordnungen für aufgehoben erklärte und eine Eingliederung sämtlicher Weber in die Organisation verlangte.

Den Gegensatz zwischen grundherrlicher Obrigkeit und der Hauptlade des Weberhandwerks beleuchtet ein langwieriger Streit mit Weinberg, über den uns die Akten von 1629 bis 1637 erhalten sind<sup>65</sup>). Diese Mühlviertler Herrschaft, zu welcher die Märkte Kefermarkt und Lasberg gehörten, führte ein straffes Wirtschaftsregiment und hielt viel auf Selbständigkeit. Der Schloßherr Hans Wilhelm von Zelking hatte im Jahre 1597 den in seinen Märkten und im Gäu sesshaften Leinenwebermeistern, gegen 60 an der Zahl, eine Handwerksordnung erteilt und zwei Jahre später vom Kaiser die Bestätigung dieser Satzungen erwirkt. Weder er noch seine Besitznachfolger seit 1629, die Herren von Thürheim, gestatteten ihren untertänigen Webern den Beitritt zum Landesverband.

Darauf verlangten die Viertelmeister des Handwerksverbandes der Leinenweber vom Pfleger Johann Sauracher, daß er die Weinberg'schen Weber zum Einkauf in den Verband veranlasse, da sie sonst als unredliche Meister behandelt würden und ihr Gesinde nicht „befördert“ werden könnte. Scharfe Schreiben wurden gewechselt und in den Jahren 1636 und 1637 wandten sich die Vertreter der Linzer Hauptlade und die Gutsherrin Anna Maria von Thürheim an den Landeshauptmann. Erstere behaupteten, daß die

von Kaiser Rudolf II. der Grundobrigkeit Weinberg seinerzeit konfirmierten Handwerkssatzungen durch die Landes-Weberordnung aufgehoben wären und die Weber im Bereiche der Herrschaft Weinberg solange für unredlich gehalten werden müßten, bis sie sich zum Landesverband eingekauft hätten.

Frau von Thürheim wiederum verlangte vom Landeshauptmann Schutz ihrer Untertanen gegen die seitens der Viertelmeister verübten Beschimpfungen und Tätlichkeiten und erbat eine Bestätigung der alten Weinberger Zunftordnung durch den Kaiser. Sie geißelte das Treiben der Hauptlade, bei welcher fremde Meister zusammenkämen und Sauereien abgehalten würden. Manneszucht und Fortpflanzung der katholischen Religion kämen hier zu Schaden, weshalb die Landstände bereits Beschwerde beim Herrscher eingereicht hätten. Die Stellungnahme des Landeshauptmannes ist aus den Akten nicht zu ersehen. In der kaiserlichen Bestätigung der Landes-Weberordnung vom Jahre 1646 scheinen die Weberzünfte von Kefermarkt und Lasberg zwar bereits als Glieder des Landesverbandes auf, jedoch übte die Herrschaft Weinberg auch weiter bis in die Theresianische Zeit ihren Einfluß auf die untertänigen Webermeister aus, für welche noch um 1753 die herrschaftliche Handwerksordnung von 1597 Geltung hatte.

War das Verhältnis der Grundherrschaften zu der Leitung des Leinenweber-Verbandes stets gespannt, so bedeutete für erstere das Erscheinen des in vieler Hinsicht abgeänderten und erweiterten kaiserlichen Privilegs im Jahre 1709 eine offene Kampfansage<sup>66</sup>). Die Gäumeister, welche den weitaus überwiegenden Teil der Handwerksgenossen im ganzen Lande darstellten, sollten um ihre lange ausgeübten Zunftrechte gebracht und auf die Stufe der ungelerten, unredlichen Handwerker herabgedrückt werden. Offensichtlich hatten sich die Stadtwebermeister bei der Ausarbeitung der neuen Satzungen von selbstsüchtigen Gründen leiten lassen und nicht ganz zu Unrecht warf ihnen die Gegenseite vor, daß sie zu ihrem eigenen Vorteil und zum Schaden der Gäuweber und des „Landes-Commercium“ die von Kaiser Josef I. konfirmierten Freiheiten „erschlichen“ hätten. Verbot der Kaufarbeit, der Herstellung besserer Leinensorten, des Aufdingens von Lehrjungen und der Beförderung von Knappen, wirtschaftliche Benachteiligungen gegenüber den Stadtmeistern in vielen Belangen. Solche Bestimmungen,

die noch dazu unter kaiserlicher Sanktion und mit einem Schutzpatent des Landeshauptmannes erflossen, waren für die redlichen Gäuweber ein schwerer Schlag.

Da sie ohne Wissen und gegen das Interesse der Gäumeister in Kraft traten und sich dadurch auch die Herrschaftsbesitzer getroffen fühlten, setzten sich die Landstände als Vertreter der geistlichen und weltlichen Herrschaften gegen die „praejudicierlichen Neuerungen“ zur Wehr. Ein umfangreicher Aktenlauf aus dem Jahre 1711<sup>67)</sup> gibt Einblick in die gegen das Landeshandwerk geplante Aktion. Die Stände bereiteten eine Beschwerde an den kaiserlichen Hof vor und forderten sämtliche Kloostervorsteher und weltlichen Grundherren zur Stellungnahme auf. Die eingelaufenen Berichte, auf die wegen ihres großen Umfanges hier nicht näher eingegangen werden kann, werfen interessante Streiflichter auf die wirtschaftliche Lage der Leinenweberei im Lande und lassen auch die Schäden erkennen, die dem „Landes-Commercium“ und besonders den Webern selbst aus dem Streit zwischen Obrigkeit und Landesorganisation erwuchsen.

Die Klöster und Herrschaften des Traunviertels nahmen zur neu konfirmierten Handwerksordnung Punkt für Punkt Stellung<sup>68)</sup>. Sie verwahrten sich gegen die Entziehung der „vogtobrigkeitlichen Inspection“ über die Weberzünfte und verteidigten die alten Rechte ihrer Gäuweber, ohne deren Mitarbeit der Leinenhandel nicht aufrecht erhalten werden konnte, da sie die Zahl der Stadt- und Marktmeister weit überstiegen.

In ausführlichen Einzelberichten wiesen Prälaten und herrschaftliche Pfleger auf die den Gäuwebern durch die neue Landes-Handwerksordnung drohende Vernichtung ihres Lebensunterhaltes hin; denn die Landweber könnten von der Erzeugung der rupfenen Ware nicht leben. Die Stadtmeister hingegen wären bei ihrer geringen Zahl allein nicht imstande, den Leinwandbedarf zu decken. Vom Standpunkt der Grundherrschaft müßte die Weberordnung in der abgeänderten und erweiterten Fassung bekämpft werden, da sie ihr präjudizierlich und nachteilig wäre.

Der hartnäckige Kampf zwischen Grundobrigkeit und Landes-Weberverband führte zu keiner endgültigen Lösung der strittigen Fragen. Wir erfahren nichts mehr, ob die Landstände sich tatsächlich an den Kaiser wandten und ob eine Entscheidung durch

Wiener Stellen oder Behörden im Lande ob der Enns getroffen wurde. Die in den Märkten und Hofmarken bestehenden Weberzünfte waren zwar schon am Ausgang des 17. Jahrhunderts dem Gesamtverband der Leinenweber angeschlossen, unterstanden aber dennoch auch weiterhin ihren Grundherren, die ihre Herrschaftsrechte überall zur Geltung zu bringen wußten.

Es ist bezeichnend, daß in die konfirmierten Landes-Handwerksordnungen von 1713 und 1746 der Wortlaut von 1709 bezüglich der Gäumeister übernommen wurde, obwohl er seitens der Herrschaftsbesitzer so scharf bekämpft worden war. Selbst gegen kaiserliche Privilegien und behördliche Patente setzte sich jedoch immer wieder der Wille des wirtschaftlich Stärkeren durch und dieser war damals der Grundherr, dem die an Zahl den Stadtmeistern weit überlegenen Gäuweber unterstanden.

### 3. Die innere Verfassung des Handwerks.

Werdegang: Lehrjungen, Knappen und Meister.

Die verhältnismäßig kurzgefaßten und allgemein gehaltenen Bestimmungen der Landes-Handwerksordnung der Leinenweber vom Jahre 1578 gewähren zwar Einblick in die rechtliche Organisation des Handwerksverbandes und machen uns mit dessen Nöten und Erfordernissen, wie sie sich aus der Wirtschaftslage ergaben, vertraut, jedoch behandeln sie die Fragen der inneren Verfassung nur ganz kurz. Es ist daher anzunehmen, daß die Ortszünfte zur Regelung ihrer Handwerksverhältnisse im Rahmen des kaiserlichen Privilegs ausführliche Ordnungen im Gebrauch hatten. War es doch im allgemeinen den Meistern im Bereiche der territorialen Handwerksverbände freigestellt, sich um besondere Freiheiten zu bewerben<sup>69</sup>).

Es konnten auch Zünfte untereinander Vereinbarungen hinsichtlich der inneren Organisation treffen. So einigten sich die Leinenweber in den Mühlviertler Märkten Aigen, Engelhartzell, Gramastetten, Haslach, Hofkirchen, Leonfelden, Neufelden, Oberneukirchen, Ottensheim, Putzleinsdorf, Rohrbach und Sarleinsbach am 1. November 1599 anlässlich der Handwerksversammlung im Markte Haslach in einem sieben Punkte umfassenden Kontrakt<sup>70</sup>) auf Grund ihrer konfirmierten Handwerksordnungen über die

Fragen der Lehrjungen-Ausbildung, des Meisterwerdens, der Beschau und des Arbeitsplatz-Wechsels innerhalb der genannten Märkte.

Die Weber des Marktes Haslach waren nach Punkt 6 dieses Vertrages nicht nur vom Herrn von Rosenberg, sondern auch vom Kaiser „privilegiert und befreit“<sup>71)</sup>. Auch die im Jahre 1572 erichtete Linzer Leinenweber-Ordnung<sup>72)</sup> dürfte nach dem Jahre 1578 noch in Geltung gewesen sein, denn der Herr auf Weinberg, Hans Wilhelm von Zelking, hat diese zusammen mit dem Rudolfinischen Privileg von 1578, wie sich an der Hand wörtlicher Übereinstimmungen erweisen läßt, bei Abfassung der Handwerksordnung für seine grunduntertänigen Weber im Jahre 1597<sup>73)</sup> als Vorlage benützt. Im Markte Lambach war noch in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts die den dortigen Webern erstmals von Abt Ludwig im Jahre 1550 verliehene Handwerksordnung — freilich in vielfach abgeänderter Fassung — im Gebrauch, wie die Bestätigungen durch die Äbte Placidus (1663 und 1664) und Severin (1679)<sup>74)</sup> beweisen. Die in den erwähnten Lambacher Ordnungen wiederholt vorkommenden Verweise und Berufungen auf die kaiserliche Landes-Handwerksordnung der Leinenweber lassen keinen Zweifel darüber, daß dieselbe nur als Rahmenordnung für die allgemeinen Zunftbelange Geltung hatte und auch als solche gewertet wurde.

Außer den angeführten konnten unter dem für die vorliegende Arbeit benützten Quellenmaterial bis ins 18. Jahrhundert herauf keine lokalen Handwerksordnungen aufgefunden werden<sup>75)</sup>. Im folgenden soll versucht werden, die innere Verfassung des Leinenweber-Handwerks im Lande ob der Enns auf Grund der uns erhaltenen örtlichen Handwerksordnungen und der von den Herrschern bestätigten Landes-Weberordnungen in den Grundzügen darzustellen.

Mit dem Eintritt in die Werkstatt eines Meisters als **Lehrjunge** setzte für den Leinenweber der berufliche Werdegang ein. Der Meister war verpflichtet, seinen Lehrling dem versammelten Handwerk vorzustellen und bei offener Lade aufdingen zu lassen. Ehrliche Abkunft und eheliche Geburt waren dabei durch entsprechende Dokumente nachzuweisen. In gleich feierlicher Weise erfolgte nach Beendigung der Lehrzeit das Freisagen oder Freisprechen, auch Ledigsagen oder Ledigzählen genannt.

Vierjährige Lehrzeit galt im Lande ob der Enns bei den Webern in Stadt und Markt schon während des 16. Jahrhunderts allgemein als Voraussetzung, um Knappe (Geselle) werden zu können<sup>76</sup>). So setzte auch die Landes-Handwerksordnung im Jahre 1578 in ihrem 5. Artikel die Lehrjahre im ganzen Lande auf vier Jahre fest. Meistersöhne, die zur Zeit des Todes ihres Vaters bereits in einem Lehrverhältnis standen, sollten ihre vier Jahre auslernen. Jenen, die zu diesem Zeitpunkt noch nicht aufgedungen waren, auch beim Vater nicht gelernt hatten, wurde eine auf zwei Jahre verkürzte Lehre zugebilligt (Artikel 3)<sup>77</sup>).

Für sein Wohlverhalten während der Lehre hatte er dem Meister mit 5 Pfund Pfennig Bürgschaft zu leisten<sup>78</sup>). Wie aus dem Wortlaut anderer Weberordnungen zu ersehen ist, traten für den Lehrling zwei ehrbare Männer als Bürgen ein. Sie verpflichteten sich, für sein Verbleiben zu haften und für Veruntreuungen Schadenersatz zu leisten<sup>79</sup>). Der im Hause des Meisters lebende Lehrjunge wurde hier voll verköstigt und mit der nötigen Arbeitskleidung versorgt. Für die geleistete Arbeit erhielt er auch einen sich jährlich erhöhenden Lohn<sup>80</sup>). Nach beendeter Lehrzeit wurde der Junge freigesprochen und erhielt vom Handwerk einen Lehrbrief. Durch Bezahlung des sogenannten Knappenrechtes kaufte er sich in den Knappenverband ein.

Schon die Linzer Handwerksordnung vom Jahre 1572 schrieb den Lehrjungen nach Beendigung ihrer Lehrzeit vor, zwei Jahre lang außerhalb des Landes zu wandern. Ein- bis zweijährige Wanderschaft forderte die Landes-Handwerksordnung des Jahres 1578 (Artikel 5). Ihre Dauer wurde im Jahre 1628 endgültig auf zwei Jahre festgelegt<sup>81</sup>). Auch die Meistersöhne sollten ebenso lange wandern, jedoch wurde ihnen die Möglichkeit eingeräumt, sich mit dem Handwerk vor ihrer Aufnahme als Meister hinsichtlich der Wanderjahre zu vergleichen, und keiner von ihnen sollte darum „beschwert“ werden (Artikel 6).

Durch Arbeit bei redlichen Meistern in der Fremde sollte der Knappe seine in der Lehrzeit erworbenen Fertigkeiten üben und vervollkommen, fremde Arbeitsweise kennenlernen und vielerlei Erfahrungen sammeln. An unredlichen Orten im Gäu länger als 14 Tage zu arbeiten, war ihm verboten<sup>82</sup>).

Zur Unterbringung der wandernden Knappen errichteten die Zünfte, meist in Wirtshäusern, Herbergen; hier fanden auch die geselligen Zusammenkünfte der Knappen statt. So hatten die Knappen zu Linz im Jahre 1566 im Einvernehmen mit der Handwerksleitung bei dem Bürger Georg Pänner eine Herberge eingerichtet und am 6. März 1572 eine 15 Artikel enthaltende Ordnung verfaßt<sup>83</sup>). Die Bestimmungen der Herbergsordnung gewähren Einblick in die Organisation der Linzer Knappenvereinigung und beleuchten die Aufgaben, welche der Herbergsvater während der vertraglich festgesetzten Zeit dem Handwerk gegenüber zu erfüllen hatte.

Ein zugewanderter Knappe, der im Orte Arbeit fand, hatte an das Handwerk einen Einschreibkreuzer, einen Stuhlpfennig (Webstuhlpfennig) und für jede Woche, die er im Handwerk arbeitete, einen Pfennig in die Knappenlade zu entrichten<sup>84</sup>). Ein Landfremder war außerdem, sofern er im Lande noch nicht gearbeitet und seine Gebühr erlegt hatte, verpflichtet, das Knappenrecht zu bezahlen<sup>85</sup>).

Für seine Arbeitsleistung erhielt der Knappe vom Meister einen nach der Qualität der Gewebesorten abgestuften Stücklohn, hatte jedoch ein wöchentliches Entgelt für die Verköstigung zu zahlen<sup>86</sup>). Wollte der Knappe sein Arbeitsverhältnis lösen, mußte er dem Meister rechtzeitig kündigen<sup>87</sup>). Während der Wanderschaft durfte er den Ort, in dem er gelernt hatte, nicht aufsuchen<sup>88</sup>) und sollte auch nach dem Wandern während eines Vierteljahres dem Flecken, von dem er ausgezogen war, fernbleiben<sup>89</sup>).

Wer im Leinenweber-Handwerk im Lande ob der Enns Meister werden wollte, mußte zunächst durch Vorlage seines Lehrbriefes nachweisen, daß er sein Handwerk redlich gelernt hatte. Nach Artikel 5 der Haslacher Handwerksordnung (1522) sollte sich der Bewerber mit 10 Pfund Wachs in die Zeche einkaufen, den Meistern ein Mahl geben und sich mit dem Handwerk „vertragen“. Jeder Meister sollte, wenn er im Markte arbeiten wollte, das Bürgerrecht erwerben. Von der Anfertigung von Meisterstücken ist in dieser Ordnung noch nicht die Rede.

Eine diesbezügliche Vorschrift findet sich dagegen in der Linzer Weberordnung vom Jahre 1572 (Artikel 5). Jeder, der in der Stadt Meister werden wollte, hatte einen Webstuhl aufzustellen, ein 38er und ein 26er Zeug darein zu schweifen<sup>90</sup>) und beide Leinenstücke fehlerlos zu weben. Nach der Fertigstellung wurde die Arbeit vom



Handwerk beschaut und darüber an die Stadtobrigkeit berichtet. Bürgermeister, Richter und Rat nahmen den Bewerber im Falle gut bestandener Prüfung nach Vorlage der erforderlichen Nachweise über eheliche Geburt und leibfreien Stand als Meister und Mithürger auf. Wer nicht bestand, wurde abgewiesen und zu weiterer „Erfahrung und Lernung“ verhalten<sup>91</sup>).

Verhältnismäßig spät fanden Vorschriften über die Meisterstücke Eingang in die Landes-Handwerksordnung. Erst in das Privileg vom Jahre 1628 wurde ein entsprechender Artikel aufgenommen (Artikel 6), wonach jeder, der Meister werden wollte, „nach jedes orts gelegenheit“ bei einer Zunft die Meisterstücke zu machen hatte. Niemand sollte in Zukunft ohne Anfertigung der Meisterstücke aufgenommen werden. Wer sich als Meister im Gäu oder außerhalb des Burgfrieds niederlassen wollte, mußte seine Meisterstücke in der Stadt, bzw. im Markte in der Herberge oder beim Zechmeister machen<sup>92</sup>).

Da die Stadt- und Marktmeister nur auf den Besitz der ertragreicheren Meisterstellen in der Stadt, bzw. im Markt Wert legten, billigten sie den Gäumeistern einfachere Meisterstücke zu. Diese brauchten nur aus dem 30er, bzw. 28er Geschirr (Zeug) zu weben<sup>93</sup>.

Seit dem Jahre 1578 war es keinem Meister im Lande gestattet, mehr als drei Webstühle daheim oder außer Haus zu betreiben<sup>94</sup>). An diesem Grundsatz vermochte das Handwerk bis in die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts festzuhalten<sup>95</sup>). Es war dadurch jedem Meister eine Vergrößerung seines Betriebes über das zugelassene Ausmaß unmöglich gemacht und daher nur ein dementsprechendes Produktionsquantum erreichbar.

Auch in der Beschäftigung von Hilfskräften waren dem Ermessen des Meisters Schranken gesetzt. So mußte ein junger Handwerker nach Erlangung der Meisterschaft zwei Jahre lang allein arbeiten, bis er einen Lehrjungen aufnehmen durfte. Ebenso lange mußte er nach dessen Auslernung mit der Aufnahme eines neuen Lehrlings warten. Nur wenn der Lehrknecht während seiner Ausbildungszeit starb, war es dem Meister gestattet, sofort einen anderen zu dinge<sup>96</sup>). Verschied der Lehrmeister, dann konnte der Junge seine Lehrzeit „erstrecken“, wenn die Witwe mit einem tüchtigen Knappen die Werkstatt weiterführte; wer eine Meisterwitwe heiratete, war berechtigt, die Ausbildung eines bereits gedungenen

Lehrlings zu Ende zu führen. Teilweise oder vollständige Gesinde-Beschränkung, ja sogar Betriebssperre wurde bisweilen vom Handwerk als Strafe verhängt.

### Leitung des Handwerks: Hauptlade und Viertel-laden. Zunftverwaltung.

Durch das kaiserliche Privileg vom 3. Oktober 1578 waren die oberderennsischen Leinenweber-Zünfte zu einem Landesverband zusammengefaßt worden, der in der Landes-Handwerksordnung einheitliches Recht für alle Webermeister setzte und den Zunftgenossen einen über das ganze Land sich erstreckenden Arbeitsraum gab. In der Landeshauptstadt wurde die Hauptlade errichtet. Ihr unterstanden die in den Landesvierteln aufgestellten Viertel-laden.

Da von der Hauptlade der Leinenweber das Archiv nicht erhalten geblieben ist, können wir deren Aufgabenkreis und Befugnisse nicht mehr näher erforschen. Aus den Landes-Handwerksordnungen seit 1578 und vereinzelt Schriftstücken in verschiedenen Archiven läßt sich nur ein beiläufiges Bild von der Tätigkeit der Hauptlade gewinnen<sup>97</sup>).

Sie erwirkte beim Wiener Hof die Konfirmierung und Ausfertigung der kaiserlichen Privilegien, um deren Erneuerung die Handwerksleitung stets nach der Thronbesteigung eines Herrschers ansuchen mußte. Zur Deckung der bedeutenden Kosten erhob die Hauptlade von den angeschlossenen Zünften entsprechende Taxen. Dafür erhielten diese von den in Verwahrung der Hauptlade befindlichen Original-Privilegien Abschriften, die durch den kaiserlichen Landschreiber besorgt und vom Landeshauptmann beglaubigt wurden. Diese Transsumpte mußten alle Quatember oder wenigstens zweimal im Jahre den Meistern vorgelesen werden.

Alljährlich in den Pfingstfeiertagen versammelten sich Vertreter von allen Zünften in der Landeshauptstadt, um bei der Hauptlade über alle Handwerksfragen zu beraten und die Abrechnungen der einzelnen Viertelladen vorzunehmen. Während in den ersten Jahrzehnten noch von allen Zünften ein Meister in Linz zu erscheinen pflegte, war es um die Mitte des 17. Jahrhunderts bereits üblich, zu einer Versammlung des Landesverbandes nur von jeder Viertellade einen oder zwei Beauftragte zu entsenden. Die in den Linzer Hand-

werksversammlungen gefaßten Beschlüsse wurden durch Rundschreiben allen Zünften bekanntgegeben. Nur wenige von diesen Schriftstücken sind erhalten geblieben; so aus den Jahren 1604, 1628, 1629 und 1653.

In den durch die Herrscher von 1578 bis 1746 bestätigten Landes-Handwerksordnungen ist die Funktion der Hauptlade nicht näher umrissen worden. Wir erfahren nur, daß von den Zünften, die dem Landesverband beitraten, jeder Meister an die Hauptlade 2 Gulden 8 Kreuzer entrichten mußte<sup>98</sup>). Seit dem Anfang des 18. Jahrhunderts wurde dieses Einkaufsgeld nicht mehr abverlangt, da zu jener Zeit fast alle Märkte im Lande bereits „ein Landthandwertsgebrauch und -ordnung“ hatten<sup>99</sup>). Dafür mußten die Zünfte jedoch von jeder Werkstatt alljährlich einen Groschen an die Hauptlade abliefern. Ferner waren sie verpflichtet, alle drei Jahre die Meisterrollen oder Register vorzulegen, andernfalls sie der „Lade und Freiheit“ verlustig erklärt würden. Die Viertelmeister hatten über die Werkstattgroschen alle drei Jahre bei der Versammlung des Landeshandwerks Rechnung zu legen.

Deutlich kommt in dem Privileg des Jahres 1709, welches das Handwerk dem Herrscher in einem neuen „Aufsatz“ vorgelegt hatte, das Streben der Hauptlade nach größerem Einfluß auf die eingliederten Ortszünfte zum Ausdruck. So durften laut Artikel 6 ungewanderte Meistersöhne nur mit Wissen und „Konsens“ der Hauptlade als Meister aufgenommen werden. Die Wanderjahre waren nur bei der Hauptlade „abzuhandeln“. Zünfte, bei denen Meister getroffen wurden, die nicht zwei Jahre gewandert waren, sollten das gesamte Einkaufsgeld verlieren.

Der Aufbau des Landesverbandes der Leinenweber stützte sich auf die Viertelladen. Für das Traun-, Hausruck-, Mühl- und Machlandviertel wurde aus den Reihen der Meister je ein Viertelmeister bestellt, der die Handwerksangelegenheiten seines Bereiches zu vertreten hatte. In dem heftigen Federkrieg, der 1629 bis 1637 mit der Herrschaft Weinberg geführt wurde<sup>100</sup>), vertraten „die vier verordneten Viertelmeister des kaiserlichen befreiten Leinweberhandwerks redlicher Werkstätten in Österreich ob der Enns“ die Linzer Hauptlade und führten den Schriftenwechsel mit dem Landeshauptmann. Ebenso wandten sich die vier Viertelmeister im Namen des gesamten Handwerks der Leinenweber im Jahre 1653

an die Webermeister des Machlandviertels mit dem Auftrag, daß zur Bestreitung der Kosten für die kaiserliche Konfirmation der Handwerksordnung und für die vor der Wiener Regierung zu führenden Rechtshändel jede Werkstatt drei Kreuzer zum Landeshandwerk zu erlegen hätte<sup>101</sup>). Aus den Quellenbelegen darf geschlossen werden, daß die Viertelmeister die Leitung des oberennsischen Weberhandwerks ausgeübt und die Repräsentanz der Hauptlade gebildet haben.

Die Gliederung des Weberhandwerks in vier Viertelladen finden wir auch in der um die Mitte des 18. Jahrhunderts, vermutlich für den Landeshauptmann Christoph Wilhelm Grafen von Thüheim angefertigten „Tabella“ über die Weberzünfte im Lande ob der Enns<sup>102</sup>), und zwar werden hier Enns, Wels, Linz und Freistadt als Sitze der Viertelmeister angeführt. Über allen steht ein Oberviertelmeister in Linz.

Den Handwerkssatzungen verschiedener Zünfte seit dem 16. Jahrhundert ist zu entnehmen, daß zwei vereidigte Zechmeister als leitende Organe an der Spitze der Leinenweberzünfte standen<sup>103</sup>). Nur die Zünfte in den Landgerichten wichen davon ab, da die bedeutende räumliche Ausdehnung des Handwerksverbandes eine größere Anzahl von Aufsichtsorganen notwendig machte. So wählten die Leinenweber in den beiden Landgerichten Steyr und Hall nach dem Wortlaut ihrer gemeinsamen Handwerksordnung vom Jahre 1577 (Artikel 3) einen Zechmeister und vier sogenannte Viermeister, die je einen Schlüssel zur Handwerkslade zu verwahren hatten.

Die Zweizahl der Zechmeister kann in Zunftprotokollen des Leinenweber-Handwerks noch bis ins 19. Jahrhundert nachgewiesen werden. Ober- und Unterzechmeister<sup>104</sup>) wurden alljährlich gewählt, wobei meist der bisherige Unterzechmeister auf die frei werdende Stelle des Oberzechmeisters nachrückte.

Die Zechmeister hatten dafür zu sorgen, daß in den Werkstätten ordentlich gearbeitet und die Handwerksordnung in allen Punkten gehalten werde. Sie besichtigten die Meisterstücke und vermochten durch ihr fachmännisches Urteil einen entscheidenden Einfluß auf die obrigkeitliche Entscheidung hinsichtlich der Meisteraufnahme auszuüben.

Unter ihrer Leitung fanden die Handwerksversammlungen statt, auf denen bei geöffneter Lade und unter entsprechenden Förmlichkeiten alle Handwerksachen wie das Aufdingen und Freisagen, das Einkaufen der Meister und das Auflegen erledigt wurden. Sie hatten Streitigkeiten im Handwerk zu schlichten und die Strafen zu verhängen. Die Zechmeister waren auch verantwortlich für eine ordentliche Geldverwaltung und gewissenhafte Führung der Protokolle, Verzeichnisse und Abrechnungen, welche sie zusammen mit den Handwerksordnungen und sonstigen wichtigen Papieren in der Lade unter Verschuß zu halten hatten.

Es ist sehr zu beklagen, daß die in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts errichteten gewerblichen Genossenschaften den alten Zunftarchiven nicht die gebührende Beachtung schenkten. Sie bewahrten meist nur die auf Pergament geschriebenen kaiserlichen Privilegien-Bestätigungen auf und verschleuderten die Handwerksprotokolle, Meister-, Gesellen- und Aufdingbücher, welche die wechselvollen Schicksale der Leinenweber-Zünfte im Laufe der Jahrhunderte aufgezeigt hätten. So sind vielfach nur mehr bis in das 17. Jahrhundert zurückreichende kümmerliche Reste von Zunftarchiven vorhanden.

Da die Zechmeister zahlreiche Gesellen- und Kundschaftsbriefe sowie andere Schriftstücke auszufertigen hatten, war die Führung eines Siegels notwendig. Sie siegelten entweder mit ihren eigenen Petschaften oder bedienten sich eines Zunftsigels. So bekräftigten die Rohrbacher den 1599 zu Haslach zwischen den Mühlviertler Zünften geschlossenen Kontrakt mit ihrem Siegel, das die Umschrift trägt: Der Leinwewer Zech Sigil zu Rohrbach 1599. In der Mitte sind die Symbole des Handwerks, drei Weberschiffchen, angebracht. Die Leinenweber zu St. Florian besaßen ein Siegel mit drei Weberschiffchen, den stilisierten Leinblüten und der Jahreszahl 1594<sup>105</sup>).

Einen prächtig in Silber ausgeführten Siegelstempel aus dem Ende des 16. Jahrhunderts verwahrt das Stiftsarchiv Lambach. Er trägt die Umschrift: St. Severius. Eines ehrsamben handwerchs der Leinweber zu L(ambach). In der Mitte ein Bischof in vollem Ornat mit Infel und Stab, in der Rechten drei Weberschiffchen haltend<sup>106</sup>). Dieses Siegel ist ein Meisterstück der Siegelschneidekunst aus der Renaissance-Zeit.

### III. Die Produktion.

#### 1. Die Beschaffung des Rohmaterials.

Die Leinenweberei bedient sich zur Erzeugung ihrer Gewebe eines Rohstoffes, der im Rahmen des landwirtschaftlichen Betriebes gewonnen wird. Auf den stark ländlichen Charakter des Leinenweber-Handwerks wurde schon wiederholt hingewiesen. Dem Bauernvolk war seit den ältesten Zeiten die Gewinnung der Flachsfasern aus der Leinpflanze — ein langwieriges, verschiedene Arbeitsvorgänge erforderndes Verfahren — eine vertraute Beschäftigung<sup>1</sup>). Die von den holzigen Bestandteilen der Pflanze gesäuberte Faser wurde in den Wintermonaten von fleißigen Frauenhänden zu festem Leinengarn versponnen.

Was der Bauer nach Erfüllung der Dienstpflichten an die Grundherrschaft und neben der Erzeugung des Eigenbedarfes an Leinenstoffen von Flachs und Garn erübrigen konnte, brachte er auf den Wochenmarkt der nächsten Markt- oder Stadtsiedlung, bzw. auf den Jahrmarkt zum Verkauf. Seine Abnehmer waren nicht allein die städtischen und märktischen Weber, sondern auch die Bürger und Kaufleute. Auch für den Stadtbewohner waren lange Zeit Rocken und Spinnrad ein wichtiger Teil des Hausrates. Gegen Entlohnung ließ der Bürger aus dem erkauften oder im eigenen Hause gesponnenen Garn von den Webern Leinwand verfertigen und verschaffte manchem von ihnen durch Aufträge ausreichenden Verdienst. Gegenüber dem Lohnwerk bot den Webern die Form des Preiswerkes größere Verdienstmöglichkeiten. Preisarbeit setzte allerdings ausreichenden und billigen Rohstoffbezug voraus. Eine wichtige Aufgabe der Weberzunft war es daher, den Meistern den Einkauf von Flachs und Garn auf den Jahr- und Wochenmärkten möglichst weitgehend zu sichern. Dabei galt der Grundsatz gleichmäßiger Verteilung, demzufolge jedem Meister der erforderliche Rohstoff gesichert, ein größerer Aufkauf jedoch unter allen Umständen verhindert werden sollte.

Die Landes-Weberordnung Kaiser Rudolfs II. vom Jahre 1578 enthält im ersten Artikel Bestimmungen, die darauf abzielen, eine

geordnete und ausreichende Flachs- und Garnversorgung auf den Jahrmärkten zu gewährleisten. So wird den Stadt- und Marktmeistern verboten, auf dem Jahrmarkt „vor dem dritten Tag“ einzukaufen. Einen Wochenmarkt, der zeitlich einem Jahrmarkt auf vier bis sechs Tage näherückt, darf kein Webermeister besuchen. Alle Leinenweber, die einst Vorkaufsrechte inne hatten, sollen diese verlieren. Wer auf dem Jahrmarkt „für das aufgesteckht zaichen geet“<sup>2)</sup> und hier kauft oder verkauft, ist straffällig.

Gemäß der Forderung der städtischen und Marktwebermeister, welche die Erzeugungsberechtigung für feinere Handelsware für sich allein in Anspruch nahmen, galt deren Sorge vor allem der Sicherstellung des „kleinen und härben“ (feinen und festen) Garns. In den seit dem 16. Jahrhundert erhaltenen Fürkaufs-Verboten wird immer wieder über unzureichende Marktbelieferung mit feinen Garnen und Flachs sowie über den unrechtmäßigen Verkauf von Leinwand geklagt. Auch in die Landes-Handwerksordnung vom Jahre 1578 wurde eine ausführliche Bestimmung (Artikel 10) aufgenommen, wonach der Fürkauf von kleinem und härbem Garn sowie Flachs unter schwerer Strafandrohung untersagt war. Eigenen Flachs und selbstgesponnenes Garn auf die Märkte zum Verkauf zu bringen, war gestattet. Inwohner und Fremde durften jedoch erst kaufen, nachdem die Fahne eingezogen worden war.

Wenige Wochen nach der Konfirmierung der Landes-Handwerksordnung erließ Kaiser Rudolf II. am 28. November 1578 auf Beschwerde seitens der 21 Weberzünfte im Erzherzogtum Österreich ob der Enns einen Befehl an alle Obrigkeiten, worin diesen die Abstellung des Fürkaufs auf dem Lande zur Pflicht gemacht wurde<sup>3)</sup>. Zwei Jahre später klagten die Leinenweber beim Landeshauptmann über die nicht einverleibten Meister, die auf den Wochen- und Jahrmärkten Flachs und Garn aufkauften und diese Waren ebenso wie ihre Leinwand ins Salzburgerische, nach Baiern und Italien verführten<sup>4)</sup>.

Flachs und Garn waren längst schon wichtige Handelsartikel geworden. Größere Bedeutung hatte um die Wende vom 16. zum 17. Jahrhundert der Flachs- und Garnhandel im Hausruckviertel. Er wickelte sich besonders in den Städten Vöcklabruck und Grieskirchen und den beiden Märkten Schwanenstadt und Wolfsegg ab<sup>5)</sup>. Seit vielen Jahrzehnten pflegten vornehmlich die süddeutschen

Händler aus dem Lande ob der Enns Flachs und Garn in großem Umfang zu beziehen. Konnten sie nicht auf den Jahrmärkten ihren Bedarf decken, so scheuten sie sich nicht, die erforderlichen Mengen durch Mittelspersonen auf den Wochenmärkten oder im Gäu besorgen zu lassen. Auch der einheimische Kaufmann befaßte sich neben dem Verschleiß von Leinenwaren mit dem Garnhandel. Bedeutende Mengen wertvollen Rohstoffes gingen so der bodenständigen Leinenweberei verloren.

Je mehr sich die Leinenweberei im ganzen Lande vermehrte, um so empfindlicher mußte sich die Rohstoffausfuhr fühlbar machen. Die Stimmen, die sich in den Kreisen des Weberhandwerks gegen die Rohstoffentfremdung erheben, sprechen ja deutlich dafür, daß das Leinengewerbe im Lande hinsichtlich der Produktion längst über das Stadium lokaler Bedarfsdeckung hinausgewachsen und die heimischen Rohstoffquellen selbst voll zu nutzen bestrebt war. Daß die Leinenweberei in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts bereits zu den wichtigsten Gewerbeäzweigen im Lande ob der Enns zählte, beweist nicht zuletzt auch das zunehmende Interesse des Landesfürsten an ihrem Gedeihen. Hatten doch dessen Finanzen beträchtliche Maut- und Zolleinnahmen aus dem Leinenhandel zu verzeichnen. Durch Resolution vom 17. September 1584 verbot der Kaiser den Aufkauf und die Ausfuhr von Garn aus dem Lande ob der Enns durch Ausländer, „daß die Nahrung damit bei den Inwohnern gefördert werde“<sup>6)</sup>.

Auch dieses Verbot vermochte jedoch die Klagen der Stadt- und Marktmeister nicht zum Verstummen zu bringen. Im Jahre 1616 sah sich der Landeshauptmann durch Vorstellungen seitens der Leinenweber-Zünfte im Hausruckviertel veranlaßt, den Fürkauf von Flachs und Garn und den Weiterverkauf an Ausländer durch einheimische Bürger sowie jegliche Ausfuhr solcher Waren aus dem Lande zu verbieten<sup>7)</sup>.

Die geringe Wirkung aller Verbotsmandate wird erst recht verständlich, wenn man bedenkt, welche Rolle als notwendige Nebenerwerbsquelle der Verkauf von Flachs, Garn und Leinwand für die Bevölkerung, besonders in den landwirtschaftlich wenig ertragreichen Landstrichen spielte<sup>8)</sup>. Dem Bauer, der zu jener Zeit mit Abgaben und Dienstleistungen seiner Grundobrigkeit gegenüber reichlich belastet war, mußte jeder Käufer willkommen sein, der



ihm den oft weiten und zeitraubenden Weg zum Markt abnahm und vielfach besser zahlte. Die Grundherren, denen die Sorge für die Durchführung und Einhaltung der kaiserlichen Verbote in ihrem Bereich oblag, haben diese Verhältnisse nur gefördert. Sie haben vielfach selbst in großem Maßstabe Flachs und besonders Leinwand außerhalb der Märkte abgesetzt.

Nicht zu Unrecht machten im Jahre 1629 die vier verordneten Viertelmeister im Namen des gesamten Leinenweber-Handwerks in einer Beschwerde die Obrigkeiten für diese Übelstände verantwortlich<sup>9)</sup>. Darin hieß es, die unredlichen Werkstätten würden auch weiterhin geduldet, die Bauern brächten fast keine Garne mehr zum Verkauf auf die Märkte, da unredliche und ausländische Weber<sup>10)</sup> aufs Gäu hinausliefen, das Garn aufkauften und außer Landes „verschwarzten“. Das auf den Märkten feilgebotene Garn wäre schlecht und wiese zu kurze Strähne auf, wodurch die Leinwand verteuert würde. Der Statthalter Adam von Herberstorf befahl daher den Obrigkeiten, allen Unfug abzustellen.

Der Kampf, den das Leinenweber-Handwerk in den Städten und Märkten gegen die Unzulänglichkeiten in der Rohstoffversorgung führte, war wenig aussichtsreich. Wie andere Bestimmungen der Handwerksordnung, die den Zünften ihre alleinigen Erzeugungsrechte garantieren sollten, sanken auch hinsichtlich des Rohstoffeinkaufes alle Vorschriften im Laufe der Zeit immer mehr zu bloßen Forderungen herab. Weder Regierungsverbote noch Schutzpatente vermochten die Kräfte, die sich mit wachsender Macht gegen die zünftische Wirtschaftsordnung durchsetzten, aufzuhalten. Gleichwohl haben die Zünfte an ihren Rechten unnachgiebig festgehalten.

Bereits in der erweiterten Fassung der Landes-Weberordnung vom Jahre 1628 wird neben dem Flachs auch die Wolle als Rohstoff genannt und deren Verkauf auf den Märkten gefordert. Die unzureichende Versorgung mit Wolle führten die im Landesverband vereinigten Stadt- und Marktweber auf das Überhandnehmen der Loden- und Mesalan-Herstellung auf dem Gäu zurück. Die Hauptlade versäumte daher nicht, anlässlich der Privilegien-Bestätigung durch Kaiser Ferdinand III. im Jahre 1646 in die Handwerksordnung eine Bestimmung aufzunehmen, wonach die Erzeugung von Me-

salan für den Verkauf auf dem Gäu unter schwerer Strafe verboten war (Artikel 10).

In beiden Handwerks-Privilegien wird auch das Verzwirnen<sup>11)</sup> der feinen Garne untersagt. Schon seit der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts erscheint in den Quellen als Zentrum der Zwirnerzeugung das untere Mühlviertel (Machland). Im Jahre 1525 verbietet die Stadtordnung von Freistadt allen nichtbürgerlichen Personen das Zwirnen und die Polizeiordnung von 1553 verweist die Vielen, die sich „des zwiernen understeen . . . und davon ir narung besuehen“, mit dem Sechteln und Waschen des Zwirns auf das Gelände außerhalb der Stadt<sup>12)</sup>. Zwirner erwähnt neben den Webern die Marktordnung von Zwettl im Jahre 1530<sup>13)</sup>.

Der Zwirn war Gegenstand eines schwunghaften Handels und hat im unteren Mühlviertel einer Gruppe von Händlern durch lange Zeit reichen Gewinn verschafft. Die nachteiligen Auswirkungen auf das Leinengewerbe haben in den Handwerksordnungen der Jahre 1663, 1709 und 1713 sowie in Beschwerden, Petitionen und Anzeigen Ausdruck gefunden.

Eindringlich führt uns die wirtschaftlichen Schwierigkeiten der Weber zu Beginn des 18. Jahrhunderts ein vom Viertelmeister im Machland verfaßtes Gutachten<sup>14)</sup> vor Augen. Es sind bisher, so heißt es darin, viele arme Weber, die sich keinen Flachs kaufen konnten, durch die Aufträge der Bürger vor dem Bettelstab bewahrt worden. Nun aber nimmt der verderbliche Garnwucher immer mehr überhand. Alles kauft Garn. Die Garnwucherer ernähren sich ja nicht allein vom Garn, bzw. Zwirn, den sie daraus machen, sondern vom Ertrag ihres eigenen Handwerks. So machen es die Bäcker, Fleischer, Lederer und Müller. Aber auch Nichtbürger wie Schulmeister, Jäger u. a. kaufen Garn. Der Weber muß das Garn teuer bezahlen, wenn er nicht leer vom Markte gehen will.

Aufschlußreich ist auch eine Anzeige der Hauptlade an die Landeshauptmannschaft vom Jahre 1717<sup>15)</sup>, worin über drei Bürger des Marktes Lasberg, darunter den Färbermeister, sowie über die Färberin in Gutau Klage geführt wird, daß sie jährlich etliche hundert Zentner Garn aufkaufen und diese für sich verzwirnen lassen. Die Mengenangabe ist wohl übertrieben. Dennoch vermögen wir an diesem Beispiel zu ermessen, wie wenig die von den Zünften geforderte Wirtschaftsordnung Beachtung fand.

Im Gegensatz zu dem damals bescheidenen, ja kümmerlichen Dasein vieler Weberzünfte sehen wir ein kapitalkräftiges Unternehmertum unbekümmert um alle zünftischen Verbote am Werk. Längst war das Weberhandwerk unter dem Drucke wirtschaftlicher Not der Macht des Handelskapitals weitgehend erlegen und hatte wesentliche Teile seiner wirtschaftlichen Freiheit preisgeben müssen.

Zwischen Erzeuger und Verbraucher hatte sich als unentbehrliches Glied der Händler eingeschaltet. Er besaß die Mittel, Rohmaterial in größeren Mengen aufzukaufen, er konnte nach Maßgabe seiner Vorräte einzelne Meister oder ganze Handwerke mit Geld oder Rohstoffen „verlegen“ (d. h. bevorschussen) und für seinen Bedarf arbeiten lassen. Dem Weber sicherte ein Arbeitsvertrag mit einem Kaufmann langfristige, oft dauernde Arbeits- und Verdienstmöglichkeit. Unter diesem Gesichtspunkt wird es erklärlich, daß trotz dem dauernden Rohstoffmangel während des 17. Jahrhunderts bedeutende Mengen von Leinenwaren im Lande erzeugt und durch den Handel ins Ausland verkauft werden konnten.

Als Verleger sind vor allem berufsmäßige Händler in Erscheinung getreten. Unter ihnen sind wohl viele vom Flachs-, bzw. Garnhandel her zum Leinenhandel gelangt. Frühzeitig scheinen sich jedoch auch in den Reihen der Leinenweber wohlhabendere Handwerker zu Verlegern ihrer Mitmeister aufgeschwungen zu haben. Schon im Jahre 1646 verbietet die Landes-Weberordnung im ersten Artikel den Meistern, an den letzten drei Tagen vor den Jahrmärkten im Gäu umherzugehen, um Garn aufzukaufen. Ein Beweis, daß dies vielfach geschehen war. Im zweiten Artikel der Handwerksordnung vom Jahre 1663 heißt es bereits, keiner solle mehr Garn, als auf drei Stühle gehörig, einkaufen, noch weniger jedoch „andere fremde Stühle mit Garn verlegen“. Eine besondere Rolle spielten als Verleger auch diejenigen Handwerker, die sich mit der Veredelung der Waren nach dem eigentlichen Herstellungsprozeß befaßten und als sogenannte Fertigmacher den Handel der textilen Erzeugnisse übernahmen. Solche waren in der Leinenherstellung die Färber<sup>16)</sup>.

Alle Klagen der Zünfte über Garnmangel auf den Märkten entsprangen der grundsätzlichen Forderung nach selbständiger Arbeit der Meister vom selbsterworbenen Rohmaterial bis zum Verkauf der Ware. Die Lohnarbeit, bei welcher der Besteller von allem

Anfang an Besitzer der Ware war, stellte in den Augen des standesbewußten Handwerkers stets eine seiner unwürdige Tätigkeit dar, zu der er nur in wirtschaftlicher Not griff. Diesen Gedanken bringt die Handwerksordnung des Jahres 1709 im siebenten Artikel zum Ausdruck. Darin heißt es: Da der Garneinkauf dem Weberhandwerk zusteht, sollen die „Verleger und Handelsleute“ nicht befugt sein, die Zünfte oder Webermeister mit dem Garn oder der Wolle zur Anfertigung der verlangten Ware zu versehen und die Arbeit um den Lohn machen zu lassen, sondern es soll die Ware um „partirtes“ Kaufgeld bestellt werden, den Meistern jedoch der Einkauf des Rohstoffes überlassen werden. Die Herstellung von Kaufmannsware um den bloßen Lohn zieht für Zünfte und Meister schärfste Strafen nach sich.

Ein solches Verbot konnte jedoch an den bestehenden Verhältnissen kaum etwas ändern; denn, wenn das Handwerk den Meistern die Möglichkeit zur selbständigen Preisarbeit wiedergeben wollte, mußte es in erster Linie den Rohstoffbezug garantieren. Dies hat es aber nie in ausreichendem Maße vermocht.

## 2. Die erzeugten Warengattungen.

Die im Leinengewerbe hergestellten Warensorten können ganz allgemein nach drei verschiedenen Gesichtspunkten unterschieden werden<sup>17)</sup>:

1. Nach dem verwendeten Material:
  - a) Flächserne Leinwand.
  - b) Wergleinwand<sup>18)</sup>.

Die Flachsleinwand läßt sich nach der Art des verwendeten Garns in vier Arten einteilen:

1. Leinwand aus ungesottenen Garnen.
2. Leinwand aus gesottenen und geäscherten Garnen.
3. Leinwand aus gebleichten Garnen (weißgarnige Leinwand).
4. Leinwand aus gefärbten Garnen, wobei meist nur ein Teil der verwendeten Garne gefärbt ist.

### 2. Nach der Technik des Webens:

Neben der gewöhnlichen Leinwand mit der einfachen Leinwandbindung sind Gewebe mit sogenannter Köperbindung zu erwähnen: Drell<sup>19)</sup>, eine einfach geköperte Leinwand, und Zwill-

lich, ein gemustertes Leinengewebe. Das Muster wird hier im Gegensatz zum Damast, bei welchem die Musterung durch eine bestimmte Anordnung der Kettenfäden erreicht wird, mit Hilfe der Einschlagsfäden erzeugt. Beide Sorten erfordern einen etwas komplizierteren Webstuhl mit mehreren Schäften. Namentlich die Zwillichweberei stellt bei reicherer Musterung an das Können des Webers besondere Anforderungen, weshalb sie auch auf dem Lande im allgemeinen weniger verbreitet war.

### 3. Nach der Art der Zurüstung:

- a) Rohe Leinwand aus ungebleichtem, ungefärbtem Garn, welche die graue Farbe des rohen Garnes beibehält.
- b) Bleichleinwand, die zur Bleiche bestimmt ist und einem langwierigen Bleichprozeß unterworfen wird.
- c) Farbleinwand, eine rohe, ungebleichte oder halbgebleichte Leinwand, die für die Färberei bestimmt ist.

Innerhalb dieser Gruppen gibt es naturgemäß je nach Dichte und Feinheit des Gewebes vielerlei Unterschiede; ebenso ist auch die Breite und Länge der Leinwandstücke für die Entstehung bestimmter Sorten maßgebend gewesen.

Für die Beurteilung der Qualität war in früherer Zeit neben der Güte des verwendeten Garnes vor allem die Anzahl der Kettenfäden von besonderer Bedeutung. Als Einheit zur Zählung der Längsfäden bediente man sich im östlichen Mitteldeutschland und gleichfalls in unseren Landen des sogenannten Ganges, der ursprünglich aus 20 Fäden (kleiner Gang), später allgemein aus 40 Fäden (großer Gang) bestand. Im Gegensatz dazu zählte man in Oberschwaben nach hunderten. Eine Leinwand „aus dem 30er“ enthielt in Sachsen oder Schlesien 30 mal 40, also 1200 Kettenfäden, und entsprach einer solchen, die in Oberschwaben „aus dem 12er Geschirr“ genannt wurde<sup>20</sup>). Diese Gleichsetzung gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, daß beide Gewebe auch die gleiche Breite aufwiesen; denn die Zählung der Kettenfäden bezog sich damals nicht auf eine bestimmte Breitereinheit (etwa heute 1 Meter), sondern stets nur auf die jeweilige Breite des betreffenden Stückes, etwa  $1\frac{1}{4}$  oder 2 Ellen usf.

Qualitäts- und Preisvergleiche sind für die ältere Zeit äußerst schwierig, da man nicht allein die Zahl der Kettenfäden, sondern

auch die Breite der Stücke kennen muß. Die Ausmaße der Stücke wechselten oft von Ort zu Ort. Ähnliches gilt auch für die Ellenmaße; letztere standen jedoch meist in einem festen Verhältnis zueinander<sup>21</sup>). Die im Lande ob der Enns gebrauchte Linzer Elle war nur um wenig länger als die Wiener. Man setzte ein Leinenstück von 30 Wiener Ellen Länge einem solchen von 29 Linzer Ellen gleich<sup>22</sup>).

Welche Arten von Stoffen wurden nun von den Leinenwebern im Lande ob der Enns in den vergangenen Jahrhunderten erzeugt? Schon die ersten Nachrichten über die Tätigkeit der Weber während des ausgehenden Mittelalters nennen uns einige Sorten. In den Jahren 1440 und 1447 macht den Webern zu Freistadt die Stadtordnung<sup>23</sup>) das Einhalten der vorgeschriebenen Länge von 30 Ellen und der entsprechenden Breite für Leinen, Rupfen<sup>24</sup>), Zwillich und „Wollenes“ zur Pflicht. Für den Barchent wird eine Länge von 20 Ellen gefordert. Die Marktordnung des Marktes Leonfelden vom Jahre 1435<sup>25</sup>) unterscheidet dagegen nur zwischen Rupfen und „härbein“ (festes Leinen) aus 16, 18 und 20 „zall“ und setzt entsprechend den in Zahlen ausgedrückten Qualitätsunterschieden den Lohn fest, „fürbas des webers treu darnach und das garn starckh ist“. Eine Lohnvorschrift, jedoch ohne Angabe der Gangzahlen, enthält auch die Marktordnung des Marktes Aschach vom Jahre 1512<sup>26</sup>). Sie nennt außer Rupfen, schlechtem härbem Tuch und „klain herbein tuech“ auch Zwillich. In ähnlicher Weise finden wir im 15. und beginnenden 16. Jahrhundert die Produktion der Weber noch mehrmals erwähnt.

In Freistadt finden wir Zwillich und Barchent bereits früh bezeugt. Auch in Steyr wurde schon zu Beginn des 15. Jahrhunderts Barchent in bedeutendem Ausmaß erzeugt und verhandelt<sup>27</sup>). Allerdings war dies eine vorübergehende Erscheinung. Im Bambergischen Markte Kirchdorf hat sich seit dem ausgehenden 14. Jahrhundert ein leistungsfähiges Barchentweber-Gewerbe einige Jahrzehnte hindurch gegenüber starker ausländischer Konkurrenz behaupten können. Ein Versuch, das Gewerbe im Jahre 1548 in Form einer Verlagskompagnie nach Augsburger Muster in der Stadt Enns heimisch zu machen, scheiterte<sup>28</sup>). Bis ins 19. Jahrhundert wurde jedoch von den Webern in Städten und Märkten Barchent in bescheidenem Maße hergestellt.

Großer Verbreitung erfreute sich dagegen bei den Leinenwebern die Zeugweberei, d. i. die Herstellung von wollenen oder halbwollenen Stoffen. Namentlich seit dem Aufkommen des Muselins im 16. Jahrhundert verlegten sich viele Meister zeitweilig oder dauernd auf die Erzeugung solcher Waren, verblieben aber dennoch im Verbands der Leinenweber. Erst im Laufe des 17. Jahrhunderts trugen allmählich verschiedene Zünfte diesem Umstand Rechnung, indem sie sich „Handwerk der Zeug- und Leinweber“ nannten, eine Bezeichnung, die schließlich im 18. Jahrhundert allgemein üblich wurde.

Als weitere wichtige Quellen für die Feststellung der im Leinengewerbe verfertigten Gewebe stehen uns die seit dem 16. Jahrhundert erhaltenen Handwerksordnungen zur Verfügung. Bereits die Ordnung der Weber von Haslach aus dem Jahre 1522 nennt im 20. Artikel außer Leinwand und Zwillich auch Golschen<sup>29)</sup>. Die Linzer Weberordnung vom Jahre 1572 führt als Erzeugnisse der Zunft kölnischen, ferner „geleisten“ und „rechten“ Zwillich sowie gewürfelte Leinwand an<sup>30)</sup>.

Eine überragende Rolle spielte besonders im Hausruckviertel die Herstellung von Golschen und Rupfen. Welche Bedeutung diesen Stoffarten neben dem Zwillich für den Export zukam, zeigt uns ein Blick in das Verlassenschafts-Inventar des im Jahre 1612 in Wels verstorbenen Textil-Großhändlers Ruprecht Trinker<sup>31)</sup>. Das 367 Blätter umfassende Abhandlungs-Protokoll, das unter anderem den Inhalt eines reichen Warenlagers verzeichnet, zählt außer vielen begehrten Textilien aus Nord und Süd ansehnliche Mengen einheimischer Stoffe auf. Wir finden hier Ballen mit Golschen aus den Städten Gmunden und Wels und den Märkten Gallspach, Grieskirchen, Haag und Schwanenstadt, ferner auch bairischen Golschen aus Ried, Braunau und Eggenfelden. Auch „Geygolschen“ sind vertreten, ein Beweis, daß auch Erzeugnisse des flachen Landes über den Leinenhändler ihren Weg ins Ausland fanden. Im Verzeichnis scheinen weiter auf „gleiste zwilch aller sort“, verschiedene Arten von gebleichtem Zwillich, worunter sechs Stück aus Eferding besonders genannt werden, sowie kölnischer Zwillich; es folgen schließlich große Bestände an Rupfen in verschiedener Qualität und etliche Ballen gewürfelter Leinwand<sup>32)</sup>.

Zur Ergänzung kann für die Zeit des ausgehenden 16. Jahrhunderts noch eine von der Hauptlade im Jahre 1581 erlassene Beschau- und Lohnvorschrift<sup>33)</sup> herangezogen werden. Erstere unterscheidet zwischen gebleichter und ungebleichter „härbener“ Leinwand, dem gewöhnlichen und groben Rupfen sowie „härbem“ und grobem Zwillich. Was vom groben Zwillich und Rupfen nicht zum Färben bestimmt ist, soll ein bestimmtes Schauzeichen erhalten. Bleichen und Färben sind zu jener Zeit längst wohlvertraute Begriffe im obererennsischen Leinengewerbe.

Die letztere Vorschrift der Hauptlade führt lediglich die Lohnsätze für die Arbeit aus dem 9er- bis 40er-„zeug“ (Geschirr) an, ohne die einzelnen Sortenbezeichnungen anzugeben. Die Weberordnung der Herrschaft Weinberg vom Jahre 1597 gibt den eben genannten Lohntarif fast wörtlich wieder (Artikel 12), nennt jedoch im Anschluß daran noch besonders die Lohnsätze für Bett- und Sackzwillich.

Wir finden hier zum erstenmal den Hinweis auf einen bestimmten Verwendungszweck. Damit erhebt sich für uns die Frage nach der Verwendung der von den heimischen Webern erzeugten Stoffarten. Werfen wir an Hand aufschlußreicher Verlassenschafts-Inventare einen Blick in das Hauswesen einiger angesehener Linzer Bürgerfamilien des 17. Jahrhunderts. A. Hoffmann<sup>34)</sup> hat den Inhalt von 35 Inventaren in interessanten Querschnitten dargestellt. In keinem der Verzeichnisse fehlt ein ansehnlicher Bestand an Leinen, sei es bereits zu Kleidungsstücken oder sonstigem Hausrat verarbeitet oder noch unfertig lagernd. Wir finden die Leinwand in drei Qualitäten:

1. Feine, klare oder härbene, auch Reistenleinwand genannt<sup>35)</sup>.
2. Mittlere oder Abaschten-Leinwand (auch aparstene genannt).
3. Grobe oder rupfene Leinwand.

Sie ist gewöhnlich gebleicht, findet sich aber auch ungebleicht. Gefärbte Leinwand ist selten.

Bei der verarbeiteten Leinwand treten zahlenmäßig die Leintücher hervor. Auch das übrige „Bettgewand“ (Polster und Überzüge) zählte man zur „Leinwand“. Die Bettvorhänge wurden aus „Fußarbeit“ (gemustert), gestreiftem Barchent und „Fürgrad“ (eine Art Gradl), grün-weißem oder rot-weißem „Zeug“ und blau-weißer Leinwand hergestellt. Die Tischtücher, meist mit Fransen, Borten



oder Spitzen verziert, waren aus grober und feiner Leinwand, vielfach auch aus dem teuren Damast gefertigt, die „Tischsalvet“ oder „Tischfazilet“ (Servietten) bestanden entweder aus Damast mit Spitzen oder „Fußarbeit“ mit Fransen.

Reiche Verwendung fanden ganz- oder halbleinene Stoffe auch für Oberkleidung. So war das bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts vorwiegend getragene Wams aus Fürgrad, Taffet, Barchent, Leinen, Masselan, Damast oder Leder, meist dunkel gefärbt. An seine Stelle trat später das bunte Kamisol. Die Strümpfe, die ein unentbehrliches Kleidungsstück wurden, je mehr die Kniehose Beinlinge und Langhosen verdrängte, gab es in mannigfachen Qualitäten. Die Inventare nennen rupfene, härbene, lodene, wollene, gestrickte und seidene. Aus Leinen nähte man auch Schürzen, Kopftücher, Hauben und viele andere für den Hausgebrauch unentbehrliche Dinge.

Ein glücklicher Zufall hat es gewollt, daß uns die reichen Leinenschätze eines bürgerlichen Hauses aus der Zeit des Dreißigjährigen Krieges unversehrt erhalten blieben. Am 15. Juni 1907 kam in der kleinen Stadt Schwanenstadt bei der Adaptierung einer alten Rumpelkammer zu einem Badezimmer im Hause Nr. 8 eine hölzerne Truhe zutage, in welcher sich eine reiche Auswahl von altem Hausrat sauber verpackt vorfand<sup>36</sup>). Neben gediegenem Zinngeschirr, einigen prächtigen Augsburger Goldschmiedearbeiten und einer größeren Anzahl von Münzen enthielt die Kiste eine große Menge von Bett-, Tisch- und Leibwäsche, alles, wie an Hand einzelner Fundstücke festgestellt werden konnte, einstiger Besitz einer Schwanenstädter Bürgerfamilie (Brantner) aus der Mitte des 17. Jahrhunderts.

Dieser Schwanenstädter Fund, vermutlich kurze Zeit nach dem Jahre 1671 in Sicherheit gebracht, erhielt sich in dem Raume unentdeckt von späteren Generationen und infolge günstiger Umstände<sup>37</sup>) gänzlich unversehrt bis zu seiner Auffindung im Jahre 1907. Er erregte damals wegen seiner kulturgeschichtlichen Bedeutung allgemeines Aufsehen und konnte glücklicherweise vom oberösterreichischen Landesmuseum vollständig erworben und so vor Zersplitterung bewahrt werden.

Eine Rückschau auf die seit dem 16. Jahrhundert nachweisbaren Gewebesorten zeigt, daß den groben Waren wie Golschen, Rupfen und Zwillich für die Ausfuhr eine besondere Rolle zu-

kommt. Sie scheinen im Warenlager des Welser Großhändlers Trinker vorzüglich auf. Für das Vorherrschen dieser gewöhnlichen, aber vielseitig verwendbaren Gewebe sprechen auch Quellenbelege aus dem 17. und 18. Jahrhundert. Steyrer Rupfen und Neuhofener Zeug gingen in großen Mengen nach den südlichen Märkten<sup>38)</sup>. Nach einer Zusammenstellung der obderennsischen Stände vom Jahre 1756<sup>39)</sup> wurden in der Zeit von 1752 bis 1754 folgende im Lande ob der Enns erzeugte Textilien ausgeführt:

Tischzeug . . . . .	841 Stück
Leinwand . . . . .	71.013 „
„Zwytar“ . . . . .	881 „
Rupfen, Zwillich und halbwollenes Zeug . .	185.455 „

Auch aus diesen Zahlen geht das Überwiegen der größeren Sorten hervor.

Eine gute Übersicht über die Mannigfaltigkeit der um die Mitte des 18. Jahrhunderts im Lande hergestellten Leinengattungen bietet ein aus dem Schloßarchiv Weinberg stammendes Verzeichnis<sup>40)</sup>. Die Liste verzeichnet neben einigen Arten von halbwollenen und halbseidenen Zeugen und Zwirn rund 35 verschiedene Leinensorten. Sie nennt für die Hauptgruppen jeweils auch die Erzeugungsgebiete und die zuständigen Händler und Verleger. Für die Verteilung der Produktion auf die einzelnen Landesteile ergibt sich aus dem Verzeichnis etwa folgendes Bild:

Das Mühlviertel tritt durch die Herstellung von Bleichleinwand sowie insbesondere der Fußarbeit, welche für Tischzeug Verwendung fand, hervor. Ferner wurden hier ebenso wie im Machland- und Hausruckviertel verschiedene Arten von Kanefas erzeugt. Im Machland verdient die „Ordinari- (gewöhnliche) Fußarbeit“ und die Herstellung von Halbwollen- und Halbseidenzeugen in St. Georgen, Schwertberg, Perg, Mauthausen und um Freistadt Erwähnung. Sehr starker Verbreitung erfreute sich hier aber die Zwirnerei, deren Erzeugnisse Händler von Freistadt, Lasberg, Gallneukirchen, Hellmonsödt, Zwettl und Reichenau mit Erfolg auf den großen Märkten vertrieben.

Das im Hausruckviertel weit verbreitete Leinengewerbe, das dem des Mühl- und Machlandviertels an zahlenmäßiger Stärke und Bedeutung nicht nachstand, ist in dem Verzeichnis mit einer beachtlichen Auswahl von Leinenwaren vertreten. In der Gegend von

Peuerbach und Haag und im oberen Hausruck wurden die „Rupfenleinwand oder Golschen“ und die sogenannte „Beschau- oder Reichleinwand“ hergestellt. Zu dieser Gruppe von Geweben zählte man auch die Farb- und Glanzleinwand. Viel erzeugt wurden auch Bettenzeug und gefärbte Ziechen sowie Federritten, ferner Dryschlag oder Drillich und Zwillich. Bettenzeug, Federritten und Zwillich verlegten und verkauften allein in Frankenburg 11 Händler.

Für das Traunviertel, dessen Leinengewerbe sowohl zahlenmäßig als auch hinsichtlich der Produktion hinter den genannten Landesteilen zurückblieb, ist die Herstellung von halbwoollenen Stoffen in Enns, Steyr und Neuhofen besonders zu nennen.

### 3. Die Beschau und ihre Organisation.

Die auf den Jahr- und Wochenmärkten feilgebotenen Waren wurden von der Stadt-, bzw. Marktobrigkeit, in deren Händen die gesamte Marktaufsicht lag, überprüft. Richter und Rat überwachten Maß und Gewicht und sorgten für gerechte Preise. Durch die Warenkontrolle vermochten sie auch ein Aufsichtsrecht über die Handwerker geltend zu machen. Vorschriften über gleichmäßige Herstellung der einzelnen Warensorten gestatteten es, die Kontrollrechte auch auf den Erzeugungsgang und die Werkstätten auszudehnen<sup>41</sup>).

Die aus den Reihen des Handwerks erwählten Beschauer, meist angesehene und besonders erfahrene Meister, versahen ihre Funktion als öffentliche Organe und waren der Obrigkeit durch Eid verpflichtet. So mußten die Weber der Stadt Eferding nach dem Wortlaut ihres Beschaubriefes vom Jahre 1506 (Artikel 5) ihre gewählten Beschauer dem Stadtrichter und Rat vorstellen und von diesen vereidigen lassen.

Die Zahl der Beschaumeister war bei den einzelnen Zünften verschieden. Während die Ordnung der Barchentweber von Kirchdorf (1401) vier Beschaumeister erwähnt, sind nach dem Eferdinger Beschaubrief (1506) zwei Beschauleute mit der Warenkontrolle betraut. In Haslach hatten die beiden vom Handwerk gewählten Zechleute (Zunftvorsteher) die Aufgabe, alle 14 Tage in die Werkstätten zu gehen und als Beschauer die Waren in den Stühlen zu besichtigen<sup>42</sup>). Die Webermeister waren verpflichtet, ihre Waren mit dem Meisterzeichen zu versehen. Die Marktordnung des Marktes Aigen

vom 12. November 1599<sup>43</sup>) schreibt dem Handwerk die Wahl von drei Beschaumeistern vor. Vier Beschauer waren im Markte Haag am Hausruck tätig<sup>44</sup>).

Über die Organisation der im Weberhandwerk geübten Warenbeschau gibt eine von der Hauptlade im Jahre 1581 der Freistädter Zunft übermittelte, sieben Punkte umfassende Anweisung Aufschluß<sup>45</sup>). Nach ihrem Wortlaut sollte die feine Leinwand auf die rechte Länge von 30 Ellen und die Güte beschaut und mit dem ordentlichen „beschaustatt- und marktzaichen“ versehen werden. Gleichfalls sollte der bessere Rupfen in die ordentliche Beschau kommen, ungebleichte Leinwand dagegen ein eigenes Zeichen erhalten. Auf den feinen Zwillich hatte der Weber sein Meisterzeichen zu setzen; sodann stieß die Stadt, bzw. der Markt auf beiden Seiten zwei Zeichen auf. Mit einem Zeichen waren grober Zwillich und Rupfen, wenn sie „nit in die Farb gemacht“ waren, d. h. nicht gefärbt werden sollten, zu versehen. Leinen, das nicht als Kaufmannsgut befunden wurde, durfte nicht bezeichnet werden. Nur die beste, allen Anforderungen entsprechende Ware wurde mit dem Qualitätszeichen versehen. Wer keine ordentliche Ware zur Schau brachte, war strafbar.

Für die zum Export bestimmte Ware war die ihr verliehene Schaumarke von größter Bedeutung. Man unterschied je nach Sorte und Qualität die verschiedensten Bezeichnungsarten. So trugen die von den Kirchdorfer Barchentwebern verfertigten Stoffe das Zeichen eines Löwen. Im Warenlager Ruprecht Trinkers fanden sich bei der Bestandsaufnahme nach seinem Tode (1613) zahlreiche Ballen von Zwillich und Rupfen, der mit einem, zwei oder drei Leoparden-Zeichen gemerkt war. Die im Lande ob der Enns viel hergestellten Golschen trugen meist den Namen ihres Erzeugungsortes. Verschiedene Warengattungen hatten bis zu vier Schauzeichen<sup>46</sup>).

Die Städte und Märkte verfolgten bei der Beschau nicht allein das Ziel, dem Käufer gediegene Handwerksarbeit zu garantieren, sondern es ging ihnen in erster Linie um Schutz und Förderung ihrer lokalen Produzenten. Viele bürgerliche Siedlungen waren mit ihrem Leinengewerbe aufs engste verbunden und mußten, falls der Ruf ihrer Schaumarke Schaden erlitt, Rückgang der Erzeugung und Verarmung eines großen Teiles der Einwohnerschaft befürchten. Es drohte aber auch fiskalische Einbuße; denn für das Beschauen der

Leinwand wurde von einheimischen und fremden Webern<sup>47)</sup> eine Schaugebühr und für die Ausfuhr der beschauten Ware ein Ausfuhrzoll erhoben, der beträchtliche Einnahmen lieferte<sup>48)</sup>.

Der Stadt Linz flossen aus der Leinwandbeschau im Zeitraum von 1630 bis 1700 jährlich Beträge in der Höhe von 150 bis zu 799 Gulden zu<sup>49)</sup>. Letztere Summe wurde im Jahre 1670 erreicht.

Ähnlich wie heute etwa das Firmenzeichen, bzw. die Schutzmarke, sollte in jenen fernen Tagen das Beschauzeichen für die Erzeugung gewisser Spezialartikel Schutz vor Nachahmung bieten. So gebrauchte man, wie wir aus einem Patent der Landeshauptmannschaft vom 19. September 1692 ersehen können<sup>50)</sup>, im passauischen Markte Haag am Hausruck zur Bezeichnung der hier hergestellten schmalen Golschen ein kaiserlich privilegiertes Schauzeichen. Es wurde vom Marktgerichts-Kommissär auf gute Ware zweimal, auf schlechtere nur einmal gedrückt.

Besonders die italienischen Händler bewarben sich um die so gekennzeichnete Haager Ware, die sie allen anderen im Lande erzeugten Leinensorten, welche nicht dieses Zeichen trugen, vorzogen<sup>51)</sup>. Die Kennzeichen der Haager Leinensorte bildeten ein am Anfang des Stückes eingewebter blauer Strich von 5 bis 6 Fäden, daneben beiderseits das Marktzeichen, ein gewöhnliches Golschenzeichen, und darüber das „zweite ordinari Haagerisch bschauzeichen“. Wie aus dem Patent weiter hervorgeht, war der blaue Strich schon als Sicherung gegen Mißbrauch und Verfälschung der Ware eingeführt worden; denn man hatte das marktgerichtliche Schauzeichen „nachgegraben“ und auf andere, schlechtere Ware, die niemals zu Haag auf der Beschau gewesen war, gestoßen, schließlich auch die Haager Gewebesorte nachgemacht.

Wirklich hatte auch die Haager Ware nach Einführung dieses Kennzeichens auf den Bozener Märkten wieder bedeutenden Absatz gefunden. Bald hatte man jedoch auch die neue Marke wieder gefälscht. Daher verbot der Landeshauptmann auf Bitten des Marktes allen nicht dem Haager Handwerk einverleibten Webern bei Strafe, schmale Leinwand mit eingewebtem blauem Strich zu erzeugen und untersagte das Aufdrücken eines gefälschten Beschauzeichens.

Die Leinenweberei im Lande ob der Enns war um die Wende vom 17. zum 18. Jahrhundert nicht mehr ein blühendes Gewerbe und der ertragreiche Leinenhandel, der einst das Kleinod des Lan-

des genannt wurde, seit langem leidend. Für die unerfreulichen Verhältnisse machte man Betrug und Mißwirtschaft innerhalb des Leinengewerbes verantwortlich. Im Jahre 1715 klagten in- und ausländische Händler bei der Landeshauptmannschaft über Betrug, schlechte Qualität und Nichteinhaltung der Maße. Der Landeshauptmann betonte in dem daraufhin erlassenen Patent<sup>52)</sup>, daß das Land dadurch geradezu in Mißkredit geraten sei und der gesamte Handel des Landes einen jährlichen Schaden von einer Million Gulden erlitten habe.

Ausführlich beschreibt die Verhältnisse ein Patent aus dem Jahre 1722<sup>53)</sup>: Die seit alter Zeit besonders im Deutschen Reich berühmten obererennsischen Leinwandn sind seit einiger Zeit in unverkennbare Geringschätzung verfallen, da deren Länge und Breite verkürzt wird, die Leinwandstücke innen grob, schütter und schleuderhaft gewirkt, außen jedoch, um den Betrug zu verdecken, mit schön gewebten Teilen versehen werden. Größter Schaden erwächst dadurch der Erzeugung wie dem Handel und es wird, wenn man dem Übel nicht rechtzeitig steuert, dahin kommen, daß der „so köstliche und fast einzige Kanal, durch den das auswärtige Geld noch hereingefloßt werden kann, zum ewig unwiederbringlichen Schaden des lieben Vaterlandes gänzlich verstopft wird“. Am vergangenen Wiener Pfingstmarkt beschwerten sich die dortigen Leinwandhändler unter Vorweisung „schändlicher Fetzen“, die sich unter der im Lande ob der Enns eingehandelten Ware fanden, beim Wiener Stadtrat, der die Beschwerde an die Regierung weiterleitete. Gleiche Klagen sind auch aus verschiedenen Reichsstädten eingelaufen.

Es ist kein Zufall, daß zur selben Zeit ähnliche Klagen über Unreellität in der Erzeugung auch gegen das schlesische Leinengewerbe erhoben wurden<sup>54)</sup>. Die weltbeherrschende Stellung des schlesischen Schleier- und Leinenhandels war zu Beginn des 18. Jahrhunderts bereits im Schwinden begriffen<sup>55)</sup>. Dem offenkundigen Niedergang der einst blühenden Gewerbezweige zu steuern und dem leidenden Handel durch geeignete Maßnahmen wieder aufzuhelfen, erachtete die österreichische Regierung als dringliche Aufgabe.

Dem Zwecke allgemeiner Förderung von Handel und Industrie im Geiste merkantilistischer Staats-Wirtschaftspolitik, wie sie in

Österreich seit den Tagen Kaiser Leopolds I. in zunehmendem Maße gepflegt wurde, trachtete man bei Hofe durch Errichtung eigener Wirtschaftsbehörden zu dienen. Dem böhmischen Kommerzkolleg (1715) folgten 1716 das schlesische sowie der innerösterreichische Kommerzienrat, denen schließlich im Jahre 1718 das Wiener Hauptkommerzkolleg als Zentralstelle übergeordnet wurde<sup>56</sup>).

Wie man mit Hilfe dieser Behörden den Handel unter staatliche Aufsicht zu stellen bestrebt war, so trachtete man die gewerbliche Produktion durch ein umfassendes Kontrollsystem dem Einfluß des Staates zu unterwerfen, um dadurch Reellität und Gleichartigkeit der Erzeugung zu erzielen und so der guten Ware auch den auswärtigen Markt zu erhalten, bzw. zu erwerben<sup>57</sup>). Dies galt vor allem für die Textilindustrie, die sich im 18. Jahrhundert ganz allgemein besonderer Fürsorge seitens der merkantilistisch denkenden Regierungen erfreute<sup>58</sup>).

So hatte das schlesische Kommerzkolleg in den Jahren 1718 bis 1720 langwierige und eingehende Untersuchungen zur Einführung einer umfassenden Reglementwirtschaft im gesamten Leinengewerbe zu führen, als deren Frucht im Jahre 1724 die sogenannte „Leinwand- und Schleyerordnung im Herzogthumb Ober- und Niederschlesien“ erschien<sup>59</sup>).

Im Lande ob der Enns hat im Jahre 1716 eine von der Leinenweber-Hauptlade beim Gericht der Landeshauptmannschaft eingebrachte Klage über einige Leinenweber, welche die Leinwandstücke zu kurz und zu schmal erzeugt hatten, Anlaß zu eingehenden Untersuchungen gegeben. Die Hauptlade hatte im Verlaufe der Verhandlungen beantragt, es möge ihr mittels eines Schutzpatentes durch die Landeshauptmannschaft eine über das ganze Land sich erstreckende „Universalbeschau“ nebst Einhebung eines „gewissen Bschaugelds“ übertragen werden<sup>60</sup>).

Ihrem Verlangen wurde nicht entsprochen. Da es sich um eine die Wohlfahrt des Landes betreffende Sache handelte, die Hauptlade jedoch nur auf den eigenen Nutzen bedacht war und nach „mehrern haubtladts gewaldt“ strebte, wurde mit der Fortführung der Untersuchungen eine landständische Kommission beauftragt. Ihre Mitglieder<sup>61</sup>) hatten in eingehenden Erhebungen die Möglichkeit gleichmäßiger Einrichtung der Leinwand-Beschauen im Lande zu prüfen und darüber an den Landeshauptmann zu berichten. Auf

die sich über Jahre hinziehenden umständlichen Beratungen und schleppend geführten Verhandlungen, über welche ein umfangreiches Aktenmaterial im oberösterreichischen Landesarchiv erhalten ist<sup>62</sup>), kann hier nicht näher eingegangen werden. Nur die wichtigsten Daten seien angeführt.

Am 18. März 1721 hatte der Kaiser „zu Wideremporbringung des Leinwath-Handls in diesem Landt die Leinwath-Bschau mit Aufstellung einer genauen Controllerie einzuführen“ beschlossen und von den Landständen darüber Vorschläge gefordert, wie diese Beschau im ganzen Lande durchgeführt werden sollte und wieviel auf ein Stück Leinwand „pro aerario“ geschlagen werden könnte<sup>63</sup>).

In dem bereits erwähnten Patent vom 2. Mai 1722 wurde indessen den Obrigkeiten befohlen, bis zum Eintreffen der kaiserlichen Entscheidung die Werkstätten aller untertänigen Leinenweber zu visitieren, die Webstühle nach dem Linzer Ellenmaß einrichten zu lassen, die Leinwand obrigkeitlich zu beschauen und als Qualitätszeichen das Landes- und Herrschaftswappen sowie das Meisterzeichen an beiden Enden aufzudrücken.

Auf kaiserlichen Befehl vom 20. Dezember 1728<sup>64</sup>) wurde von der Landeshauptmannschaft schließlich in den beiden folgenden Jahren nach dem Muster der schlesischen Leinwand- und Schleierordnung (1724) und unter Heranziehung der Ulmer Leinwand-Ordnung eine acht Artikel umfassende Universal-Leinwand-Beschau- und Bleicherordnung für das Erzherzogtum Österreich ob der Enns ausgearbeitet. Sie erschien am 15. Juni 1730 zu Linz im Druck<sup>65</sup>).

Der gesamte Prozeß der Leinenerzeugung wurde in dieser Ordnung mit ausführlichen Vorschriften bedacht. Den Bauern wurde befohlen, den Flachs in Hinkunft besser zu reinigen. Die Garnausfuhr sollte nur nach vorheriger Feilbietung an drei Wochenmärkten gestattet sein. Die Hausväter hatten auf gewissenhaftes Haspeln, Reinigen und Sieden der Garne durch ihre Spinner zu achten. Das Schnalz-Haspeln<sup>66</sup>) wurde unter Strafe von sechs Talern verboten und den Webern aufgetragen, das Garn nicht in Strähnen, sondern nach dem Gewicht einzukaufen (Artikel 1 und 2).

Alle Blattbinder sollten der „in Leinwath-Commerciens-Sachen aufgestellten Commission“ angeloben, den Webern die bestellten Blätter und die dazu passenden Kämmen nach der „patentmässigen“ Breite und entsprechend „hoch in Gängen“ zu liefern (Artikel 3).



Nur Leinwand, die nach dem Bleichprozeß 30 Linzer Ellen Länge,  $\frac{5}{4}$  Ellen in der Breite und die erforderliche Güte aufwies, sollte künftig als Kaufmannsware von den vereidigten Beschauern zusammengelegt, geheftet und an den Enden des Haftes mit Wapenzeichen und Nummer signiert werden. Eine vom Einheitsmaß von  $\frac{5}{4}$  Ellen abweichende Breite wurde nur für Leinen, das zu Tisch- und Bettzeug (bis zu  $2\frac{1}{2}$  Ellen) und Servietten ( $\frac{3}{4}$  bis 1 Elle) verwendet wurde, bewilligt.

Jeder Beschaumeister erhielt ein Doppelsiegel mit dem Landeswappen und dem numerierten Beschauer-Zeichen. Für das Beschauen, Zusammenlegen und Versiegeln hatte der Wareneigentümer eine Gebühr von zwei Kreuzern zu entrichten, wovon dem Beschauer für seine Bemühung 1 Kreuzer und 2 Pfennige verblieben; der Rest war der Kommission vierteljährlich abzuliefern. Von den über Anzeige des Beschauers eingehobenen Strafgeldern verblieb diesem selbst ein Drittel als „Denunciations-Gebühr“, während der Rest zur Bestreitung der Unkosten an die Kommission abgeführt wurde (Artikel 5).

Alle im Lande bereits bestehenden Leinwand-Beschauen — mit Ausnahme der für Segelleinwand und Golschen — wurden der Kommission unterstellt. Da die Beschau nur auf die nach dem Ausland verhandelten Leinenwaren Anwendung finden sollte, blieb den Webern und Händlern erlaubt, die unbeschauten Stoffe offen im Inland zu verkaufen (Artikel 6).

Der siebente Artikel enthält Bestimmungen über das Bleichen, Mangeln und Färben der Leinwand. Auch die Bleicher waren demnach von der Kommission zu vereidigen. Die Verwendung von Kalk, Pottasche und „Zunder“ sowie der sogenannten Bleichstampfen wurde mit 10 Talern Strafe geahndet.

In jedem Landesviertel wurde gemäß Artikel 8 ein Inspektor mit der Aufgabe eingesetzt, die Spinner, Blattbinder, Weber, Beschauer, Bleicher und Manger wie auch die Leinwandhändler zu überwachen. Er hatte dafür zu sorgen, daß die Beschauordnung in allen Punkten befolgt wurde. Für sein Bemühen sollte ihm von den Strafgeldern „ein gewisses gereicht werden“.

Wenn die Regierung an Stelle der damals längst nicht mehr genügend wirksamen und einseitigen zünftischen Kontrolle ihren eigenen Aufsichtsapparat setzte, so geschah dies in der Absicht,

eine wohlgeordnete Industrie zu schaffen, die imstande war, mit ihren gediegenen Erzeugnissen einen möglichst großen Auslandsmarkt zu beliefern. Zu sehr stand aber gleichzeitig das fiskalische Interesse an dem geplanten Werk im Vordergrund, das ganze System war zu kompliziert und schwerfällig und trug zu deutlich die Kennzeichen einer von oben herab diktierten Organisation, als daß es hätte mit Erfolg verwirklicht werden können. Ein Werk, das darauf angewiesen war, die vielen Aufsichtsorgane aus den eingehenden Strafgeldern und durch Denunziations-Gebühren zu entlohnen, entbehrte von vornherein einer soliden Grundlage<sup>67)</sup>.

Tatsächlich stieß die Ordnung überall auf stärksten Widerstand. Im Jahre 1732 betonte der Landeshauptmann in einem Patent<sup>68)</sup>, daß alle angewandte Mühe bisher vergeblich gewesen wäre; denn die Leinenweber hätten die Leinwand bis zur Stunde noch nicht in der vorgeschriebenen Breite gemacht, zudem würden alle Anordnungen von den Obrigkeiten und Herrschaften, insbesondere von deren Beamten „immerhin sträflich conniviret“.

Die bürgerlichen Leinwandhändler des Mühlviertels führten im Juli des gleichen Jahres in einer umfangreichen Beschwerdeschrift an die Verordneten der Landstände<sup>69)</sup> aus, sie wären ihrer 40 zu Pfingsten in Linz 10 Tage hindurch aufgehalten worden. Erst auf Intervention des Grafen Gundaker Thomas von Starhemberg wäre ihnen die Weiterreise zum Wiener Markt gestattet worden, man hätte ihnen jedoch Konfiskation der Ware und Leibesstrafe angedroht, falls sie in Hinkunft nicht die neue Leinwand-Beschauordnung einhalten würden. Ihnen allen wäre unverständlich, wozu die Plombierung der Ware diene; denn die Leinwand würde seit alter Zeit auf den Wiener Märkten von einem Stadtkommissär, von Kaufleuten und Webermeistern in den Ständen und Hütten strengstens beschaut. Es wäre auch unmöglich, die Leinwand nach der neuen Vorschrift zusammenzulegen, zu messen und zu beschauen, da vor den Wiener Märkten oft 1000 und mehr Stücke von der Bleiche „aufgehbt“ und vom gesamten Hauspersonal in Tag- und Nacharbeit zusammengerichtet werden müßten. Die verarmten Weber könnten ihre Webstühle nicht auf die neue Breite der Leinensorten umstellen. Die meisten Händler wären nicht in der Lage, ihre übernommenen Waren zu bezahlen und die Gläubiger zu befriedigen. Die Leinwandhändler baten daher die Verordneten,

ihnen die alte Freiheit bei Kauf und Verkauf des Leinens zu erwirken<sup>70)</sup>.

Trotz vielfachen Widerständen und geringem Erfolg hielt die Regierung dennoch an den aufgestellten Grundsätzen fest. Da ungeachtet vieler kaiserlicher Verordnungen die Betrügereien und Schleuderhaftigkeiten in der Erzeugung nicht aufhörten, erließ im Jahre 1752 Maria Theresia eine „Verneuerte und vermehrte Leinwand-Beschau- und Bleicherordnung für das Erzherzogtum Österreich ob der Enns“<sup>71)</sup>.

Die Ordnung entspricht inhaltlich bis auf geringe Abänderungen der vom Jahre 1730. Die inzwischen erfolgte Einführung der Kreisämter und Neueinrichtung der Kommerzial-Behörden ermöglichte es, den Aufsichtsapparat auf eine andere Grundlage zu stellen. So wurden die Beschauer auf Vorschlag der Kommerzien-Kommission von der landesfürstlichen Repräsentation und Kammer eingesetzt und vereidigt. Sie hatten vierteljährlich einen Teilbetrag von der Beschauggebühr dem Kreisamt für die Kommerzienkasse zu verrechnen. Dem Kreisamt unterstanden auch die von der Repräsentation und Kammer bestellten Inspektoren, die eine jährliche Besoldung aus dem „Commercial-Fundo“ erhielten. Das im Jahre 1730 und nochmals 1745 verbotene Schnalz-Haspeln<sup>72)</sup> wurde nunmehr gestattet, da sich der Landeinwohner bereits daran gewöhnt hatte, jedoch sollten alle Haspeln gleiche Ausmaße haben und vom Kreisamt gestempelt werden.

Die im Jahre 1752 getroffene Lösung war keine endgültige. Ein General-Mandat vom 31. Jänner 1761 übertrug die Beschau den Weberzünften und die Inspektion den Viertelmeistern. Da auch diese Regelung ohne durchgreifenden Erfolg blieb, wurde in der von Maria Theresia im Jahre 1766 neu erlassenen Beschauordnung<sup>73)</sup> angeordnet, daß in jedem Zunftbereich je nach Ausdehnung eine oder mehrere Beschaustellen errichtet werden sollten. Zwei Beschaumeister, von denen einer durch die Zunft gewählt, der andere durch die Vogtobrigkeit ernannt wurde, hatten für die ordentliche Beschau der Waren zu sorgen. Sie waren durch die Obrigkeit dem Kommerzien-Konseß zur Eidleistung zu melden. Die vierteljährlich an die Obrigkeit einzureichenden Extrakte aus den Tagebüchern waren von diesen dem zuständigen Kreisamt zu übermitteln. Der hier hergestellte „Haupt-Extrakt“ ging an den k. k. Kommerzien-Konseß.

## IV. Der Leinenhandel.

### 1. Blüte und Verfall in der Zeit vom 16. bis ins 18. Jahrhundert.

Im Mittelalter lag der deutsche Fernhandel mit Leinen in den Händen west- und süddeutscher Städte, die nicht nur die deutschen Märkte, sondern auch den Süden und Südwesten Europas mit ihren Waren versorgten. Die oberdeutschen Leinenhändler brachten den gesuchten Handelsartikel (auch nach Böhmen und Österreich<sup>1)</sup>). Den Rechnungen der weithin bekannt gewordenen Linzer Jahrmärkte aus den Jahren 1496 bis 1499<sup>2)</sup> können wir entnehmen, daß Kaufleute aus Augsburg, Ingolstadt, Kempten und Memmingen bedeutende Leinwandladungen in Linz absetzten. Aus dem bairischen Braunau werden der Händler Plattner, aus Ried der Kaufmann Siegmund genannt. Das Land ob der Enns war damals am Leinenhandel mit bodenständigen Erzeugnissen noch nicht beteiligt.

Im Gegensatz zu den deutschen Reichsstädten, für deren Leinwandverschleiß bereits im 14. und namentlich im 15. Jahrhundert zahlreiche archivalische Nachweise erbracht werden können, ist uns für den oberösterreichischen Textilienhandel in jener frühen Zeit kein Quellenmaterial überliefert. Die Belege in mittelalterlichen Urbaren, Weistümern, Stadt- und Marktordnungen lassen wohl Schlüsse auf eine ausgedehnte Leinenerzeugung im Lande ob der Enns zu; sie diente aber zur Befriedigung des lokalen Bedarfes und reichte für den Export noch nicht aus. Nur die Barchentweber-Zunft von Kirchdorf, deren Tätigkeit schon seit dem Ende des 14. Jahrhunderts nachweisbar ist, hat bereits auch auf auswärtigen Märkten die Produkte ihres Handwerksfleißes abgesetzt.

Wir besitzen zwar in dem schon genannten Beschaubrief der Weber zu Eferding aus dem Jahre 1506 eine Quelle, deren Inhalt uns Kenntnis von einer ausgestalteten Absatzorganisation der Zunft vermittelt. Wie weit jedoch die darin festgelegte Durchführung der „Käufe“ auch in den übrigen Stadt- und Marktsiedlungen des Landes zur gleichen Zeit üblich war, können wir nicht entscheiden, da die archivalische Überlieferung versagt.

Um die Mitte des 16. Jahrhunderts machten sich Bestrebungen zur Intensivierung einer exportfähigen Barchenterzeugung, die auch die Konkurrenz mit dem aus Oberdeutschland eingeführten Gewebe aufnehmen sollte, bemerkbar. Der Burgvogt von Enns, Georg Ilsung, ein Sproß aus dem angesehenen Geschlecht der gleichnamigen Augsburgers Kaufleute, erwirkte im Jahre 1548 bei König Ferdinand Privilegien für die Begründung des Barchenthandels auf dem Boden der alten Handelsstadt Enns<sup>3</sup>). Eine aus der Bürgerschaft gebildete Verlagskompagnie rief über 100 geschulte Spinner und Weber aus der in der Barchentweberei führenden Reichsstadt Augsburg herbei. Es fehlten ihr aber ausreichende Geldmittel und eine organisationsfähige Leitung, die einen Wettbewerb mit den welterfahrenen oberdeutschen Handelsleuten hätte bestehen können. Schon wenige Jahre später brach das Unternehmen, das die Stadtgemeinde in eigener Regie weiterführte, zusammen<sup>4</sup>).

Mag sich die bodenständige Leinenweberei seit dem Beginn des 16. Jahrhunderts immer kräftiger entfaltet und auch bereits für eine Ausfuhr gearbeitet haben, wir können einen Export nicht nachweisen, da keine schriftlichen Nachrichten, keine Geschäftsaufzeichnungen von Leinenhändlern auf uns gekommen sind. Erst die letzten Jahrzehnte des Jahrhunderts verbreiten Licht über eine das ganze Land umfassende Leinenweber-Organisation und einen bereits zur Blüte gediehenen Leinenhandel. Die Weber in der Landeshauptstadt Linz übernahmen die Führung eines von K. Rudolf II. im Jahre 1578 konfirmierten Landesverbandes. Ein strenges Verbot (1584) sollte den Aufkauf und die Ausfuhr von Garn durch Ausländer verhindern und einem beträchtlichen Teil der Bevölkerung, der sich seine Nahrung durch Spinnen, Weben und Veredelung der Leinenwaren verdiente, den Lebensunterhalt sichern.

Bald ist die Textilerzeugung im Lande soweit fortgeschritten, daß sich die einheimischen Kaufleute guten Gewinn erhoffen können und in die Liste ihrer Handelsartikel Leinen in wachsendem Ausmaß aufnehmen. Die Ratsprotokolle der Stadt Wels, seit 1575 fast lückenlos erhalten, und die Verlassenschafts-Inventare der Bürger geben reichlichen Aufschluß über die Handelsbeziehungen dieser wohlhabenden, gewerbefleißigen Stadt an der Traun. Ihre Kaufmannschaft ist um die Wende vom 16. zum 17. Jahrhundert im Textilhandel führend aufgetreten<sup>5</sup>), bis im Bauernkrieg von 1626 die

Stadt in Flammen aufging und dadurch sowie infolge der Auswanderung reicher protestantischer Bürger Gewerbe und Handel dieser zweitgrößten Stadt des Landes auf lange Zeit lahmgelegt wurden.

Wels steht als Brennpunkt eines weit verzweigten, besonders nach Deutschland und Italien gerichteten Leinenhandels nicht vereinzelt da. Aus den Ratsprotokollen der Stadt Steyr für die Zeit von 1583 bis 1594 geht hervor, daß große Mengen Rupfen nach Venedig verfrachtet wurden. Noch hundert Jahre später (1677) weist der bekannte Merkantilist Philipp Wilhelm von Hornigk in einer Eingabe an die obderennsischen Stände<sup>6)</sup> nachdrücklich auf die Bedeutung des Steyrer Rupfens als eines begehrten Handelsartikels auf den Bozener Märkten und in der Lagunenstadt hin. Tausende Stücke von Neuhofener Zeug<sup>7)</sup>, einer halbwoollenen Ware, wurden in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts nach Bozen verfrachtet<sup>8)</sup>. Die aus dem Mühlviertel, namentlich aus den Webermärkten Haslach, Hofkirchen, Neufelden, Putzleinsdorf, Rohrbach und Sarleinsbach stammende Leinwand fand ihren Weg nach Süddeutschland und Italien, später auch nach Ungarn und Böhmen<sup>9)</sup>. Richtung und Umfang des einheimischen Leinenhandels im 16. Jahrhundert genauer zu verfolgen, ist uns bei dem dürftigen Quellenmaterial allerdings nicht möglich.

Zweifellos haben Leinenfabrikation und Export seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts eine ansehnliche Höhe der Leistungsfähigkeit erreicht. Auf den einst berühmten Linzer Jahrmärkten und auf den Messen zu Wien, Graz und Bozen wickelte sich der Großhandel mit obderennsischem Leinen ab.

Seit dem Ausgang des 17. Jahrhunderts trat ein starker Verfall ein. Infolge der Verlagerung des Fernhandels von den südlichen Zentren nach dem Norden nahm der Transitverkehr durch das Land ob der Enns bedeutend ab. Der Zustrom ausländischer Kaufleute zu den Linzer Märkten versiegte<sup>10)</sup>, nicht zuletzt wegen der hohen Mautabgaben, die bei der Ein- und Durchfuhr eingehoben wurden. Leinenerzeugung und -handel litten unter den Auswirkungen schwerer Absatzkrisen.

Immer häufiger brachten Kaufleute Beschwerden vor, daß minderwertige Ware auf den Markt geworfen werde. Der Ruf nach Wiederbelebung der Leinenindustrie und des Leinenhandels erscholl von den obrigkeitlichen Stellen und von den Leinenhändlern

immer lauter. Abhilfe war dringend notwendig, da die Absatzmöglichkeiten für das einheimische Erzeugnis bei der wachsenden Konkurrenz seitens der Nachbarländer Baiern, Salzburg und Passau sowie Schlesiens immer geringer wurden. Die städtischen Webermeister, die in stetem Kampfe mit den Grundherrschaften lagen, waren bei der wirtschaftlichen Schwäche der Städte und bei der Erstarrung des Zunftwesens nicht mehr imstande, dem darniederliegenden Leinengewerbe frische Kraft zuzuführen.

Auf der anderen Seite waren die Grundherrschaften bestrebt, sich wirtschaftlich selbständig zu machen und Gewerbe und Handel in ihrem Wirkungsbereich an sich zu reißen. Sie unterstützten die Gäuweber, welche die bürgerlichen Meister an Zahl weit übertrafen, schritten gegen Fürkauf und Mißbräuche bei der Beschau nicht ein und beteiligten sich selbst am Leinenhandel unter Mißachtung der den Bürgern zustehenden Rechte.

Im Sinne merkantilistischer Wirtschaftspolitik wurden von der Regierung Pläne zur Steigerung der einheimischen Leinenproduktion und Förderung der Ausfuhr entworfen. Durch eine ausführliche Beschauordnung (1730) sollten Gebrechen und Übelstände im Erzeugungsprozeß ausgerottet werden. Doch alle Reformbestrebungen konnten nicht recht wirksam werden, da sie allzusehr vom fiskalischen Interesse an der Erzielung möglichst hoher Abgaben für den Staatssäckel bestimmt waren und zudem wegen allzu pedantischer und komplizierter Vorschriften allgemeinem Widerstand begegneten.

Der Leinenhändler wußte sich dadurch zu helfen, daß er die Lasten auf den notleidenden Weber abwälzte und ihm in Zeiten von Absatzkrisen die Ware zu niedrigem Preis abpreßte. Er war nur auf den eigenen Vorteil bedacht.

So finden wir im 18. Jahrhundert auf der einen Seite eine Interessengemeinschaft wohlhabender Händler, auf der anderen die Masse armer, schwer um ihr Dasein ringender Weber. Die Maschine hat später das Weberlos noch verschlimmert.

## 2. Organisation des Handels. Verlagssystem.

Wenn wir Erzeugung und Vertrieb der Leinenware aus der Hand des Webers an die Verbraucher ins Auge fassen, muß zwischen Kauf- und Lohnarbeit unterschieden werden. Im ersteren

Falle beschaffte sich der Meister auf dem Flachs- und Garnmarkt den nötigen Rohstoff, bestritt aus eigenen Mitteln alle Erzeugungskosten und brachte die fertige Ware auf dem nächstgelegenen Wochen- oder Jahrmarkt zum Verkauf. Die meisten Weber waren mit Gütern nicht so reich gesegnet, daß sie Leinen auf Lager arbeiten und auf den Abverkauf durch einen Händler warten konnten. Sie nahmen daher Aufträge für die Lieferung bestimmter Leinensorten und -mengen entgegen, die sie mit Gewißheit absetzen konnten.

Bei der Lohnarbeit lieferte der Besteller, der vom Anfang an Eigentümer der Ware war, das Garn und zahlte dem Weber den vereinbarten Lohn. Die Lohnarbeit war weit verbreitet bei den Gäuwebern im Bereiche der Grundherrschaften, die den Flachs oder das gesponnene Garn an ihre untertänigen Handwerker verteilten und dadurch ansehnliche Leinenvorräte nicht nur für den großen Eigenbedarf einer ausgedehnten Wirtschaft erhielten, sondern sich auch am Handel beteiligen konnten<sup>11</sup>). Sie besaßen auch die für den Veredelungsprozeß notwendigen kostspieligen Anlagen von Bleichen und Mangeln, über die der kapitalsarme Weber nicht verfügte.

Da die Städte und Märkte im Lande ob der Enns nicht in dem Maße aufnahmefähig waren, als die Leinenproduktion zunahm, mußte auf einen Export Bedacht genommen werden. Die Leinenhändler organisierten ihn, indem sie zunächst die Verbindung mit den größeren Messeplätzen des Inlandes herstellten und dann Anschluß an den internationalen Handelsverkehr suchten. Ihren Bedarf deckten sie anfangs auf den Lokalmärkten im freihändigen Einkauf bei den Stadtwebern. Hier konnten sie jedoch oftmals die gewünschte Gattung und Menge nicht antreffen.

Um diesen Schwierigkeiten zu begegnen und einen entsprechenden Preis zu erzielen, schlossen sie mit einzelnen Webern, Meistergruppen oder ganzen Zünften Lieferungsverträge. Den Handwerksmeistern, die infolge ihrer wirtschaftlichen Schwäche<sup>12</sup>) meist nicht auf Vorrat erzeugen konnten, bot sich im Vertragswege die Möglichkeit, ohne finanzielle Sorgen auf längere Sicht zu produzieren, da ihnen der Vertragspartner Geldbeträge zum Einkauf des Rohmaterials oder den Rohstoff selbst vorschob. Wirtschaftlich büßte



allerdings der Weber seine Selbständigkeit ein; an die Stelle des freien Verkaufs trat der Verlag.

Diese Unternehmungsform der frühkapitalistischen Wirtschaft hat sich am frühesten im Textilgewerbe entwickelt. Sie fand seit dem 15. Jahrhundert in der oberschwäbischen Leinenindustrie Eingang und erfuhr im ostmitteldeutschen Leinengebiet (Sachsen, Lausitz, Schlesien und Nordböhmen) im 16. Jahrhundert eine besondere Prägung in der Form des sogenannten Zunftkaufes<sup>13</sup>).

In welchem Umfang das Verlagssystem in seinen frühen Formen auch im oberennsischen Leinenhandel Platz gegriffen hat, läßt sich noch nicht überblicken. Während sich in den schwäbischen und ostmitteldeutschen Archiven zahlreiche Verlagsverträge mit einzelnen Webern und Zünften erhalten haben, ist unter dem oberösterreichischen Quellenmaterial bisher noch kein Vertragsdokument zutage gekommen.

Einer Absatzorganisation, die sich in den Formen des von Westermann<sup>14</sup>) für Memmingen nachgewiesenen und von Aubin und Kunze<sup>15</sup>) für das ostmitteldeutsche Gebiet in weitestem Umfang erforschten Zunftkaufes vollzog, begegnen wir bereits um die Wende vom 15. zum 16. Jahrhundert in der Stadt Eferding. Nach Westermann wickelte sich der Zunftkauf meist folgendermaßen ab: Der Kaufmann, der eine größere Bestellung machen wollte, zeigte den beabsichtigten Kauf, meist im Herbst<sup>16</sup>) der Zunft an, welche die Mitteilung an die einzelnen Meister weitergab. Die Weber, die sich an dem Kaufgeschäft beteiligen wollten, hatten dies dem Kaufmann schriftlich anzuzeigen, worauf ein gemeinsamer Vertrag unter Festlegung der Sorten, des Ablieferungstermines und des für die Stückware zu zahlenden Preises abgeschlossen wurde. Da der Händler meist nur rohe Ware kaufte und diese vor der Ausfuhr erst bleichen lassen mußte, wurde gewöhnlich als Abgabetermin für die zu liefernden Gewebe der Beginn des nächstjährigen Bleichgeschäftes, die Fastnachtswoche gewählt.

Bei der Ablieferung der Ware, die an jedem beliebigen Tage vor dem Endtermin erfolgen konnte, wurde jedem Weber der festgesetzte Preis bar ausbezahlt. Meist hatte jedoch der Kaufmann bereits Geld auf die anzufertigende Arbeit vorgeschossen. Für die Rückzahlung der Vorschüsse haftete jeder Weber selbst.

Diese und ähnliche Formen des kollektiven Lieferungsvertrages,

die im oberdeutschen Gebiet der Leinen- und Barchenterzeugung zu Beginn des 16. Jahrhunderts allgemein verbreitet waren, wurden seit der Mitte desselben Jahrhunderts durch oberdeutsche Fernhändler in das ostmitteldeutsche Leinen-Erzeugungsgebiet übertragen und haben dort im Laufe von einigen Jahrzehnten ihre klassische Prägung erhalten<sup>17)</sup>.

In dem mehrmals erwähnten Beschaubrief der Eferdinger Weber vom Jahre 1506<sup>18)</sup> finden wir nun Bestimmungen, deren Inhalt auf das Bestehen einer ganz ähnlichen Warenverkaufspraxis schließen läßt. So sollten die Zechmeister und zwei Beschauleute bei allen „kheuffen“ des ganzen Handwerks „vorgeer und ausgerichter“ sein (Artikel 1) und in dessen Auftrag alle „handlung der kheuff“ besorgen (Artikel 3)<sup>19)</sup>.

Wenn ein Kauf oder mehrere Käufe bevorstanden, war es ihre Pflicht, alle Meister, gleichgültig ob arm oder reich, zusammenzurufen und ihnen jeden Kauf „getreulich und ohn vortl“ anzusagen. Jeder Handwerksmeister hatte das Gelddarlehen, welches ihm „auf sein begern an jedem khauff . . . auf täge unnd zeit der bezallung“ durch das Handwerk gewährt wurde, ordnungsgemäß zurückzuerstatten. Konnte oder wollte einer nicht termingemäß zahlen, waren die Zechmeister und Beschauleute befugt, mit Gerichtshilfe in dessen Besitz zu greifen und, sofern dieser ausreichte, daraus Bezahlung zu tun. Hatte der Säumige jedoch nicht so viel Vermögen, so sollte sich das ganze Handwerk „angreifen“ und für ihn bezahlen. Dem Meister aber sollten „khauf und beschau“ bis zu einem vom Handwerk festzusetzenden Termin gestundet werden<sup>20)</sup>.

Das ganze Handwerk war demnach verpflichtet, für die Einhaltung der im Kaufvertrag festgesetzten Liefertermine, bzw. die Rückzahlung der vom Händler gewährten Geldvorschüsse, welche es an die einzelnen Meister verteilte, Sorge zu tragen. Im Gegensatz zu den Verhältnissen in Memmingen, wo die Weber in direkter Verbindung mit dem Kaufmann standen, und die Zunft nur eine vermittelnde Rolle spielte, erscheint in Eferding die Zunft als verantwortlicher Vertragspartner und die beauftragten Organe hatten sowohl die Vermittlung als auch die Durchführung der Käufe in Händen<sup>21)</sup>.

Eine ganz anders geartete Betriebs- und Absatzorganisation begegnet uns auf obderennsischem Boden in der 1548 zu Enns

begründeten „Barchentweberhandlung“<sup>22</sup>), einer Verlagskompagnie, deren Mitglieder, die sogenannten „Parchethandler“, das Kapital durch Einlagen aufbrachten. Die aus Augsburg herbeigezogenen Spinner und Weber waren Lohnarbeiter der bürgerlichen Händlervereinigung. Wie anderswo stellte auch hier die Stadt die für den Betrieb notwendigen Einrichtungen wie die Bleiche, Mang- und Beschauhäuser, wohl auch die Unterkünfte für die Arbeiter bei. Die Finanzierung des Unternehmens oblag jedoch der Kompagnie. Erst als diese nach kurzer Zeit zusammenbrach, führte die Stadtverwaltung den Betrieb „aus der Kammer“ weiter. Auch ihr war aber kein Erfolg beschieden. Ein nennenswerter Export ist infolge des frühzeitigen Niederganges der Erzeugung nicht mehr in Erscheinung getreten.

Das Bestehen des Verlagssystems läßt sich gegen Ende des 16. und zu Beginn des 17. Jahrhunderts aus Eintragungen in den Welscher Ratsprotokollen erkennen<sup>23</sup>). Die Stadt Wels, in welcher sich der Einfluß oberdeutscher Kaufleute fühlbar machte und das im Leinenhandel europäischen Ruf genießende Großhandelshaus Viatis aus Nürnberg eine Faktorei besaß, hatte damals mehrere im Textilgewerbe unternehmungsfreudige Kaufhäuser. Deren Besitzer: Michael Huebmer (gest. 1584), Christoph Vaschang (1599), Hans Grundtner (1601) und Heinrich Lugstein (1602) verlegten Weber und ganze Handwerke des Hausruckviertels und betrieben einen schwunghaften Handel mit Wien, Deutschland, Italien und Böhmen<sup>24</sup>).

Sie alle überragt durch Mannigfaltigkeit und Ausdehnung der Handelsbeziehungen Ruprecht Trinker<sup>25</sup>), ein aus Deutschland eingewandeter und überaus geschäftstüchtiger Kaufmann, der als Bürgermeister der Stadt Wels im Jahre 1612 starb. Seine Tätigkeit konzentrierte sich auf Textilien und erstreckte sich über ganz Italien — er besaß auch im Deutschen Haus zu Venedig eine Warenniederlage —, Böhmen, Mähren und die deutschen Wirtschaftszentren Regensburg, Nürnberg, Leipzig und Breslau. Als Leinengroßhändler verlegte er mehrere Weberzünfte und einzelne Handwerksmeister im Hausruckviertel.

Über die Organisationsformen des Verlages, der sich an Hand der Verlassenschafts-Inventare der genannten Welscher Händler zu Ausgang des 16. und Beginn des 17. Jahrhunderts nachweisen läßt,

können wir uns mangels sonstiger Quellen keine Klarheit verschaffen. Wir wissen nichts über die Art der Lieferungsverträge<sup>26)</sup>, die Beschaffenheit der Vorschubleistungen an die Handwerker und deren Verrechnung. Das Bestehen einer gleichartigen Absatzorganisation, wie sie in Eferding zu Beginn des 16. Jahrhunderts aufgezeigt wurde, in dem bairischen Markte Ried 1568<sup>27)</sup> legt allerdings die Vermutung nahe, daß auch in dem angrenzenden Hausruck-Gebiet ähnliche Gepflogenheiten zwischen Händlern und Webern geherrscht haben mögen. Die Form des Zunftkaufes hat ja zur gleichen Zeit im ostmitteldeutschen Leinenerzeugungsgebiet die oberdeutschen, besonders die Nürnberger Händler in die Lage versetzt, Leinwand in großen Mengen für sich aufzubringen und auf den Markt zu werfen.

Auch im Lande ob der Enns sind die großen Kaufherren aus dem südlichen Deutschland als Verleger im Leinengewerbe aufgetreten. Vermöge ihrer reichen Geldmittel konnten sie in großzügiger Weise einkaufen und in vielen Orten die Produktion der Leinenweber-Zünfte zum Schaden für die bodenständigen Händler ganz an sich reißen. Im Jahre 1593 beschwerten sich die Welser Leinwandhändler im Einvernehmen mit den Berufsgenossen von Vöcklabruck und Steyr beim Landeshauptmann über Bartholomäus Viatis von Nürnberg und andere Ausländer, „da sie alle Leinbat im Lande bestellen und aufkaufen“. Daraufhin verbot der Rat der Stadt Wels den Leinenwebern das Eingehen von Verlagskontrakten mit ausländischen Händlern. Nur mit den Praunischen aus Salzburg, die seit vielen Jahren Abnehmer der Welser Leinenweber-Zunft waren, durften die Weber im Jahre 1594 noch einmal abschließen<sup>28)</sup>. Salzburger Handelsleute unterhielten nach den Ratsprotokollen vom Jahre 1583<sup>29)</sup> auch Verlagsgeschäfte mit Steyrer Webern, die ihnen die dort erzeugten und viel begehrten Rupfen lieferten.

Im Verlaufe des 17. Jahrhunderts begegnen wir in den Quellen zur Geschichte des oberösterreichischen Leinengewerbes und -handels den Bezeichnungen, die auf das Vorhandensein des Verlages hinweisen, immer wieder. Die Ausdrücke „verlegen“, „Verleger“ und „Verlag“ sind in unserem Lande seit dem 16. Jahrhundert gang und gäbe. Besonderes Interesse verdienen unter den uns erhalten gebliebenen Schriftstücken die Vorschläge, welche der Kameralist Philipp Wilhelm von Hornigk im Jahre 1677 den oberösterreichischen

Landständen zur Hebung des darniederliegenden Leinen-Exportes übermittelte<sup>30)</sup>.

Wie wir daraus entnehmen, hatte das Land ob der Enns dank dem über Bozen nach Italien gehenden Handel mit rohem Leinen vor Jahren in großem „flohr und wohlstandt geschwebet“. Der Handel war jedoch nicht in erster Linie von einheimischen, sondern von fremden Kaufleuten ausgeübt worden. Seit geraumer Zeit hatten nun gar drei „nambhafte auslendtische kaufleuth“ den Exporthandel „principaliter“ getrieben und schließlich fast ganz an sich gerissen. Sie kauften die Ware im großen von den einheimischen Kaufleuten und Verlegern auf, wobei sie willkürlich den Preis auf die Hälfte und noch tiefer herabsetzten. Um dem Übelstand und seinen bedauerlichen Auswirkungen auf die Existenz von Händlern und Webern zu steuern und der guten Ware wieder einen gerechten Preis zu sichern, verlangte Hornigk vom Staate die Einsetzung eines einheimischen Kommissärs, der die vielen tausend Ballen Leinen zunächst um 15, nach fünf Monaten aber um 30 Kreuzer teurer von den Kaufleuten und Verlegern aufkaufen und zu dem so erhöhten Preis an die ausländischen Händler abgeben sollte.

Er müßte über ein Betriebskapital von mindestens 400.000 Gulden verfügen oder Leinwand im gleichen Werte in Österreich liegen haben. Die großen Geldmittel sollten es ihm erlauben, die genannten Preisaufschläge auch dann zu zahlen, wenn sich die Ausländer weigerten, die Ware zu übernehmen. Den inländischen Kaufleuten und Verlegern sollte durch diese Regelung an ihren Rechten keinerlei Abbruch getan werden, sondern die „verlegung und einkhauffung von erster hanndt“ überlassen bleiben, sofern sie den Bauern, Spinnern und Webern den rechtmäßig verdienten Anteil am neuen Preis zubilligten.

Eine solche Monopolisierung, wie sie Hornigk für die Ausfuhr der groben und rohen Leinensorten vorschlug, war nach seiner Ansicht nicht nur notwendig, „heilig, barmherzig und gerecht“, sondern auch „weldtbreuchig“; denn in gleicher Weise hatte z. B. die Stadt Brüssel mit Erfolg die Entfernung des Straßenkots zur Verbesserung der Äcker einem einzelnen in Kommission gegeben.

An Hand des Hornigk'schen Planes, der zwar nicht verwirklicht wurde, als bemerkenswertes Dokument österreichischer Kameralistik zur Zeit Kaiser Leopolds I. jedoch nicht unerwähnt bleiben

sollte, konnte aufgezeigt werden, in welchem Ausmaß das Leinengewerbe jener Tage von den Händlern und Verlegern abhängig war. Als kleiner Unternehmer und Arbeitgeber hielt der Leinwandhändler das Schicksal vieler armer Weber in seiner Hand. Er brachte die Waren auf die Jahrmärkte, wo er mit den fremden Großhändlern zusammentraf und Geschäftsabschlüsse tätigte. Manchen Erfolg mochten Unternehmungsgest und kaufmännisches Geschick des einzelnen für sich buchen; die schwere Krisenzeit, die etwa seit dem letzten Viertel des 17. Jahrhunderts eingetreten war, brachte viel harte Arbeit und Entbehrung für den heimischen Leinwandhändler mit sich, bei vielen Weberfamilien hielten aber Not und Kümmeris ihren Einzug.

So war der Boden bereitet für den letzten Schritt, der noch zu tun war, um das Leinengewerbe ganz in die Bahnen der hausindustriellen Betätigung zu lenken, welche für dasselbe im 18. und 19. Jahrhundert bezeichnend bleiben sollte. Die entscheidende Rolle hat hier die auf das kaiserliche Privileg vom 11. März 1672 (für Christian Sind) zurückgehende Wollenzeugfabrik zu Linz gespielt, ein Unternehmen, das sich im Laufe des 18. Jahrhunderts zu einem ansehnlichen Großbetrieb entwickelte und neben Tausenden von Spinnern auch eine sehr bedeutende Anzahl von Webern im ganzen Lande mit Fabrikarbeit verlegte<sup>31</sup>). Die Wollweberei (Zeugweberei) war ja den Leinwandwebern seit jeher eine vertraute Beschäftigung.

Die Stadt- und Landwebermeister (Gäumeister), welchen die entsprechend zubereitete Wolle durch die Fabrik ausgefolgt wurde, hatten diese nach bestimmten Vorschriften gegen vereinbarten Stücklohn zu verweben und die fertige Ware der Fabrik abzuliefern. Der Fabrikweber war reiner Lohnarbeiter.

Schon im Jahre 1721 waren Webermeister im Bereiche der Herrschaften Eferding, Waxenberg, Ebelsberg, St. Florian, Wildberg, Reichenau, Steyregg, Wilhering, Puchenau und des Bürgermeisteramtes Linz für die Fabrik tätig. Später arbeiteten Fabrikweber in den Märkten Zwettl, Lambach, Hellmonsödt, St. Peter am Wimberg, in der Stadt Gmunden und anderen Orten. Schon vor 1730 erhielten z. B. die ganzen Weber-Handwerke zu Schwanenstadt, Vöcklabruck und Peuerbach Arbeit von der Linzer Fabrik.

Einen kleineren Betrieb mit mehreren Webstühlen und etwa 600 Spinnern unterhielt um die Mitte des 18. Jahrhunderts das Stift

Kremsmünster<sup>32</sup>). Es wurden hier besonders Zeuge für die Kleidung der Geistlichen und Tuche für Livreen sowie Strümpfe erzeugt. Die Arbeiter waren im Orte selbst und bei den Bauern in der Umgebung untergebracht.

### 3. Obderennsische Leinwandhändler. Zwirnhandel im Machlandviertel.

Dem Leinenhandel konnte sich jeder Stadt- oder Marktbürger zuwenden. Besaß er kaufmännische Kenntnisse und verfügte er über ein Betriebskapital, dann durfte er in Blütezeiten des Textilgewerbes auf gute Verdienstmöglichkeiten rechnen. Für das Land ob der Enns lassen sich zahlreiche Beispiele dafür anführen, daß sich dem gewinnbringenden Leinenhandel Berufskaufleute zuwandten. So beschäftigte sich der Welser Kaufmann Heinrich Lugstein neben dem Vertrieb von Erzeugnissen der Messerindustrie auch mit dem Umsatz heimischer Leinwand<sup>33</sup>). Der Textilgroßhändler Ruprecht Trinker brachte auch Kolonialwaren auf den Markt<sup>34</sup>) und der Schwanenstädter Weinhändler Paul Pierstel verlegte sich um die Mitte des 17. Jahrhunderts auch auf den Leinwandverschleiß<sup>35</sup>). Im 17. und 18. Jahrhundert finden wir in Städten und Märkten des Landes zahlreiche Bürgerfamilien, die sich ausschließlich mit dem Leinwandhandel befaßten. Ihre Mitglieder, die Leinwandhändler, zählten in vielen Marktsiedlungen zu den vermögendsten Bürgern und traten im Gemeinschaftsleben auf einflußreichen Posten (als Ratsbürger und Marktrichter) hervor. Ihre Zahl war in den Webermärkten des Mühlviertels bedeutend. Dort haben sich auch manche Webermeister durch Geschäftstüchtigkeit oder günstige Einheiratungen zu wohlhabenden Leinwandherren emporgearbeitet<sup>35</sup>).

Durch klug berechnete Familienverbindungen behaupteten sie lange Zeit ihren Wohlstand. Ein großes Netz von Verwandtschaften spannte sich über die Mühlviertler Marktorte. Zu den stolzen Leinwandhändlern, die sich bis in das 17. Jahrhundert zurückverfolgen lassen, zählten die Campmüller<sup>36</sup>), Jetschgo, Peßler, Pracher, Riederer, Stölzl, Vorauer und Wöß. Ihnen reihten sich am Ende des 18. Jahrhunderts die Löffler an. An die Wohlhabenheit der Leinwandhändler-Familien gemahnen noch heute in manchen Märkten stattliche Häuser mit ihren schmucken Schauseiten. Einige dieser

Gebäude tragen noch als Kennzeichen ihrer einstigen Bestimmung als Handelshäuser einen Anker über dem Torbogen<sup>37</sup>).

Diese einheimischen Händler übten ihre Tätigkeit jeder für sich aus. Später bildeten sie eine Interessengemeinschaft, die geschlossen auftrat. So wandten sich im Jahre 1724 die obererennsichen Leinwandhändler in ihrer Gesamtheit mit einer Bittschrift um Abschaffung des Leinenaufschlages an den Kaiser<sup>38</sup>). Im gleichen Jahre baten die Händler des Hausruckviertels in derselben Sache die Landstände um Unterstützung<sup>39</sup>) und 1730 führten die bürgerlichen Leinwandhändler des Traun-, Mühl- und Machlandviertels bei den Ständen Beschwerde über die vom Kaiser erlassene Beschauordnung<sup>40</sup>). Zwei Jahre später erschienen die Händler des Mühlviertels bei den Landesvertretern, um Klage darüber zu führen, daß 40 von ihnen auf ihrer Reise nach Wien mit großen Warenfrachten wegen Nichtbeachtung der Beschauvorschriften in Linz zurückgehalten wurden<sup>41</sup>). Im Jahre 1798 scheint sogar ein „Vorsteher der Leinwathändler im Mühlviertel“ in der Person des Franz Josef Peßler auf<sup>42</sup>).

Im Gegensatz zu den einfachen Webern, die meist besitzlos und beständig von der Not bedrückt waren, erlangten die Leinwandhändler Reichtum und Ansehen. Haben auch manche von ihnen durch verfehlte Spekulationen und widrige Wirtschaftsverhältnisse ihr Vermögen eingebüßt<sup>43</sup>), die meisten behaupteten doch Generationen hindurch ihren Besitz, viele bekleideten die Würde eines Marktrichters oder waren im Rate tätig. Zwei von ihnen wurden vom Herrscher in den erblichen Adelsstand erhoben.

Neben den bürgerlichen Leinwandhändlern beschäftigten sich auch adelige Grundherren mit dem einträglichen Geschäft. Aus dem Haar- und Gespunstdienst der Untertanen floß ihnen Rohstoff in reichlicher Menge zu, den sie auf dem Markte abzusetzen suchten oder durch ihre grunduntertänigen Weber zu Leinwand verarbeiten ließen. Sie konnten auf billige Weise große Quantitäten von Leinen von ihren Grundholden erwerben, da letztere verpflichtet waren, ihre gewerblichen Erzeugnisse zuerst der Obrigkeit anzubieten<sup>44</sup>). Im Bewußtsein ihrer Stärke setzten sie sich über verbrieft bürgerliche Rechte hinweg und kümmerten sich wenig um Beschau- und Mautvorschriften.



Scharf geißelt ein Patent des Landeshauptmanns Grafen Kuefstein vom 16. Februar 1639 das Verhalten von Grundobrigkeiten, die Garn aufkaufen und es außer Landes bringen<sup>46</sup>). In einer Eingabe an den Landeshauptmann wurde die Stadt Linz im Jahre 1654 vorstellig, daß die Adeligen Sigmund Schiefer Freiherr zu Lichtenau, Otto Achaz von Hohenfeld und die Witfrauen Gräfin von Sprinzenstein und Gräfin von Thürheim auf den Linzer Märkten viel mit Leinwand handelten, wodurch Eingriffe in das bürgerliche Gewerbe geschahen<sup>46</sup>).

Eine Besonderheit des unteren Mühlviertels (Machland) war die Zwirnerzeugung<sup>47</sup>), ein Textilzweig, der in seiner geschichtlichen Entwicklung auf dem Boden Oberösterreichs bisher noch von keiner Seite eine Darstellung erfahren hat. Da die Verzwirnung des Garnes keine besonderen technischen Geräte erforderte und als Heimarbeit geleistet werden konnte, fand sie bei den Inwohnern in Städten und Märkten und besonders auf dem Lande unter der bäuerlichen Bevölkerung große Verbreitung. Sie unterlag nicht der Überwachung durch die Zunft und ließ einen unregelmäßigen Handel hochkommen, der von den redlichen Leinenwebermeistern als schwere Schädigung ihrer Existenz empfunden wurde.

Als sehr nachteilig erwies sich im Hinblick auf die Knappheit des Rohstoffes der unrechtmäßige Aufkauf des Garnes für die Zwirnerzeugung, den die Inwohner und Bauern tätigten. Mit Zwirn trieben sie einen schwunghaften Schwarzhandel nach dem Auslande. Verbote der Landeshauptleute<sup>48</sup>) blieben erfolglos. Wurde doch diese das zünftische Gewerbe stark beeinträchtigende Tätigkeit von den Grundobrigkeiten nicht nur geduldet, sondern selbst ausgeübt. So tätigte die Herrschaft Weinberg auf den Linzer Jahrmärkten 1648 bedeutende Zwirnverkäufe<sup>49</sup>).

Es gab im unteren Mühlviertel auch eine Anzahl von bürgerlichen Händlern, die den Vertrieb des im In- und Auslande gefragten Artikels besorgten<sup>50</sup>). Hier begegnet uns der für Oberösterreich seltene Fall, daß zahlreiche Geschäftsbücher und Briefe aus dem Textilienhandel auf uns gekommen sind, freilich aus späterer Zeit. Der Zwirnhändler Gottlieb Aistleitner aus dem kleinen Markte Lasberg bei Freistadt hat in der Zeit von 1793 bis 1811 genau Buch geführt über seine Geschäfte mit Händlern auf den Wiener Märkten, in Ungarn und in den Balkanländern<sup>51</sup>).

#### 4. Auswärtige Leinwandhändler.

Im Leinenhandel des Landes ob der Enns nahmen auswärtige Kaufleute eine feste wirtschaftliche Stellung ein. Da mit Wien von alters her rege Geschäftsbeziehungen bestanden, kamen von dort her regelmäßig Händler zu den Linzer Jahrmärkten. Sie haben sich aber auch wie andere mit den Produzenten auf dem flachen Lande in direkte Verbindung gesetzt und unter Umgehung der Jahrmärkte und der Linzer Leinwandbeschau Ware aufgekauft, wie aus Dekreten des Landeshauptmanns (26. Juni 1633) und von Bürgermeister, Richter und Rat der Stadt Linz (18. August 1645) zu ersehen ist. Im Jahre 1669 erging von der letztgenannten Stelle an die Wiener Händler eine Warnung, die Leinwand auf unrechtmäßige Weise aufzukaufen und dadurch den amtlichen Stellen das Mautgefälle zu entziehen<sup>52</sup>).

Der Unfug, Leinwand außerhalb der Märkte direkt vom Stuhl und von der Bleiche weg zu kaufen und schwarz aus dem Lande zu bringen, scheint von den ausländischen Händlern viel geübt worden zu sein; denn von verschiedenen Seiten wurde im Jahre 1656 bei der Landeshauptmannschaft darüber Klage geführt und ausstellig bemerkt, daß sogar Bürger um geringe Kommissionsgelder den verbotenen Fürkauf für die Ausländer besorgten und die Obrigkeiten dazu schwiegen<sup>53</sup>). Gleiche Mißbräuche im Wareneinkauf durch die Wiener wiederholten sich im 18. Jahrhundert<sup>54</sup>).

Als Großabnehmer scheinen gegen Ende des 16. Jahrhunderts die Salzburger auf<sup>55</sup>). Um die gleiche Zeit und auch noch später unterhielten süddeutsche Handelshäuser mit unserem Lande lebhafteste Geschäftsbeziehungen im Textilfach. Als welterfahrene, kapitalstärkige und mit den europäischen Märkten in Verbindung stehende Kaufleute sind sie an dem Vertrieb oberdennsischer Ware, besonders der rohen Leinwand interessiert, die sie ins Reich und nach Italien bringen.

Sie versehen aber auch unsere einheimischen Großmärkte mit feinen Tuchen und Erzeugnissen der west- und osteuropäischen Leinenfabrikation. Regelmäßig erscheinen auf den Linzer Märkten Vertreter des bekannten Nürnberger Hauses Viatis<sup>56</sup>), das von 1609 bis 1618 in Wels eine Faktorei für die Erwerbung von oberdennsischem Leinen führte<sup>57</sup>). Von 1574 bis 1579 ist David Brunell aus Augsburg als Leinwandverkäufer auf dem Linzer Markt nachweis-

bar<sup>58</sup>) und 1578 bietet hier auf dem Bartholomäi-Markt Melchior Straube aus Chemnitz, ein bekannter Fernhändler, sächsisches Leinen zum Kaufe dar<sup>59</sup>).

Bereits im Jahre 1555 erwarb die zum Großteil aus südböhmischen Juden bestehende „Crumpauer-Compagnie“ (Krummauer Handelsgesellschaft) in Linz zwei Häuser als Geliege für ihre Leinen- und Wollgewebe<sup>60</sup>). Die Leinwandhändler des Marktes Ried, der bis 1779 zu Baiern gehörte und im Textilgewerbe eine bedeutende Rolle spielte, brachten um die Wende vom 17. zum 18. Jahrhundert ihre Waren in großen Mengen in das Land ob der Enns, in die Ischler Gegend und bis nach Kirchdorf<sup>61</sup>).

Süddeutsche Händler, die mit dem Lande ob der Enns Leinenhandel trieben und auf den Linzer Märkten Geschäftsabschlüsse tätigten, ließen sich in noch größerer Zahl nachweisen, wenn die Quellen des Linzer Stadtarchives, das im 19. Jahrhundert zum größten Teil vernichtet wurde, nicht vollkommen versagen würden. Sie haben dem im Textilgewerbe allgemein verbreiteten Verlagssystem auch bei uns Eingang verschafft. Sie wußten im 16. und 17. Jahrhundert ihren gewichtigen Einfluß auf die obererennsische Leinenindustrie zur Geltung zu bringen.

In der bereits erwähnten Eingabe an die Landstände im Jahre 1677<sup>62</sup>) klagte Philipp Wilhelm von Hornigk über die beherrschende Stellung der Ausländer im Leinenhandel. In ihrer Stellungnahme zu Hornigks Vorschlägen hoben die landesfürstlichen Städte hervor, daß die ausländischen Kaufleute für den Einkauf der Leinensorten Kommissionäre und Faktoreien im Lande besäßen, für deren Leitung einheimische Bürger gute Provisionen bezögen. Wollte man gegen die Ausländer einschreiten, so würden sie ihre Faktoreien auflassen und das notleidende Gewerbe würde noch größerer Schaden treffen.

Der Unwille gegen die ausländischen Händler, die den Export im Großen in Händen hatten und gute Gewinne erzielten, ist im Zeitalter des Merkantilismus, der alles Fremde ausschalten und die Wirtschaft aus eigener Kraft wieder emporbringen wollte, sehr begreiflich. Der geschwächte heimische Markt konnte jedoch angesichts der starken Konkurrenz durch die Nachbarländer Baiern, Salzburg, Passau und die großen deutschen Leinengebiete Schwaben, Sachsen und Schlesien auf die im Fernhandel maßgebenden fremden Kaufleute nicht verzichten.

## 5. Messeplätze. Formen der Geschäftsabschlüsse. Faktorenien.

Der Warenumsatz im Großen wickelte sich auf den Messeplätzen ab. Für den obererennsischen Leinenhandel kommen Linz, Wien, Graz und Bozen in Betracht. Diese Großmärkte waren derart aneinandergereiht, daß sie zeitlich nicht zusammenfielen und von den Händlern nacheinander besucht werden konnten.

Im obererennsischen Binnen- und Fernhandel traten Linz und Freistadt hervor. Letztere Stadt war Handelsmittelpunkt im Warenaustausch zwischen Böhmen und dem Lande ob der Enns<sup>63</sup>). Es läßt sich jedoch kein Nachweis erbringen, daß auf den beiden Jahrmärkten<sup>64</sup>) größere Geschäfte mit Leinwand abgeschlossen wurden. Freistadt scheint im Tuchhandel eine Rolle gespielt zu haben; denn es gingen Tuche oberdeutscher Kaufleute sowohl nach Linz als auch nach Freistadt<sup>65</sup>).

Hervorragende Bedeutung kam den Linzer Märkten zu. Über diesen wichtigen Messeplatz liegt leider noch keine archivalisch fundierte Abhandlung vor. Die bereits im 14. Jahrhundert aufstrebenden Jahrmärkte<sup>66</sup>) zu Ostern und Bartholomäi (24. August) in der Dauer von 14 Tagen und vier Wochen zogen viele in- und ausländische Kaufleute an. Neben Eisenwaren und Fellen wurden besonders Tuche und Leinengewebe umgesetzt. Ein Bericht aus dem Jahre 1506 besagt, daß sich hier viele „Oberlender“ mit Gewand und Leinen von Memmingen und Nürnberg, Salzburger mit Venezianer „Pfenwerten“ einstellten<sup>67</sup>). Auch sächsische und schlesische Leinenware war vertreten.

Starken Besuch seitens der obererennsischen Händler wiesen die Wiener Märkte auf. Sie wurden zu Pfingsten und St. Katharina abgehalten und dauerten je vier Wochen<sup>68</sup>). Erhöhte Bedeutung kam ihnen deshalb zu, weil sie den Leinenhandel mit den Bewohnern der südöstlichen Länder, namentlich mit dem seit der Türkenbefreiung aufnahmefähigen Ungarn vermittelten. Welser Kaufleute brachten am Ende des 16. Jahrhunderts auf der Wasserstraße der Traun und Donau Fässer und Ballen mit Leinwand in die Hauptstadt<sup>69</sup>). Dort besaßen obererennsische Leinwandhändler ihre Gewölbe und Markthütten<sup>70</sup>).

Die Grazer Jahrmärkte, die zu Mittfasten und Ägidi abgehalten wurden<sup>71</sup>), erfreuten sich eines regen Zuspruches seitens der ober-

ennsischen Leinwandhändler. Letzteren war der Raum vor den Rathaus-Schwibbogen für den Verkauf zugewiesen<sup>72)</sup>.

Eine große Rolle spielten im Textilienhandel die Bozener Märkte. Dorthin brachten zu den vier Messen, die um Mittfasten, Pfingsten, um Ägidi und Andreas je 14 Tage hindurch stattfanden<sup>73)</sup>, die Kaufleute aus Österreich und dem Deutschen Reich ihre Leinenware. Dort strömten Händler aus ganz Italien zusammen, um ihren großen Bedarf an Textilien für den Süden und Orient zu decken.

Welchen Einfluß die Linzer und Bozener Märkte auf die Abwicklung der Handelsbeziehungen zwischen Nord und Süd gewannen, mag daraus ersehen werden, daß die genannten Messen als Zahlungstermine für die hier abgeschlossenen Leinengeschäfte galten. Das Verlassenschafts-Inventar des Welser Händlers Ruprecht Trinker aus dem Jahre 1613 gibt darüber reichlich Aufschluß<sup>74)</sup>. Alle Käufer aus Österreich, Deutschland und den Sudetenländern, die von Trinker Waren auf Treu und Glauben erhielten, mußten ihre Handelsschulden zu den Linzer Marktterminen begleichen, während für die Schuldner aus den italienischen Gebieten die Bozener Messen als Fälligkeitstermine galten. Bei dem Verkauf auf Kredit räumte er seinen Kunden eine Zahlungsfrist von einem halben bis zu einem Jahr ein.

Große Bedeutung kam auf den großen Jahrmärkten dem sogenannten Stichhandel zu, bei welchem Ware gegen Ware ausgetauscht wurde. So übernahm der Augsburger Kaufmann Brunell auf dem Linzer Ostermarkt 1575 von einer Breslauer Firma Leinwand und Tuch und gab dafür Cremonenser Barchent mit Aufzahlung der Wertdifferenz in bar<sup>75)</sup>. Im Jahre 1677 führten die landesfürstlichen Städte des Landes ob der Enns in dem schon genannten Bericht an die Landstände<sup>76)</sup> an, daß der Bozener Markt mit Leinenware überschwemmt wäre, letztere daher weder um bares Geld verkauft noch weniger aber gegen Seide oder andere Stoffe „verstoehen“ werden könnte.

Eine häufige Geschäftsform war die des Kreditverkaufes. Der Händler übergab seinen Abnehmern die Ware zu einer bestimmten Zahlungsfrist, etwa einem halben oder einem Jahr, wie dies Trinker zu tun pflegte. Besaß er einen weitverzweigten Kreis von Kunden, dann konnte er deren Zahlungsfähigkeit nicht immer überblicken. Die Folge war, daß manche

Schuldforderungen nicht mehr einzutreiben waren. In oberösterreichischen Archiven befinden sich zahlreiche Inventare über die Verlassenschaft von Leinwandhändlern. Ihr Wert ist um so höher einzuschätzen, als sie in den Rubriken „Schulden herein“ und „Schulden hinaus“ ein Bild von den Geschäftsbeziehungen mit dem In- und Ausland geben. Die nicht mehr einbringlichen Schuldposten scheinen in der Vermögensaufnahme des Händlers Trinker als „verlohrne böse Schulden“ auf<sup>77</sup>).

Es kamen auch Geschäftsabschlüsse auf Lieferung zu einem späteren Zeitpunkt vor. So bestellte der bereits genannte Augsburger Kaufmann David Brunnel auf dem Linzer Ostermarkt 1577 bei einem Breslauer Händler schlesische Leinwand mit einer Lieferungszeit zu Pfingsten<sup>78</sup>). Trinker schloß mit der Textilfirma Antoni Flammorisen sel. Erben und Compagnia in Breslau ein Geschäft auf Lieferung von Neisser Ziechen ab<sup>79</sup>).

Den Leinwandverkauf besorgten die ausländischen Kaufleute zum Teil selbst, indem sie die Messen aufsuchten. Große Handeshäuser unterhielten in jenen Ländern, mit denen sie in Geschäftsverbindung standen, Faktoreien<sup>80</sup>). Diese Handelsniederlassungen wurden von Faktoren geleitet, denen im Auftrag ihrer Firma der Ein- und Verkauf von Waren oblag. Die im deutschen Fernhandel eingebürgerte Einrichtung treffen wir auch im Lande ob der Enns an. Zu Beginn des 17. Jahrhunderts befand sich in Wels eine Faktorei der Viatis aus Nürnberg, deren Vertreter Augustin Ament bedeutende Leinwandbestände aufkaufte und ins Reich schickte. Die mehrmals erwähnten Welser Kaufleute unterhielten Warenniederlagen in Linz, Freistadt, Braunau, Bozen und Venedig, die sie durch Faktoren leiten ließen<sup>81</sup>).

Es war Gepflogenheit, daß die ausländischen Handelsleute einheimischen Bürgern, die mit einer „Kommission“ betraut waren, Bargeld bis zu 1000 Gulden vorschossen und sie beauftragten, die gewünschten Warensorten einzukaufen. Als Provision erhielten sie zwei Prozent<sup>82</sup>).

Wie tief die Einrichtung der Faktoreien im Geschäftsleben des Landes ob der Enns eingewurzelt war, ersehen wir aus einer Bestimmung der Landes-Weberordnung vom Jahre 1709 (Art. 13), derzufolge die Gäuweber ihre selbst erzeugten Golschen nicht an den

Faktor oder Kaufmann, sondern nur an die bürgerlichen Webermeister abgeben sollten.

#### 6. Absatzgebiete. Schwierigkeiten im Leinenhandel. Ausländische Konkurrenz.

Über die Absatzgebiete der obderennsischen Leinwand läßt sich ein klares Bild noch nicht gewinnen, da vorerst noch verschiedene, über das ganze Land verstreute Archivbestände daraufhin durchforscht werden müßten. Bei dem Fehlen von Geschäftspapieren einheimischer Leinwandhändler ist es überhaupt fraglich, ob jemals Richtung und Ausdehnung des bodenständigen Leinenhandels erschöpfend behandelt werden können. Immerhin lassen sich aus dem bisher benützten Quellenmaterial bereits die hauptsächlichsten Handelswege für den Leinenexport erkennen.

In dem Maße, als die Leinenfabrikation über den örtlichen Bedarf hinauswuchs, mußte ein Export in die Wege geleitet, Anschluß an den europäischen Markt gesucht werden. Dieser war seit der Entdeckung der Neuen Welt sehr aufnahmefähig. Namentlich nach groben Leinensorten herrschte rege Nachfrage und hier konnte unser Land zur Befriedigung der Bedürfnisse einen wesentlichen Teil beitragen. Gemessen an den Hauptstätten der Leinenerzeugung in Schwaben, Sachsen und Schlesien, die alle Welt belieferten, hat der obderennsische Leinenhandel allerdings nur eine bescheidene räumliche Ausdehnung genommen. Er bewegte sich hauptsächlich in der Richtung Deutsches Reich, Ungarn und Italien.

Von Händlern aus Wien und aus deutschen Reichsstädten waren die Linzer Märkte gut besucht, der Verkehr mit dem Südosten und Süden wickelte sich auf den Wiener und Bozener Märkten ab. Guten Einblick in die ausgedehnten Geschäftsverbindungen mit Deutschland um die Wende vom 16. zum 17. Jahrhundert gewähren uns die Verlassenschafts-Inventare von Welser Geschäftsleuten<sup>83</sup>). Sie reichten nach Regensburg, Augsburg, Nürnberg, Leipzig, Breslau und müssen entsprechend der Größe der ausständigen Schuldforderungen sehr umfangreich gewesen sein. Daß auch von den dortigen Leinen-Erzeugungsstätten viel eingeführt wurde, ersehen wir aus dem Inventar Ruprecht Trinkers (1613). Unter anderem führte er von Hirschberger Schleiern, einer auf dem Weltmarkt be-

rühmten schlesischen Spezialität, 5276 Stück auf Lager, die mit 8706 Gulden bewertet waren<sup>84</sup>).

Einen schwunghaften Handel mit Steyrer Rupfen, der im Bereiche der Eisenstadt und in weitem Umkreis erzeugt wurde, unterhielten dortige Handelsleute nach Venedig. Wie den Ratsprotokollen aus der Zeit von 1583 bis 1594<sup>85</sup>) zu entnehmen ist, wurden zu den Steyrer Wochenmärkten große Mengen Rupfen in das Rathaus zum Verkauf gebracht. Da die Stadt aus dem Venediger Leinengeschäft, das sich auf dem Rathaus abwickelte und in den Händen bodenständiger Kaufleute, der sogenannten „Venedigischen Handelsleute“, lag, großen Nutzen zog, erließ sie strenge Verbote gegen den Furfurkauf durch Steyrer Bürger und Handwerker, die mit Salzburger Leinwandhändlern Verlagsverträge hatten. Die Stadtverwaltung war an der Aufrechterhaltung eines lebhaften Warenverkehrs mit der Lagunenstadt auch deshalb besonders interessiert, weil mit dem Leinenhandel der Absatz von Steyrer Messern verknüpft war.

Die Salzburger waren zu jener Zeit an der Ausfuhr obderennsischer Leinwand stark beteiligt<sup>86</sup>).

Für den Handel nach Wien und Ungarn stand der günstige Wasserweg der Traun und Donau zur Verfügung. Der Warentransport erfolgte in großen Fässern<sup>87</sup>) und in Ballen zu je 12 bis 18 Leinwandstücken. Lange Zeit lag ein beträchtlicher Teil des Leinenhandels nach Wien und Ungarn in den Händen obderennsischer Leinwandhändler. 1677 vernehmen wir jedoch Klagen, daß mährische Leinwand in jenen Gebieten Niederösterreichs und Ungarns, wo obderennsischer Rupfen, Zwillich und „Zwytar“ bisher den Markt beherrschten, scharfe Konkurrenz verursachte<sup>88</sup>).

Soweit für das 18. Jahrhundert festgestellt werden kann, fand Mühlviertler Leinen in Wien und Ungarn guten Absatz. Als im Jahre 1769 in dem bekannten Webermarkt Neufelden das Inventar des verstorbenen Leinwandhändlers Johann Ignaz Wöß aufgenommen wurde, betrug die bei ungarischen Geschäftsleuten noch einzufordernden Handelsschulden 29.577 Gulden<sup>89</sup>). Ähnliche Fälle lassen sich aus verschiedenen Stadt- und Marktarchiven nachweisen.

Einen wichtigen Posten im obderennsischen Leinenexport nahmen auch die Lieferungen für die in Ungarn und Siebenbürgen stehenden kaiserlichen Regimenter ein, welche durch die Wiener Kaufleute vermittelt wurden<sup>90</sup>).



Als Philipp Wilhelm von Hornigk im Jahre 1677 Vorschläge zur Wiederbelebung der Leinenindustrie und des Handels erstattete, wies er mit Nachdruck auf die einstige Blüte des Handels über Bozen nach Italien hin, der in guten Zeiten über 4000 Ballen zu je 18 Stück und insgesamt über 1 Million 600.000 Ellen jährlich betragen habe. Inwieweit diese Ziffer dem tatsächlichen Umsatz entsprochen hat, läßt sich nicht überprüfen. Sicher ist, daß die im Lande erzeugten Leinwandsorten: Golschen, Rupfen, Zwillich und verschiedene halbwoollene, bzw. halbseidene Gewebe (Zeuge) im Süden ein beliebter Handelsartikel waren. Auch die feinere weiße Ware war im Süden begehrt. In einem eingehenden Bericht an die landständischen Verordneten führten die Leinwandhändler des Traun-, Mühl- und Machlandviertels im Jahre 1730 an, daß sie seit Jahrzehnten ihre Erzeugnisse nicht nur auf den Wiener Märkten, sondern auch in ganz Tirol, Görz, Gradiska, Udine und Treviso reichlich absetzten<sup>91</sup>). Obderennsisches Leinen ging auch nach Triest und Fiume<sup>92</sup>).

Es war ein weiter und beschwerlicher Weg, den die für den Süden bestimmte Ware über Straßwalchen und Reichenhall nach Bozen nehmen mußte. Dazu kamen bedeutende Transportkosten. Doch es lohnte sich der Handel mit dem Süden. Der Welser Ruprecht Trinker, den Leinenhandelsgeschäfte mit zahlreichen Kaufleuten Italiens von Verona und Venedig bis nach Neapel hinab verbanden, führte seine Ware über die alte Handelsstadt Bozen<sup>93</sup>).

Diese intensiven Wirtschaftsbeziehungen hielten auch noch die erste Hälfte des 17. Jahrhunderts hindurch an. Dann häuften sich die Absatzschwierigkeiten. Die landesfürstlichen Städte gaben den Landständen im Jahre 1677 ein wenig hoffnungsvolles Bild von der Lage am auswärtigen Leinenmarkt<sup>94</sup>). Mag ihre Schilderung vielleicht in zu düsteren Farben ausgefallen sein, sie dürfte doch auf den Informationen beruhen, die sie sich von ihren bodenständigen Leinwandhändlern leicht verschaffen konnten. Sie stimmt übrigens im großen ganzen mit den Berichten überein, die einige Jahrzehnte später, im Jahre 1724, von den gesamten Leinwandhändlern im Lande ob der Enns über die Exportverhältnisse nach Bozen und Italien an den Kaiser und an die Landstände erstattet wurden<sup>95</sup>).

Die Verkaufsstockungen am Bozener Markte seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts führte man in erster Linie auf den Um-

stand zurück, daß Ware auch aus Schlesien, Schwaben, Baiern und Salzburg in übergroßen Mengen herangeführt wurde. Zu manchen Marktzeiten blieben bis zu 2000 Ballen liegen, die weder auf „Borg“ noch viel weniger um bares Geld oder im Stichhandel abgesetzt werden konnten. Vor Jahren war der Steyrer Rupfen in großer Zahl nach Bozen und Venedig verfrachtet worden. Dieses Geschäft geriet vollständig ins Stocken, da nun auch die Baiern diese Sorte in gleicher Güte und zu billigerem Preis herstellten.

Immer schwieriger wurde die wirtschaftliche Lage der obderennsischen Leinenindustrie, je mehr die ausländische Konkurrenz zunahm, die in vielfacher Hinsicht wesentlich billigere Ware erzeugen konnte. Als scharfer Gegner machte sich auf dem Markte das im Bistum Passau erzeugte Leinen bemerkbar, das wohlfeiler abgegeben werden konnte, da es schmaler war<sup>96</sup>). Auch von Böhmen wurde billigere Leinwand ins Land gebracht<sup>97</sup>). Baiern trat besonders stark auf den Plan und suchte das Land ob der Enns vom Markte im Süden zu verdrängen. Dieses Land besaß gegenüber dem unseren mancherlei Vorteile. Es hatte einen kürzeren Handelsweg nach Italien, besaß Garn in ausreichender Menge und war mit Mauten und Aufschlägen nicht so schwer belastet.

Ein obderennsischer Händler hatte bei der Ausfuhr von jedem Stück Leinen eine landesfürstliche und landschaftliche Maut zu entrichten. Der Transport der groben und schweren Ware bürdete ihm bedeutende Kosten auf. Für den Transitverkehr über Straßwalchen und Reichenhall, der auf bairischem Boden nur zwei Stunden dauerte, wurde seit 1703 von bairischer Seite ein Aufschlag von vier Kreuzern für jedes Stück Leinen eingehoben. Ein empfindlicher Schlag traf die obderennsischen Leinenweber dadurch, daß die Baiern im Jahre 1722 für jeden aus ihrem Lande ausgeführten Buschen Garn einen um das achtfache erhöhten Aufschlag abverlangten. Es wurde errechnet, daß für einen nach Bozen liefernden Händler das Stück Leinwand zu 30 Ellen Länge um 1 Gulden 2 Kreuzer teurer zu stehen kam, als für den bairischen Nachbar<sup>98</sup>).

Durch den Verlust Schlesiens (1742) hatte Österreich sein bedeutendstes Leinenerzeugungs-Gebiet eingebüßt. Maria Theresia war daher bestrebt, in den österreichischen Ländern Leinenfabrikation und -handel mit allen Kräften zu fördern. Damit begann auch für das Land ob der Enns eine Periode intensiver staatlicher Fürsorge.

Zur Hebung des „Commerciums“ forderten die obderennsischen Landstände im Jahre 1748 von den Klöstern, weltlichen Grundherrschaften und „Kommunitäten“ Gutachten ein<sup>99)</sup>.

Die Linzer Repräsentation und Kammer lenkte in einem am 19. Juni 1749 an Maria Theresia erstatteten Bericht über den Zustand der Leinwand-Manufakturen im Lande ob der Enns<sup>100)</sup> das Augenmerk der Herrscherin auf die Mängel und Gebrechen, unter denen der einst blühende Gewerbezug zu leiden hatte, und unterbreitete Vorschläge zur Belebung von Erzeugung und Handel.

In den beiden nördlich der Donau gelegenen Landesvierteln wurde zu jenem Zeitpunkt die Leinenweberei am stärksten betrieben, da der Anbau von Flachs und Hanf hier immer noch sehr bedeutend war und zudem aus Südböhmen, Baiern und dem Bistum Passau Rohstoff in großer Menge eingeführt wurde. Das bedeutendste Erzeugungsgebiet war das heutige obere Mühlviertel, das auch die meisten Leinwandhändler aufzuweisen hatte. Mühlviertler Leinen ging nach Niederösterreich, Steiermark, Salzburg, Tirol, Südböhmen, Baiern und Passau sowie nach Ungarn und Italien. Wohl überwogen zahlenmäßig die gröberen Sorten, doch fanden auch feine Leinewebe in den genannten Gebieten Absatz. Besonders in den alten Webermärkten Haslach und Neufelden wurden Leinwänden im Werte von 80 und mehr Gulden erzeugt.

Freilich hatte auch im Mühlviertel der Ausfuhrhandel mit feinem Leinen viel von seiner einstigen Bedeutung eingebüßt, wie überhaupt die in früherer Zeit im Lande ob der Enns erzeugten und als sogenannte Linzer Leinwänden weithin bekannt gewesenen Erzeugnisse namentlich im Hinblick auf die feineren Sorten im In- und Ausland völlig in „Abfall und Verruf“ geraten waren.

War auch diese Art von Arbeit im ganzen Lande zurückgegangen, so blühte in der Mitte des 18. Jahrhunderts um so mehr der Handel mit der mittleren Leinwand zum Preise von 10 bis 14 Gulden, am allerstärksten jedoch der Verschleiß der groben „Ordinari-Leinwand“, das Stück zu 3 bis 10 Gulden. Letztere wurde besonders im Hausruck- und Traunviertel hergestellt und ballenweise in die benachbarten Erbländer sowie über Bozen nach Italien ausgeführt. Eine hervorragende Rolle im Handel mit der groben Leinwand spielten die Stadt Grieskirchen und die Märkte Haag und Wolfsegg,

die ihre Rupfen-Leinwanden in großen Mengen nach Salzburg, Bozen und Regensburg verschickten.

In der Gegend von Schwanenstadt wurde die sogenannte Siegel- und gewichste Leinwand in beträchtlicher Anzahl verfertigt. Die Glanzleinwand von Oberneukirchen und die in der Gegend von Gmunden, Vöcklabruck und Frankenburg erzeugte schwarze oder Golschen-Leinwand fand guten Absatz im Ausland. In verschiedenen Gebieten, besonders in der Nähe der Salzburger Grenze und bei Sierning gedieh die Erzeugung von Zwillich, Drillich und Bett- und Futterbarchent. Guten Gewinn versprach auch der Handel mit den im Lande hergestellten Arten von Kanefas, welche nach dem Bericht der Händler auf den letzten Jahrmärkten zu Graz und Wien reißenden Absatz gefunden hatten.

Nach Ansicht der Repräsentation und Kammer war eine Steigerung der Erzeugung hinsichtlich der groben Sorten durchaus möglich, wenn es nur gelang, den Mangel an Flachs und Garn, der trotz der Rohstoffzufuhr aus den benachbarten Ländern sehr fühlbar war<sup>101</sup>), zu beseitigen. Diesem Zwecke sollte die Errichtung eines „Spinn- oder Arbeitshauses“ dienen. Um den Verschleiß nach dem Ausland zu fördern, beabsichtigte die genannte Linzer Behörde, mit zwei Klöstern eine „kleine Societät“ zu begründen und den Interessenten der „Orientalischen Compagnie“ die Errichtung einer „Leinwandhandlungssocietät“ vorzuschlagen.

Die feine und mittlere Leinwand wies nach der Meinung der Berichtersteller in der Hauptsache zwei Gebrechen auf: 1. war der Faden, da er nicht an der Spindel, sondern zumeist am Spinnrad gesponnen wurde, zu wenig gedreht und daher nicht so rund wie der schlesische und sächsische, sondern fast durchwegs ungleichmäßig und „plätschig“. 2. erreichten die Leinwanden infolge mangelhafter Kenntnis der Appretur niemals jene Feinheit und jenen Glanz, welche andere Länder ihren Geweben zu verleihen wußten. Dazu kam noch die soviel getadelte Schleuderhaftigkeit im Erzeugungsprozeß, die infolge der „eingeschlafenen Beobachtung der Leinwand-Beschauordnung“ weiter bestand.

Die Repräsentation und Kammer schlug daher vor, die Leinwand-Beschauordnung zu erneuern und in Hinkunft genauer zu beobachten, zur Vermehrung der Gespunst die Waisen-Mädchen in allen Spitälern und Foundationen zum Spinnen an der Spindel ab-

zurichten und durch Prämien zu sorgfältigster Arbeit anzueifern. Ferner sollten einige verlässliche Webergesellen nach Nordböhmen entsandt werden, um in der Gegend von Braunau und Trautenau die schlesischen Appretur- und Bleichverfahren kennenzulernen.

In dem Reskript vom 6. Juli 1749<sup>102)</sup> erklärte sich Maria Theresia mit allen Vorschlägen einverstanden und befahl unter Hinweis auf die schlesische Beschauordnung, die alte Leinwand-Beschaukommission wieder aufzustellen sowie den Anbau von Memeler Leinsamen zu fördern.

Die Staatsverwaltung, die in dem folgenden Zeitraum die Regelung aller gewerblichen Fragen immer mehr selbst in die Hand nahm, entfaltete eine rege Tätigkeit. Sie verwendete ihr Augenmerk auf die Kultur der industriellen Rohprodukte (Flachs, Hanf usw.), ließ Spinner- und Weberschulen errichten und Werkzeuge an die Landbevölkerung verteilen. Garn- und Leinwandordnungen sollten Gleichmäßigkeit und Qualität der gewerblichen Produkte garantieren, Prämien für besonders gute Erzeugnisse zur Leistungssteigerung beitragen. Noch mehr als bisher wurde die Leinenweberei in die Bahnen hausindustrieller Betätigung geleitet<sup>103)</sup>.

Im Lande ob der Enns fanden diese Bestrebungen ihren Ausdruck in den durch Maria Theresia erlassenen Leinwand-Beschauordnungen von 1752 und 1766<sup>104)</sup> sowie in zahlreichen Erlässen und Verordnungen. Um die besonders im oberen Mühlviertel aufkommende Erzeugung von feinen gemusterten Tischzeugen zu fördern, hob die Regierung im Jahre 1751 zunächst nur für die Herstellung dieser Sorten die Beschränkung auf drei Webstühle auf<sup>105)</sup>. Im Jahre 1769 wurde die Erlaubnis, beliebig viele Stühle zu betreiben, auf sämtliche Weber ausgedehnt<sup>106)</sup>; 1773 fielen die Beschränkungen in der Beschäftigung von Hilfskräften<sup>107)</sup> und 1777 traten an die Stelle der seit 1578 geltenden Landes-Handwerksordnung der Leinenweber die von der Regierung ausgearbeiteten Satzungen<sup>108)</sup>.

Alle diese Maßnahmen kennzeichnen bereits eine neue, etwa um die Mitte des 18. Jahrhunderts beginnende Entwicklungsphase in der Leinenindustrie, die hier nicht mehr gewürdigt werden kann.

## TABELLE

über die in den vier Landesvierteln des Erzherzogtums Österreich ob der Enns befindlichen Weberzünfte und die Anzahl der in ihnen vereinigten Zeug- und Leinenwebermeister. Nach den von den Viertelmeistern eingereichten Spezifikationen. Oberviertelmeister: Franz Heinrich Prandstetter in Linz.

s. d. (1760/1770).

Landesarchiv Linz.

Weinberger Archivalien, Bd. 46, Nr. 7.

Hausruckviertel		Traunviertel	
Viertelmeister: Franz Entmayer in Wels.		Viertelmeister: Lorenz Pfoser in Enns.	
Zünfte	Anzahl der Meister	Zünfte	Anzahl der Meister
Aschach	48	Altmünster	113
Eferding	58	Ebelsberg	23
Frankenburg	82	Enns	24
Frankenmarkt	45	St. Florian	40
Gallspach	62	Gmunden	40
St. Georgen	67	Großendorf	61
Grieskirchen	145	Hall i. d. Hofmark	159
Haag	150	Hallstatt	6
Kematen	29	Ischl	16
Lambach	53	Kirchdorf	100
Mondsee	40	Kremsmünster	139
Neumarkt	68	Neuhofen	83
Offenhausen	61	Steyr	78
Peuerbach	86	Weyer und Gafrenz	7
Puchheim	53	Windischgarsten	19
Riedau	34		
Schörfling	43		
Schwanenstadt	29		
Seewalchen	44		
Timelkam	72		
Vöcklabruck	49		
Vöcklamarkt	26		
Waizenkirchen	97		
Wels	59		
Wimsbach	48		
Wolfsegg	101		
26 Zünfte	1649	15 Zünfte	908

Das Leinengewerbe und der Leinenhandel im Lande ob der Enns. 265

Mühlviertel

Machlandviertel

Viertelmeister: Georg Langmayer, welcher die letzten acht Zünfte versieht. Die sieben ersten sind dem Oberviertelmeister zugeteilt.

Viertelmeister: Franz Xaver Gruber in Freistadt.

Zünfte	Anzahl der Meister	Zünfte	Anzahl der Meister
Aigen	77	Freistadt	46
Engelhartzell	44	Gallneukirchen	45
Gramastetten	221	St. Georgen	33
Haslach	61	Grein	33
Hofkirchen	140	Gutau	21
Lembach	40	Hellmonsödt	104
Linz	185	Kefermarkt	33
Neufelden	213	Königswiesen	20
Neuburg am Inn	38	Leonfelden	139
Neukirchen am Wald	47	Leopoldschlag	18
Oberneukirchen	166	Mauthausen	22
Ottensheim	94	Münzbach	27
Putzleinsdorf	40	Neumarkt	44
Rohrbach	90	Pabneukirchen	50
Sarleinsbach	80	Perg	36
		Pregarten	99
		Reichenau	88
		Schenkenfelden	43
		Schwertberg	83
		Steyregg	52
		Tragwein	46
		Waldhausen	25
		Weißbach	28
		Weitersfelden	24
		Windhaag	12
		Zell	37
		Zwettl	120
<b>15 Zünfte</b>	<b>1536</b>	<b>27 Zünfte</b>	<b>1328</b>

Hausruckviertel	26 Zünfte	1649 Meister
Traunviertel	15 „	908 „
Mühlviertel	15 „	1536 „
Machlandviertel	27 „	1328 „
<b>Summe</b>	<b>83 Zünfte</b>	<b>5421 Meister</b>

## VERZEICHNIS

## Beilage 2.

der ganz- und halbleinenen Waren, die im Lande ob der Enns erzeugt werden.  
s. d. (1760/1770). Landesarchiv Linz, Weinberger Archivalien, Bd. 47, Nr. 7.

Leinenwaren	werden erzeugt	in Stück, Ellen, Dutzend	verlegt
Nr. 1 Bleichleinwand	Im Traun- und Mühlviertel		Der Verlag geschieht ent- weder durch die privile- gierte Hauptlade in Linz oder durch Leinwand- händler.
1. Gattung		Das Stück zu 30 Ellen	
2. Gattung		"	Im Mühlviertel: Zu Ottensheim, Neufel- den, Oberneukirchen, Has- lach, Rohrbach, Lembach, Putzleinsdorf, Gramastet- ten, Hofkirchen, Leonfel- den, Aigen.
3. Gattung	Im ganzen Land	"	Im Hausruckviertel: Linz, Engelszell, Neukir- chen am Wald, Waizen- kirchen, Peuerbach, Neu- markt, Grieskirchen, Ried- au, Haag, Lambach, Schwanenstadt, Wels.
Nr. 2 Rupfenleinwand oder Golschen und sogen. Be- schau- oder Reichleinwand	In der Gegend Peuerbach und Haag, dann im oberen Haus- ruckviertel	Das Stück zu 60 Ellen	Im Traunviertel: Enns, Kirchdorf, Gmun- den.
Hierunter gehören die Farblein- wänden zu 15 Ellen, die Ordinari à 2 Gulden 15 kr. und 2 Gulden 30 kr., die Glanzleinwänden von 3 Gulden 30 kr. bis 4 Gulden 30 kr.			Im Machlandviertel: Hellmonsödt, Zwettl, Rei- chenau, Gallneukirchen, Pregarten, Mauthausen.
Nr. 3 Bettzeug oder gefärbte Ziechen	Im Hausruck- viertel		Bettzeug, Federritten u. Zwillich verlegen zu Fran- kenburg: Georg Eder, Fer- dinand Gut, Franz und Anton Eitelberger, Tobias Halbirt, Philipp Halbirt, Anton Rebhan, Ferdinand Hallein, Anton Schwand- ner, Matthias Pramer- storfer, Josef Wiplinger. Zu Vöcklamarkt: Franz Scheibl.
1 Elle breit		Das Stück zu 30 Ellen	
7/8 Ellen breit		"	
3/4 Ellen breit		"	



## Das Leinengewerbe und der Leinenhandel im Lande ob der Enns. 267

Leinenwaren	werden erzeugt	in Stück, Ellen, Dutzend	verlegt
Nr. 4 Federritten 2/3 Ellen 7/8 Ellen und 15/16 Ellen breit	Im Hausruck- viertel	Das Stück zu 30 Ellen	Zu St. Georgen im Atter- gau: Jakob und Josef Eder, Georg Haidinger, Andre Jungwirt, Johann Pölzleitner, Philipp Mein- hard. Zu Timelkam: Anton Sol- linger.
Nr. 5 Dryschlag oder Drillich 1 Elle breit		„	Zu Schörfing: Michael Frick, Ferdinand Schendl. Zwillich und Dryschlag zu Neukirchen a. W.: Die Leinwandhändler Jäger u. Oberndorfer und Com- pagnie.
Nr. 6 Zwillich gebleicht zu 1, 1 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> und 1 <sup>1</sup> / <sub>3</sub> Ellen		„	Zu Peuerbach: Grienber- ger, Schubert und Popp. Zu Waizenkirchen: Kaiser und Fieg.
ungebleicht dto.		„	Zu Grieskirchen: Grien- berger und Pichler. Zu Riedau: Stadlmayr u. Gigl-Leitner.
Nr. 7 Kanefas glatt gestreift geschlängelter „steinleter“ „kettleter“	Im Hausruck-, Mühl- und Machlandviertel	Das Stück zu 30 Ellen	Zu Linz: Michael Pappen- scheller, Leopold Riede- rer, Georg Kayr, Lorenz Dierzer.
Nr. 8 Kanefas-Lein- wand		„	Zu Urfahr: Franz Kopp- linger, Johann Past, Jo- hann Söser.
Nr. 9 Kanefas-Tüchel ord. je nach Be- stellung groß u. klein mit türkischem Garn		„  Dutzend  „	Zu Leonfelden: Johann Garber, Josef Pracher, Georg Eder. Zu Oberneukirchen: Mi- chael Ohner, Anton Stöl- zel, Georg Rechberger, Anton Kastner, Gottlieb Garber, Anton Jax, Josef Rippl. Zu Gramastetten: Michael Niedermayr, Karl Kastner.

Leinenwaren	werden erzeugt	in Stück, Ellen, Dutzend	verlegt
mit Seidenstreifen und auf den Grad gearbeitet Nr. 10 Gradl gestreifte, ellenbreite 5/4 Ellen breit		Dutzend " "	
Nr. 11 Fußarbeit oder Tischzeug extra 10/4 breit auf die Tafeltücher 1 1/4 breit „geschacht“ ordinari	Zu Haslach, Linz, Oberneukirchen, Gramastetten und Hainthal	Das Stück zu 30 Ellen Das Stück zu 60 Ellen "	Zu Haslach: Josef, Peter Paul und Leopold Riederer. Zu Hainthal nächst Landshag: Josef Ebmer.
Ordinari-Fußarbeit 1 1/4 Ellen breit 1 Elle breit 3/4 Ellen breit	Im Mühl- und Machlandviertel	Das Stück zu 30 Ellen " "	Bei allen Obigen zu finden.
Nr. 12 Wachs-Leinwand schwarze glatte grüne	Zu Ottensheim, Wels und Grieskirchen	Stück "	Zu Ottensheim: Franz Wezl. Zu Wels: Ferdinand Haager, Wirt.
Halbwollen- und Halbseidenzeug Halbseidenzeug „Halbwollen-Griset“ Hauszeug Halb-Barcan gestreift Halb-Barcan gezwirnt	Zu Linz, Enns, Steyr, St. Georgen, Schwertberg, Perg, Mauthausen, Freistadt und dortige Gegend	Das Stück zu 30 Ellen " " " " "	Zu Linz: Pappenscheller, Kayr, Riederer, Dierzer. Zu Steyr: Mayr und Moser. Zu Enns: Georg Schulerer. Zu Mauthausen: Prandstätter, Sebastian Grabmer, Michael Ehrengruber. Zu Freistadt: Fanz Xaver Gruber.

Leinenwaren	werden erzeugt	in Stück, Ellen, Dutzend	verlegt
Futterzeug oder sogen. Halb-Cre- pon, ellenbreit, einfärbig und doppelt gelegt	Zu Linz, Wels und Neuhofen	Das Stück zu 30 Ellen	Nebst Obigen auch zu Wels: Anton Haslmayr, Gottfried Mödlhamer, Ge- org und Franz Entmayr, Johann Mundstraßer.
Futterzeug oder sogen. Linzer u. Neuhofer Zeug		„	Zu Neuhofen: Josef Lind- auer, Gerblische Hand- lung und Franz Koppliz.
Halb-Castor		„	
Zwirn weißer, feiner weißer, mittlerer weißer, grober gefärbter	Im Mühl- und Machlandviertel; der meiste wird auf den Bartl- mey - Linzer Markt gebracht	Pfund „ „ „	Die Zwirnhändler: Zu Freistadt: Scharizer, Hamerer und Compagnie, Kreuzer und Koller. Zu Lasberg: Fr. Haslin- ger, Rosalia Aistleitner, Anton Wiesinger, Martin Pock und andere zu Gall- neukirchen, Hellmonsödt, Zwettl und Reichenau.

## Anmerkungen.

### I. Die oberösterreichische Leinenerzeugung und die Anfänge des Weberhandwerks im Mittelalter.

<sup>1)</sup> Für das Folgende siehe G. Aubin und A. Kunze, *Leinenerzeugung und Leinenabsatz im östlichen Mitteldeutschland zur Zeit der Zunftkäufe* (Stuttgart 1940), S. 1 ff.

<sup>2)</sup> L. Wever, *Die Anfänge des deutschen Leinengewerbes bis zum Ausgang des 14. Jahrhunderts*. Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereines, Bd. 50 (Elberfeld 1917), S. 179 ff. Diese Arbeit behandelt auch die Leinenweberei in der Urzeit. — Für das oberösterreichische Mühlviertel siehe J. Kneidinger, *Über vorgeschichtliche Spinnerei und Weberei, Funde aus dem Mühlviertel*. Oberösterreichische Heimatblätter, Jg. 3 (1949), S. 331 ff.

<sup>3)</sup> A. Schulte, *Geschichte der großen Ravensburger Handelsgesellschaft 1380—1530, I—III* (Deutsche Handelsakten des Mittelalters und der Neuzeit I—III). Stuttgart-Berlin 1923.

<sup>4)</sup> K. O. Müller, *Welthandelsbräuche 1480—1540* (Deutsche Handelsakten des Mittelalters und der Neuzeit V). Stuttgart-Berlin 1934. S. 116.

<sup>5)</sup> In der Riedmark übliche Bezeichnung nach dem Gewicht. Dürfte der in anderen Amtsbezirken vorkommenden Angabe nach Buscheln (*fasciculi*) gleichzusetzen sein.

<sup>6)</sup> A. Dopsch, *Die landesfürstlichen Urbare Nieder- und Oberösterreichs aus dem 13. und 14. Jahrhundert* (Wien und Leipzig 1904), Seite CCLXXXII ff., 87 ff. und 193 ff.

<sup>7)</sup> Das Wort setzt sich zusammen aus den beiden Teilen: Zins- und Palten. Letzteres bedeutet soviel wie Stoff.

<sup>8)</sup> „*unius cubiti longitudinis quelibet*“. Dopsch a. a. O. Seite 169, Nr. 1.

<sup>9)</sup> Reisten oder Riesten erscheinen in der Hofmark Steyr als Teile der Buschel, bzw. Bündel. Nach einer Angabe im Amte Steinbach enthielt ein Bündel (*fasciculum*) 20 Reisten, was dem Gewicht von einem Schot entsprach.

<sup>10)</sup> Dopsch a. a. O., S. 225 ff.

<sup>11)</sup> K. Schiffmann, *Die mittelalterlichen Stiftsurbare des Landes ob der Enns*. Bd. 2 (Wien-Leipzig 1913), S. 99.

<sup>12)</sup> Schiffmann, *Stiftsurbare*. Bd. 2, S. 52 ff.

<sup>13)</sup> 1434 finden sich 264 Ellen und 200 Reisten Flachs, 1467/1468 264 Ellen, 4 „*stain haribs*“ und 2—5 „*reisten harbs*“. Schiffmann, Bd. 2, S. 228 ff. und 311 ff.

<sup>14)</sup> Schiffmann, Bd. 2, S. 508 und 513 ff.

<sup>15)</sup> Derselbe, Bd. 3, S. 178 und 250.

<sup>16)</sup> Derselbe, Bd. 2, S. 587.

<sup>17)</sup> Dopsch a. a. O., S. 260, Nr. 16: Steyr, 14. Jahrh. — Schiffmann a. a. O., Bd. 2, S. 591: Windischgarsten 1492. — In der Gemeinde St. Florian bei Linz, Ort-

schaft Mickstetten, gibt es noch heute ein Bauernhaus mit Mühle, das den Namen Wallerstampf (früher Walhenstampf) trägt. K. Schiffmann, Historisches Ortsnamen-Lexikon des Landes Oberösterreich, Bd. 2, S. 496.

<sup>18)</sup> Schiffmann, Stiftsurbare, Bd. 3, S. 36, 267 ff.

<sup>19)</sup> Ebenda S. 323 ff.

<sup>20)</sup> G. Grill, Geschichte des Schlosses und der Herrschaft Windhaag bei Perg. Jahrbuch des o.-ö. Musealvereines, Bd. 87 (1937), S. 282 ff. und 290.

<sup>21)</sup> Dopsch, Landesfürstliche Urbare, S. 208.

<sup>22)</sup> Derselbe, S. 257 ff. (Urbar der Hofmark Steyr, 14. Jahrh.). — Schiffmann, Stiftsurbare, Bd. 2, S. 513 f. (1395), 228 (1434), 316 (1468), Bd. 3, S. 150 (1445).

<sup>23)</sup> I. Nößlböck, Die Entstehung und die rechts- und sozialgeschichtlichen Verhältnisse des Marktes Rohrbach in Oberösterreich. Beiträge zur Landes- und Volkskunde des Mühlviertels. H. 9 (1923), S. 17.

<sup>24)</sup> J. Kallbrunner, Zur Geschichte der Barchentweberei in Österreich im 15. und 16. Jahrhundert. Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Bd. 23 (1930), S. 76 ff.

<sup>25)</sup> Original-Pergament im Landesarchiv Linz, Urkunden-Abteilung. Kurze Daten bei Kallbrunner a. a. O., S. 79 f.

<sup>26)</sup> Ursache des raschen Rückganges dürfte wohl das Ausbleiben oder eine bedeutende Verteuerung der Baumwolle gewesen sein, wodurch ein erfolgreicher Wettbewerb mit den süddeutschen Erzeugungstätten unmöglich wurde.

<sup>27)</sup> Oberösterreichische Weistümer, Teil 1. Im Auftrage der Akademie der Wissenschaften herausgegeben von I. Nößlböck (Baden bei Wien-Leipzig 1939).

<sup>28)</sup> Oberösterreichische Weistümer, S. 161.

<sup>29)</sup> Ebenda S. 182.

<sup>30)</sup> Ebenda S. 191.

<sup>31)</sup> Ebenda S. 423, 424 und 434 ff.

<sup>32)</sup> Ebenda S. 43.

<sup>33)</sup> Ebenda S. 243.

<sup>34)</sup> Ebenda S. 285.

<sup>35)</sup> Ebenda S. 205.

<sup>36)</sup> Ebenda S. 558.

## II. Werden und Wesen der Organisation des Leinenweber-Handwerks seit dem 16. Jahrhundert.

<sup>1)</sup> Über Wesen und Entwicklung der Bruderschaft und Zeche in den österreichischen Städten vgl. H. Lentze, Die rechtliche Struktur des mittelalterlichen Zunftwesens in Wien und den österreichischen Städten. Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Stadt Wien, Bd. 15 (1935), S. 15 ff. — Für Wien siehe auch H. Zatschek, Handwerk und Gewerbe in Wien (Wien 1949), S. 11 ff. — Über die Verhältnisse in den Städten und Märkten im Lande ob der Enns siehe K. Eder, Das Land ob der Enns vor der Glaubensspaltung. Studien zur Reformationsgeschichte Oberösterreichs, Bd. 1 (Linz 1932), S. 262 ff.

<sup>2)</sup> Vgl. F. Popelka, Geschichte der Stadt Graz, Bd. 2 (Graz 1935), S. 438.

<sup>3)</sup> Eder a. a. O., S. 265 f.

4) 23. Sept. 1554, Eferding: Wolfgang Graf zu Schaunberg bestätigt den Meistern des Leinenweber-Handwerks zu Eferding die ihnen von seinem Vater, Georg Grafen zu Schaunberg, 1506 verliehenen Handwerksartikel. Abschrift Ende des 16. Jahrhunderts. Landesarchiv Linz, Schaunberg-Eferding-Akten, Bd. 2 I 5.

5) Annales Styrenses (Nürnberg 1740), S. 226.

6) Ahlschmiede, Binder, Bürstenbinder, Hafner, Scharsager, Scherenschmiede und Schuster.

7) Eder a. a. O., S. 266.

8) Stiftsarchiv Lambach, Akten, Bd. 445 T. 1/3a.

9) Orig. Perg, anh. S. Landesarchiv Linz, Marktarchiv Haslach, Akten, Bd. 149.

10) Siehe Anmerkung 8.

11) Über diese Bezeichnungen siehe A. Hoffmann, Die oberösterreichischen Städte und Märkte. Eine Übersicht ihrer Entwicklungs- und Rechtsgrundlagen. Jahrbuch des o.-ö. Musealvereines, Bd. 84 (1932), S. 90.

12) J. Strnadt, Peuerbach. Ein rechtshistorischer Versuch. Jahresberichte des o.-ö. Musealvereines, Bd. 27 (1868), S. 569.

13) A. Ziegler und J. Müllner, Beiträge zur Geschichte des Schwanenstädter Zunftwesens. In: Schwanenstadt einst und jetzt (Schwanenstadt 1927), S. 57.

14) Hofkammerarchiv Wien, Gedenkbücher Nr. 130 (1576—1577), fol. 210.

15) Bruchstück s. d. (vor 1582). Stadtarchiv Freistadt, Zunftakten der Leinenweber, Bd. 286.

16) F. Kreuzer, Die Weberinnung in Grieskirchen. In: Festschrift zur 300-Jahrfeier der Stadt Grieskirchen (Linz 1913), S. 82.

17) Abschrift aus der Mitte des 17. Jahrhunderts. Schloßarchiv Steyr MS III 425, S. 145—153.

18) Als Störerei bezeichnete man die Störungen und Beeinträchtigungen, die das Gewerbe seitens der nicht durch die Zunft erfaßten Handwerker und sonstigen Personen erfuhr. Solche unbefugte Arbeiter nannte man daher auch „Störer“ oder „Stümler“ (Stümper), bzw. „Fretter“.

19) Auch im sächsisch-schlesischen Leinenweber-Gebiet, in der Lausitz und in Nordböhmen, wurden vielfach die Weber seitens der anderen Zünfte als unehrlich gescholten. Aubin-Kunze, Leinernerzeugung und Leinenabsatz, S. 6.

20) Willengeld ist eine Geldabgabe für eine Bewilligung von seiten der Herrschaft. Th. Unger-F. Khull, Steirischer Wortschatz (Graz 1903), S. 534.

21) Ziegler und Müllner a. a. O., S. 57 f.

22) F. Krackowizer, Geschichte der Stadt Gmunden, Bd. 3 (Gmunden 1900), S. 61 f.

23) Generalmandat Kaiser Rudolfs II. vom 1. März 1577. Hofkammerarchiv Wien, Gedenkbücher Nr. 130, fol. 210.

24) Rüdiger von Starhemberg bestätigt den Gäuwebern im Landgericht Aschachwinkel ihre alte Freiheit vom Jahre 1442, sowie ihre vorgelegten Handwerks-Artikel. Bruchstück (2. Hälfte des 16. Jahrhunderts). Stadtarchiv Freistadt, Zunftakten der Leinenweber, Bd. 286.

25) Herkommen von Gallneukirchen 1756. Oberösterreichische Weistümer, S. 360.

Das Leinengewerbe und der Leinenhandel im Lande ob der Enns. 273

<sup>26)</sup> Klagepunkte über Schädigungen, die den Leinenwebern, „welche der Obrigkeit der Herrschaft Weinberg zugehörig, von anderen ihres Handwerks zugefügt worden“, vom 14. Mai 1593. Landesarchiv Linz, Schloßarchiv Weinberg, Zunftakten (1593—1786), Bd. 805.

<sup>27)</sup> Landesarchiv Linz, Weinberger Archivalien, Bd. 47, Nr. 8.

<sup>28)</sup> Aubin-Kunze, Leinenerzeugung und Leinenabsatz, S. 30 ff.

<sup>29)</sup> Stadtarchiv Freistadt, Zunftakten der Leinenweber, Bd. 286.

<sup>30)</sup> Mandat vom 29. Jänner 1549. Stadtarchiv Freistadt, Zunftakten der Leinenweber, Bd. 286. Vgl. auch J. Maade, Freistadts Handelsgeschichte und Handelsleben. Jahresberichte des Gymnasiums Freistadt 1882, S. 33.

<sup>31)</sup> Gesuch der Stadt Enns an König Ferdinand um Privilegierung einer Barchent-Weberei und -Handlung. Kallbrunner a. a. O., S. 87, Anmerk. 1.

<sup>32)</sup> Gleichzeitige Abschriften im Stadtarchiv Freistadt, Leinenweberordnungen, Bd. 285, und Stadtarchiv Steyr, Kasten XI, Lade 5, sowie im Marktarchiv Sarleinsbach, Urkunden Nr. 9. Inhaltlich wiedergegeben bei A. Marks, Das Handwerk der Linzer Leinenweber im 16. Jahrhundert und seine Stellung im Landesverband. Jahrbuch der Stadt Linz 1949 (1950), S. 182 ff.

<sup>33)</sup> Siehe S. 185.

<sup>34)</sup> Für das Folgende vgl. Marks a. a. O., S. 188 ff.

<sup>35)</sup> Stadtarchiv Freistadt, Zunftakten der Leinenweber, Bd. 286, und Marktarchiv Rohrbach, Inventar Nr. 463.

<sup>36)</sup> Vidimierte Abschriften vom 10. Dezember 1578 (Linz) im Stiftsarchiv Mondsee (Landesarchiv Linz), Bd. 383, Nr. 2, Marktarchiv Rohrbach, Urkunden, Bd. 2, und Marktarchiv Sarleinsbach, Urkunden Nr. 10. — Für Unterrichtszwecke im heutigen Schriftdeutsch abgedruckt bei F. Berger, Quellenlesebuch zur Geschichte Oberösterreichs, Teil 2 (Wels 1932), S. 18 ff.

<sup>37)</sup> Für Wien und Niederösterreich siehe V. Thiel, Gewerbe und Industrie. Geschichte der Stadt Wien, Bd. 4 (Wien 1911), S. 438 ff. Für Steiermark siehe A. Mell, Handwerker-Verbände und Zunftwesen in Steiermark. Amtliches Handbuch der Jubiläums-Ausstellung der Handwerker Steiermarks (Graz 1908), S. 30, und F. Popelka, Geschichte der Stadt Graz, Bd. 2 (Graz 1935), S. 454 ff.

<sup>38)</sup> Es ist erwähnenswert, daß zwei Jahre später auch die Leinenweber im benachbarten Baiern eine Landes-Handwerksordnung errichteten. F. Berger, Ried im Innkreis. Geschichte des Marktes und der Stadt (Ried 1948), S. 412.

<sup>39)</sup> Landesarchiv Linz, Landschaftsakten, Bd. 814, Nr. 22.

<sup>40)</sup> I. Zibermayr, Oberösterreichs Industrie und Handwerk in alter Zeit. Amtliches Handbuch der o.-ö. Landes-Handwerker-Ausstellung (Linz 1909), S. 14.

<sup>41)</sup> Grieskirchen wurde erst im Jahre 1613 zur Stadt erhoben. Festschrift zur 300-Jahr-Feier der Stadt Grieskirchen, S. 1.

<sup>42)</sup> Erhielt im Jahre 1627 auf Bitten des Statthalters Adam Grafen von Herberstorff von Kaiser Ferdinand II. das Stadtrecht. Schwänenstadt einst und jetzt. S. 7.

<sup>43)</sup> Der Markt Timelkam und die Ortschaft Puchheim werden erst im Handwerks-Privileg Kaiser Ferdinands II. vom 12. Jänner 1628 als zum Landesverband gehörig angeführt.

<sup>44)</sup> Privilegien-Bestätigung Kaiser Ferdinands II. vom 12. Jänner 1628. Privilegienbuch der Leinenweber im Stadtarchiv Linz, Handschriften III 27.

<sup>45)</sup> F. Scheibelberger, Geschichte des Marktes und der Pfarre Vöcklamarkt. Jahresberichte des o.-ö. Musealvereines, Bd. 26 (1866), S. 156.

<sup>46)</sup> H. Marschall, Der Handel der Stadt Wels im 16. Jahrhundert bis zum Bauernkrieg 1626. Jahrbuch des Städtischen Museums zu Wels 1935 (Wels 1936, S. 60 ff.

<sup>47)</sup> Die Privilegien-Bestätigungen von Kaiser Ferdinand II. (1628) bis Maria Theresia (1746) beinhalten einen 16. Artikel.

<sup>48)</sup> A. Negrelli, Das oberösterreichische Leinwandgewerbe. O.-ö. Handels- und Gewerbezeitung (1926), Nr. 47, veröffentlicht einen Auszug aus der Rudolfinischen Ordnung, bei deren Exzerpierung ihm mehrere sinnstörende Lesefehler unterlaufen sind. Auch die Deutung des Wortlautes ist in manchen Punkten unzutreffend.

<sup>49)</sup> Diese Bestimmung ist wörtlich aus der Leinenweber-Ordnung der Stadt Linz vom 25. Februar 1572, Artikel 9, übernommen worden.

<sup>50)</sup> K. Eder, Glaubensspaltung und Landstände in Österreich ob der Enns 1525—1602. Studien zur Reformationgeschichte Oberösterreichs, Bd. 2 (Linz 1936), S. 303.

<sup>51)</sup> Negrelli a. a. O., Nr. 47, ist eine Verwechslung mit der Privilegium-Bestätigung von 1628 unterlaufen, wenn er bei Erörterung der Rudolfinischen Ordnung von 1578 einen 16. Artikel anführt, der die Weberzunft zur Teilnahme an der Fronleichnams-Prozession verpflichtet.

<sup>52)</sup> Die kaiserlichen Konfirmierungen von 1578—1713 wurden im 18. Jahrhundert bei der Linzer Stadtoberigkeit in einem Bande abschriftlich gesammelt. Stadtarchiv Linz, Handschriften III 27. — Von den oberösterreichischen Landeshauptleuten beglaubigte Transsumpte aus dem 16.—18. Jahrhundert befinden sich in zahlreichen Stadt- und Marktarchiven. — Handwerksprivileg Maria Theresias vom Jahre 1746 in einer kollationierten Abschrift vom 15. Juli 1748 im Landesarchiv Linz, Zunfturkunden, Zl. 116/1906.

<sup>53)</sup> Landesarchiv Linz, Marktarchiv Sarleinsbach, Zunftarchivalien der Leinenweber, Bd. 70.

<sup>54)</sup> Thiel a. a. O., S. 536.

<sup>55)</sup> Marschall a. a. O., S. 60 ff.

<sup>56)</sup> Ebenda S. 59.

<sup>57)</sup> Der Landesverband gliederte sich in Viertelladen, deren Vorsteher, Viertelmeister genannt, die Handwerksinteressen in den einzelnen Landesteilen wahrzunehmen hatten.

<sup>58)</sup> Ein seit dem 16. Jahrhundert bekannter, leichter, halbwoollener Stoff — mezza lana.

<sup>59)</sup> Vgl. Thiel, Gewerbe und Industrie, S. 438.

<sup>60)</sup> Die Frage, inwieweit das Leinenweber-Handwerk im Lande ob der Enns von den Ausweisungsbefehlen betroffen wurde, ist bisher noch nicht untersucht worden.

<sup>61)</sup> Bezeichnung für eine grobe Leinwandsorte, die im Lande in großen Mengen erzeugt wurde.

<sup>62)</sup> Patent vom 8. Juli 1581. Stadtarchiv Freistadt, Zunftkten der Leinenweber, Bd. 286.

<sup>63)</sup> Landesarchiv Linz, Landschaftsakten, Bd. 813, Nr. 11.



Das Leinengewerbe und der Leinenhandel im Lande ob der Enns. 275

- <sup>64</sup>) Gemeint ist die Landes-Handwerksordnung der Leinenweber.
- <sup>65</sup>) Landesarchiv Linz, Schloßarchiv Weinberg, Akten, Bd. 806.
- <sup>66</sup>) Näheres darüber S. 201 f.
- <sup>67</sup>) Landesarchiv Linz, Landschaftsakten, Bd. 820/9, Nr. 1—27.
- <sup>68</sup>) Landesarchiv Linz, Stiftsarchiv Garsten, Bd. 170, Nr. 3.
- <sup>69</sup>) Thiel a. a. O., S. 439.
- <sup>70</sup>) Original im Landesarchiv Linz, Marktarchiv Sarleinsbach, Urkunden Nr. 11.
- <sup>71</sup>) Vermutlich war demnach die im Jahre 1522 zum erstenmal von Peter von Rosenberg bestätigte Handwerksordnung hier im Jahre 1599 noch im Gebrauch.
- <sup>72</sup>) Siehe S. 192.
- <sup>73</sup>) Siehe S. 189 und 204.
- <sup>74</sup>) Stiftsarchiv Lambach, Bd. 445, T. 1, 3 a.
- <sup>75</sup>) Die Frage, inwieweit die Landes-Weberordnung vom Jahre 1578 nicht nur als Rahmenordnung, sondern auch als alleinige Zunftsatzung für die lokalen Handwerksverbände Geltung hatte, läßt sich erst nach systematischer Durchforschung aller oberösterreichischen Archive eindeutig beantworten.
- <sup>76</sup>) Eine kürzere Lehrzeit wurde vielfach noch bei den durch die Grundherrschaften in den Landgerichtsbezirken errichteten Zünften gefordert.
- <sup>77</sup>) Dieselben Bestimmungen finden sich bereits in der Linzer Handwerksordnung (1572), Art. 7.
- <sup>78</sup>) Linzer Handwerksordnung (1572), Art. 8, und Landes-Weberordnung (1578), Art. 5.
- <sup>79</sup>) Handwerksordnung Steyr-Hall (1577), Art. 14; Weberordnung der Herrschaft Weinberg (1597), Art. 5.
- <sup>80</sup>) Linzer Ordnung (1572), Art. 8. In gleichem Wortlaut in der Ordnung der Herrschaft Weinberg (1597), Art. 14. — Ordnung Steyr-Hall (1577), Art. 15.
- <sup>81</sup>) Privileg Kaiser Ferdinands II., Art. 5.
- <sup>82</sup>) Linzer Ordnung (1572), Art. 9; Landes-Weberordnung (1578), Art. 4; Ordnung von Weinberg (1597), Art. 26; Knappenordnung des Marktes Schenkenfelden (1771), Art. 3 (Landesarchiv Linz, Zunftarchivalien, Urkunden-Kasten IV, Lade 11).
- <sup>83</sup>) Gleichzeitige Abschrift im Marktarchiv Sarleinsbach, Urkunden Nr. 9. Die wichtigsten Bestimmungen bei Marks, Das Handwerk der Linzer Leinenweber im 16. Jahrhundert., S. 185.
- <sup>84</sup>) Linzer Handwerksordnung (1572), Art. 2, und Herbergsordnung (1572), Art. 12.
- <sup>85</sup>) Ordnung von Weinberg (1597), Art. 6, und Knappenordnung von Schenkenfelden (1771), Art. 2.
- <sup>86</sup>) Linzer Ordnung (1572), Art. 1; Ordnung von Weinberg (1597), Art. 7.
- <sup>87</sup>) Linzer Ordnung (1572), Art. 3; Ordnung von Weinberg (1597), Art. 25.
- <sup>88</sup>) Kontrakt der Mühlviertler Zünfte (1599), Art. 2.
- <sup>89</sup>) Privileg Kaiser Ferdinands II. (1628), Art. 4.
- <sup>90</sup>) Zur Zählung der Längsfäden des Gewebes diente als Einheit der sogenannte Gang. Ein Stück aus dem 38er-Zeug wurde in 38 Gängen auf den Schweifrahmen gewickelt (geschweif) und von da auf den Ketten- oder Garnbaum des Webstuhles übertragen.

<sup>91)</sup> Ähnliche Bestimmungen in der Ordnung von Weinberg (1597), Art. 8 und 9. — Der 3. Artikel des Kontraktes der Mühlviertler Zünfte (1599) schrieb außer den beiden Stücken aus dem 38er- und 26er-Zeug noch die Anfertigung von „Grätzl-Zwilch“ aus dem 14er-Zeug vor.

<sup>92)</sup> Schreiben der Hauptlade an alle angeschlossenen Weber-Zünfte vom 4. November 1628. Landesarchiv Linz, Marktarchiv Sarleinsbach, Zunftarchivalien der Leinenweber, Bd. 70.

<sup>93)</sup> Landes-Handwerksordnung vom 4. Juni 1709, Art. 6.

<sup>94)</sup> Landes-Handwerksordnung (1578), Art. 2. Die Höchstzahl von drei Stühlen findet sich bereits in Art. 7 der Haslacher Ordnung (1522). Dort ist auch das Verbot enthalten, ein Nebengewerbe zu treiben.

<sup>95)</sup> Auf kaiserlichen Befehl vom 18. Februar 1769 wurde der Artikel 2 der Landes-Weberordnung vollständig aufgehoben und jedem Weber gestattet, soviel Stühle als er mit Arbeit belegen konnte, daheim oder außerhalb frei zu betreiben. Patent der Landeshauptmannschaft vom 27. Februar 1769. Stadtarchiv Freistadt, Zunftakten der Leinenweber, Bd. 286.

<sup>96)</sup> Bis in die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts blieben diese Einschränkungen aufrecht. Durch Patent der Landeshauptmannschaft vom 20. Februar 1773 wurde gemäß dem kaiserlichen Reskript vom 8. Februar 1773 allen Meistern der Zeug- und Leinenweber-Zünfte, auch den Gäumeistern, gestattet, Lehrjungen ohne Einschränkung zu halten. Nach vollstreckter Lehrzeit konnte, ohne die bis dahin übliche zweijährige Frist abzuwarten, ein neuer Lehrjunge aufgenommen werden. Stadtarchiv Freistadt, Zunftakten der Leinenweber, Bd. 286.

<sup>97)</sup> Für das folgende siehe Marks a. a. O., S. 192 f.

<sup>98)</sup> Landes-Handwerksordnung (1628), Art. 8.

<sup>99)</sup> Landes-Handwerksordnung (1709), Art. 8.

<sup>100)</sup> Siehe S. 204 f.

<sup>101)</sup> Landesarchiv Linz, Weinberger Archivalien, Bd. 47, Nr. 8.

<sup>102)</sup> Landesarchiv Linz, Weinberger Archivalien, Bd. 47, Nr. 8 Siehe Beilage 1.

<sup>103)</sup> Die von den Herrschern seit 1578 bestätigte Landes-Handwerksordnung hat keine Bestimmung hinsichtlich der Wahl von Zunftvorstehern getroffen. Im 15. Artikel des Rudolfinischen Privilegs (1578) wurde zwar den Zünften aufgetragen, aus ihrer Mitte acht Meister zu wählen, die im Orte die Handwerksangelegenheiten nach bestem Wissen, ehrbar und fleißig erledigen sollten; jedoch kann es sich dabei nur um die Wahl eines Zunftausschusses handeln. Der Artikel wurde in das Privileg vom Jahre 1628 nicht mehr aufgenommen.

<sup>104)</sup> Später auch Ober- und Untervorsteher oder Ladmeister genannt.

<sup>105)</sup> Siegelabdruck auf einem Schreiben der Leinenweber zu St. Florian an den Abt Anton von Garsten 1618. Landesarchiv Linz, Stiftsarchiv Garsten, Bd. 170, Nr. 13.

<sup>106)</sup> St. Severus, der Schutzpatron der Weber, war Wollweber in Ravenna, bevor er zum Bischof dieser Stadt gewählt wurde (gest. 348). J. Braun, Tracht und Attribute der Heiligen in der deutschen Kunst (Stuttgart 1943), S. 655.

### III. Die Produktion.

<sup>1)</sup> Für die Bearbeitung der Flachsfasern bestanden auf den Dörfern im ganzen Lande sogenannte Haarstuben. Im Bereiche des Urbaramtes Weyer-Gaflenz gab es im Jahre 1788 noch 29 Haarstuben. G. Grüll, Geschichte des Garstner Urbaramtes Gaflenz-Weyer. Jahrbuch des o.-ö. Musealvereines, Bd. 90 (1942), S. 234.

<sup>2)</sup> Der Platz, auf dem der Markt abgehalten wurde, war durch Zeichen abgesteckt.

<sup>3)</sup> Gleichzeitige Abschrift im Landesarchiv Linz, Landschaftsakten, Bd. 870, Nr. 8.

<sup>4)</sup> Mandat des Landeshauptmannes Leonhard von Harrach an die Zöllner, Mautner und Beschauer vom 19. Juli 1580. Stadtarchiv Freistadt, Zunftakten der Leinenweber, Bd. 286.

<sup>5)</sup> . . . „da der haar- und garnkauff größer als annderer-ortten unnd viertl im lanndt ist . . .“ Entwurf eines Berichtes der Landstände an den Landeshauptmann vom Jahre 1614. Landesarchiv Linz, Landschaftsakten, Bd. 813, Nr. 11.

<sup>6)</sup> Marschall a. a. O., S. 59.

<sup>7)</sup> Patent vom 8. März 1616. Landesarchiv Linz, Stiftsarchiv Mondsee, Bd. 383, Nr. 12.

<sup>8)</sup> Der in Anm. 5 zitierte Bericht der Landstände vom Jahre 1614 charakterisiert diese Verhältnisse treffend; darnach sind „die leinbat, haar und garnhandl fast das fürnembste gewerb im lanndt, dardurch der arm mann sein narung suechen und in das lanndt bringen muess . . .“. Vom Hausruckviertel heißt es: „Sintemal im Hausruckh viertl die meiste narung vom haar unnd garn ersuecht werden muess . . .“

<sup>9)</sup> Patent des Statthalters Adam von Herberstorff vom 22. März 1629. Stadtarchiv Freistadt, Zunftakten der Leinenweber, Bd. 286.

<sup>10)</sup> Bairische Weber, die während der Zeit der Pfandherrschaft im Lande ob der Enns die Gelegenheit, sich mit Garn zu versorgen, reichlich genutzt hatten.

<sup>11)</sup> Herstellung eines reißfesten und widerstandsfähigen Fadens durch Zusammendrehen zweier oder mehrerer Garnfäden.

<sup>12)</sup> Oberösterreichische Weistümer, S. 437 und 443.

<sup>13)</sup> Ebenda S. 216.

<sup>14)</sup> Gutachten an die zur Einrichtung einer General-Leinwandbeschau eingesetzte Kommission der Landeshauptmannschaft vom 28. Oktober 1722. Landesarchiv Linz, Landschaftsakten, Bd. 811, Nr. 40.

<sup>15)</sup> Landesarchiv Linz, Landschaftsakten, Bd. 811, Nr. 33.

<sup>16)</sup> J. Kulischer, Allgemeine Wirtschaftsgeschichte des Mittelalters und der Neuzeit, Bd. 2 (München-Berlin 1929), S. 116.

<sup>17)</sup> Für das Folgende siehe Aubin-Kunze, Leinenerzeugung und Leinenabsatz, S. 18 f.

<sup>18)</sup> Werg oder Hede ergibt sich als Abfall beim Hecheln des Flachses. Es sind dies kurze, mit Schäbe verunreinigte Fasern, aus denen die Werggarne gesponnen werden. Sie finden Verwendung zu Hausleinen, während der zweimal gehechelte Flachs zur Herstellung feinerer Sorten dient.

<sup>19)</sup> In unserem Lande früher „Dryschlag“ genannt.

20) A. Westermann, Zur Geschichte der Memminger Weberzunft und ihrer Erzeugnisse im 15. und 16. Jahrhundert. Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Bd. 12 (Stuttgart 1914), S. 570, und Schulté, Ravensburger Gesellschaft, Rd. 2, S. 73.

21) So entsprachen z. B. 20 Dresdener Ellen 21 Leipziger, 24 Leipziger setzte man 20 Nürnberger Ellen gleich, während die Leipziger Elle mit der Breslauer, Hamburger und Frankfurter fast gleiche Länge hatte. Aubin-Kunze a. a. O., S. 20, Anm. 2.

22) Gutachten eines Linzer Leinenhändlers an die Landeshauptmannschaft s. d. (1722). Landesarchiv Linz, Landschaftsakten, Bd. 811, Nr. 33.

23) Oberösterreichische Weistümer, S. 434 f.

24) Eine grobe, ungebleichte Leinensorte.

25) Oberösterreichische Weistümer, S. 182. In gleichem Wortlaut in der Ordnung des Marktes Oberneukirchen von 1485. Ebenda S. 191.

26) Ebenda S. 285.

27) Kallbrunner a. a. O., S. 78.

28) Ebenda S. 85 ff. Näheres darüber siehe S. 239 und 244 f.

29) M. Höfer, Etymologisches Wörterbuch der in Oberdeutschland, vorzüglich aber in Österreich üblichen Mundart (Linz 1813—1815), S. 309, bezeichnet als „Golschen-Leinwat“ eine grobe Leinwand von geringerer Güte, die zu Strohsäcken, zur Verhüllung der Wagen und als Packleinwand gebraucht wurde. In Oberschwaben wurde eine grobe Leinensorte aus dem 12er-Geschirr Golschen genannt (Schulte, Ravensburger Gesellschaft, Bd. 2, S. 73). Die Erklärung, die I. A. Schmeller, Bayerisches Wörterbuch (München 1872—1877), Bd. 2, S. 32, bietet, wonach der Golschen eine weiß-blau oder weiß-rot gewürfelte Leinwand gewesen sei, trifft für die in unserem Lande erzeugte Warengattung nicht zu.

30) Dieselben Sorten führt die Weberordnung der Herrschaft Weinberg vom Jahre 1597 an.

31) Stadtarchiv Wels, Verlassenschafts-Inventare.

32) Verlassenschafts-Inventar, fol. 137—184.

33) „Verzaichnus von wegen der beschauen, wie dieselb... ain ersamb handtwerch im prauch und gewonhait hat . . .“ und „Verzaichnus des lohns auf yede sortten der arbeit . . .“ Beide im Stadtarchiv Freistdt, Zunftakten der Leinenweber, Bd. 286.

34) Linzer Bürgerreichtum im 17. Jahrhundert. Jahrbuch der Stadt Linz 1936 (Linz 1937). Für das Folgende siehe S. 105 ff.

35) Die Bezeichnung rührt von den sogenannten Reisten her, d. s. kleine, zusammengedrehte Bündel reinen Flachses.

36) Für das Folgende siehe H. Ubell, Der Fund von Schwanenstadt. Werke der Volkskunst, Bd. 1, H 3 (Wien 1914), SA, S. 1 ff.

37) Der Raum, in welchem die Truhe geborgen wurde, hatte ursprünglich als Backstube gedient, so daß das Mauerwerk vollkommen ausgetrocknet war.

38) Landesarchiv Linz, Landschaftsakten, Bd. 309, Nr. 27/19, und Stiftsarchiv Garsten, Bd. 170, Nr. 3.

39) Landesarchiv Linz, Landschaftsakten, Bd. 669, Nr. 112.

Das Leinengewerbe und der Leinenhandel im Lande ob der Enns. 279

<sup>40)</sup> Landesarchiv Linz, Weinberger Archivalien, Bd. 47, Nr. 7. Siehe Beilage 2. Die in dem Verzeichnis angeführten Leinenwaren finden sich auch in einem von der Landeshauptmannschaft am 19. November 1774 angefertigten „General-Verzeichnis“ der im Erzherzogtum Österreich ob der Enns erzeugten Waren, welches in der Studienbibliothek Linz unter den Handschriftenbeständen als Nr. 337 aufbewahrt wird.

<sup>41)</sup> F. Keutgen, Ämter und Zünfte. Zur Entstehung des Zunftwesens (Jena 1903), S. 131 und 135.

<sup>42)</sup> Art. 12 der Handwerksordnung (1522).

<sup>43)</sup> Oberösterreichische Weistümer, S. 12 f.

<sup>44)</sup> Landesarchiv Linz, Stiftsarchiv Mondsee, Bd. 384, Nr. 1.

<sup>45)</sup> Stadtarchiv Freistadt, Zunftakten der Leinenweber, Bd. 286.

<sup>46)</sup> Stadtarchiv Wels, Verlassenschafts-Inventar von Ruprecht Trinker (1613), fol. 140 ff.

<sup>47)</sup> Auch von auswärts konnten Gewebe in die Stadt gebracht werden, um dort die Schaumarke zu erhalten.

<sup>48)</sup> H. Bechtel, Wirtschaftsstil des deutschen Spätmittelalters. Der Ausdruck der Lebensform in Wirtschaft, Gesellschaftsaufbau und Kunst von 1350 bis um 1500 (München-Leipzig 1930), S. 177.

<sup>49)</sup> Stadtarchiv Linz, Stadtkammer-Rechnungen Hs, Bd. 56—63.

<sup>50)</sup> Gedrucktes Patent des Landeshauptmanns Franz Joseph Grafen Lamberg an alle Obrigkeiten, Zünfte etc. im Hausruckviertel. Landesarchiv Linz, Stiftsarchiv Mondsee, Bd. 384, Nr. 1.

<sup>51)</sup> „... der welsche handelsmann... ohne beysetzung dieses bschauzeichens keine andere in diesem lande fabricierende leinwathsorten einhandlen täte, also daß die Haager leinwathen zu verschleissung der übrigen unbeschauten geringern leinwathsorten in diesem land gleichsamb das fundamentum...“

<sup>52)</sup> Patent des Landeshauptmanns Christoph Wilhelm Grafen von Thürheim 1715. Kreuzer, Die Weberinnung in Grieskirchen, S. 82.

<sup>53)</sup> Patent des Landeshauptmannes vom 2. Mai 1722. Stadtarchiv Freistadt, Zunftakten der Leinenweber, Bd. 286.

<sup>54)</sup> S. Tschierschky, Die Wirtschaftspolitik des Schlesischen Kommerzkollegs 1716—1740. Geschichtliche Studien, Bd. 1, H 2 (Gotha 1902), S. 46.

<sup>55)</sup> H. v. Srbik, Der staatliche Exporthandel Österreichs von Leopold I. bis Maria Theresia. Untersuchungen zur Wirtschaftsgeschichte Österreichs im Zeitalter des Merkantilismus (Wien 1907), S. 307.

<sup>56)</sup> v. Srbik a. a. O., S. 292.

<sup>57)</sup> Ebenda S. 304.

<sup>58)</sup> K. Pribram, Geschichte der österreichischen Gewerbepolitik von 1740—1860, Bd. 1 (1740—1792) (Leipzig 1907), S. 69.

<sup>59)</sup> Tschierschky a. a. O., S. 48. — Der Inhalt findet sich mitgeteilt bei A. Zimmermann, Blüte und Verfall des Leinengewerbes in Schlesien (Breslau 1885), S. 37 ff.

<sup>60)</sup> Bericht der Gerichtskommissäre an den Landeshauptmann vom Jahre 1718. Landesarchiv Linz, Landschaftsakten, Bd. 811, Nr. 33.

<sup>61)</sup> Abt Alexander von Kremsmünster, Johann Franz Frh. von Grienthal und Martin Fortunat Ehrman von Falkenau.

<sup>62)</sup> Landschaftsakten, Bd. 811, Nr. 33, 40, und Bd. 660, Nr. 70.

<sup>63)</sup> Schreiben des Landeshauptmanns an die Kommission vom 30. September 1722. Landesarchiv Linz, Landschaftsakten, Bd. 811, Nr. 40.

<sup>64)</sup> Schreiben Kaiser Karls VI. an die oberösterreichischen Stände, Landesarchiv Linz, Landschaftsakten, Bd. 660, Nr. 70.

<sup>65)</sup> Landesarchiv Linz, Landschaftsakten, Bd. 811, Nr. 46. — Einen kurzen Auszug bietet Negrelli a. a. O., Nr. 49.

<sup>66)</sup> Abhaspeln (Abdrehen) des gesponnenen Garnes von der Spule des Spinnrades mittels des sogenannten Schnalz-Haspels zur Herstellung der Garnsträhne. Die Bezeichnung rührt von dem schnalzenden Geräusch her, das nach einer gewissen Zahl von Umdrehungen mittels einer uhrartigen Vorrichtung erzeugt wurde, um die Zählung zu erleichtern. Über das im 17. Jahrhundert aufgekommene Schnalz-Haspeln beklagten sich vor allem die Webermeister, da die Spinner wegen der rascheren Arbeitsweise täglich doppelt soviel spinnen mußten und daher schleuderkraftig arbeiteten. Zudem geschah viel Betrug, indem man den Haspel beim Abhaspeln oft in einem „Widl“ 30 bis 50 und mehrmal leer „herumtreiben“ ließ, um mehr Strähne zu erhalten. Gutachten des Viertelmeisters der Leinenweber im Mühlviertel an die Kommission vom 28. Oktober 1722. Landesarchiv Linz, Landschaftsakten, Bd. 811, Nr. 40.

<sup>67)</sup> Vergl. die Beurteilung der schlesischen Leinwand- und Schleierordnung (1724) durch Tschierschky a. a. O., S. 46 ff.

<sup>68)</sup> Entwurf s. d. (1732). Landesarchiv Linz, Landschaftsakten, Bd. 811, Nr. 46/3.

<sup>69)</sup> Landesarchiv Linz, Landschaftsakten, Bd. 812, Nr. 47/3.

<sup>70)</sup> Die Verordneten beschlossen daraufhin am 9. März 1733, eine ausführliche Eingabe an den Wiener Hof zu richten und sich an den Landeshauptmann mit dem Ersuchen zu wenden, man möge die Leinwandhändler zur Beschau und zur Reichung des Beschaugeldes nicht nötigen, sondern ihnen die gleichen Freiheiten wie den Ausländern einräumen. Landesarchiv Linz, Landschaftsakten, Bd. 812, Nr. 9. — Über den Erfolg dieses Schrittes ist in den Akten nichts erhalten.

<sup>71)</sup> Gedruckt am 1. Januar 1752 in Linz. Landesarchiv Linz, Landschaftsakten, Bd. 666, Nr. 41.

<sup>72)</sup> Patent des Landeshauptmanns Johann Augustin Fortunat Grafen von Spindler vom 1. April 1745. Stadtarchiv Freistadt, Zunftakten der Leinenweber, Bd. 286. Teilt den Obrigkeiten die am 30. Januar 1745 erfolgte Errichtung einer königl. Kommerzien-Kommission mit und verbietet das Schnalz-Haspeln unter Strafe von 6 Talern.

<sup>73)</sup> Publiziert durch Patent der Landeshauptmannschaft vom 17. Dezember 1766. Landesarchiv Linz, Marktarchiv Sarleinsbach, Zunftakten, Bd. 70.

#### IV. Der Leinenhandel.

<sup>1)</sup> Schulte, Ravensburger Handelsgesellschaft, Bd. 2, S. 86.

<sup>2)</sup> J. Kenner, Bruchstücke über die Linzer Jahrmärkte. Jahresberichte des o.-ö. Musealvereines, Bd. 5 (1841), S. 127 ff. — Th. Mayer, Der auswärtige Handel des Erzherzogtums Österreich im Mittelalter. Forschungen zur inneren Geschichte Österreichs, H. 6 (Innsbruck 1909), S. 158 f.

Das Leinengewerbe und der Leinenhandel im Lande ob der Enns. 281

- <sup>3)</sup> Kallbrunner a. a. O., S. 85 ff.
- <sup>4)</sup> An den mit großen Hoffnungen begonnenen Versuch, die Barchentweberei im Lande ob der Enns auf breiter Basis einzuführen, erinnerte später noch die in den Ennsrer Grundbüchern zwischen 1570 und 1615 aufscheinende Bezeichnung „Schwabenstadt“ für die Häusergruppe vor dem Schmiedtor.
- <sup>5)</sup> Marschall, Handel der Stadt Wels, S. 58 ff. — Derselbe, „Am Kalkofen“ und in der „Herrengasse“ zu Wels. Welscher Zeitung 1937, Nr. 11 ff.
- <sup>6)</sup> Landesarchiv Linz, Landschaftsakten, Bd. 309, Nr. 27/19.
- <sup>7)</sup> Neuhofen a. d. Krems.
- <sup>8)</sup> Bericht der Klöster und Herrschaften im Traunviertel an die ständischen Verordneten, s. d. (1711). Landesarchiv Linz, Stiftsarchiv Garsten, Bd. 170, Nr. 3.
- <sup>9)</sup> Bericht der Repräsentation und Kammer in Linz an Maria Theresia vom Jahre 1749. Hofkammerarchiv Wien, Kommerz-Akten, Fasz. 7, fol. 140—157.
- <sup>10)</sup> Im Jahre 1683 klagten Bürgermeister, Richter und Rat der Stadt Linz in einer umfangreichen Schrift an die landständischen Verordneten über den Verfall der Linzer Märkte und belegen ihre Eingabe durch Berichte der österreichischen Kaufleute und der Stadtverwaltungen von Augsburg, Regensburg und Nürnberg. Landesarchiv Linz, Landschaftsakten, Bd. 917, Nr. 16/3.
- <sup>11)</sup> Ein gutes Bild von der Bedeutung der Leinenweberei im Rahmen einer Grundherrschaft gewinnen wir aus den im Schloßarchiv Weinberg seit dem 16. Jahrhundert erhaltenen zahlreichen Akten und besonders aus den Haar- und Leinwandregistern, d. s. Verzeichnisse über die an die Spinner und Weber ausgegebenen Lohnarbeiten. Aktenreihe, Bd. 731/732, 805—808.
- <sup>12)</sup> Die Leinenweber zählten zu den wirtschaftlich schwächsten Elementen unter den städtischen Handwerkern. Aubin u. Kunze, Leinenerzeugung und Leinenabsatz, S. 47.
- <sup>13)</sup> A. Kunze, Die nordböhmisch-sächsische Leinwand und der Nürnberger Großhandel. Forschungen zur sudetendeutschen Heimatkunde, H. 1 (Reichenberg 1926), S. 48 ff. — G. Jahn, Der Verlag als Unternehmungsform und Betriebssystem im ostmitteldeutschen Leinengewerbe des 16. und 17. Jahrhunderts. Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Bd. 34 (1941), S. 158 ff.
- <sup>14)</sup> Zur Geschichte der Memminger Weberzunft, S. 587 ff.
- <sup>15)</sup> Leinenerzeugung und Leinenabsatz, S. 42 ff.
- <sup>16)</sup> Die Geschäftsabschlüsse wurden daher auch Herbstkäufe genannt.
- <sup>17)</sup> Jahn a. a. O., S. 166.
- <sup>18)</sup> Er wurde im vollen Wortlaut in die Handwerksordnung der Haslacher Weber (1522) aufgenommen. Siehe oben S. 184 f.
- <sup>19)</sup> Daß mit der Vermittlung und Durchführung der Kaufgeschäfte auch die Beschaumeister betraut wurden, erklärt sich aus der Tatsache, daß alle Handelswaren vor dem Verkauf der Beschau unterzogen wurden.
- <sup>20)</sup> Oft kam es vor, daß der Weber das vorgestreckte Geld nicht zur Beschaffung von Garn verwendete, sondern zu dringenden Anschaffungen für den Haushalt und sonstige Lebensnotdurft verbrauchte, so daß die Ware nicht zu dem vereinbarten Termin abgeliefert werden konnte. Westermann a. a. O., S. 588.
- <sup>21)</sup> Eine gleichartige Organisation beschreibt Berger, Ried im Innkreis, S. 416 ff., auf Grund einer im Jahre 1568 von der Marktgemeinde erlassenen Ordnung. Nach

dieser wurden zur Durchführung der Geschäfte aus den Reihen des Handwerks vier Verordnete aufgestellt, die im Namen des ganzen Handwerks handelten. Ihre Aufgabe war es, die Käufe zu machen, das Geld auszuteilen und die Leinwand einzunehmen. Zur Unterstützung trat ihnen noch ein Ausschuß von acht Meistern zur Seite.

22) Kallbrunner a. a. O., S. 90.

23) Marschall, Handel der Stadt Wels, S. 58 ff.

24) Ihre weit verzweigten Geschäftsverbindungen sind aus den im Stadtarchiv Wels vorhandenen Verlassenschafts-Inventaren ersichtlich.

25) Marschall a. a. O., S. 62 ff.

26) Aus den Ratsprotokollen ist ersichtlich, daß die von der Zunft abgeschlossenen Verträge der Genehmigung durch den Rat bedurften.

27) Siehe Anmerkung 21.

28) F. Kolneder, Das Handwerk der Stadt Wels im 16. und 17. Jahrhundert. Dissertation Univ. Innsbruck 1948, S. 158.

29) Stadtarchiv Steyr, Ratsprotokolle 1583, S. 131 und 133.

30) Landesarchiv Linz, Landschaftsakten, Bd. 309, Nr. 27/19. — Vgl. Negrelli a. a. O. Nr. 49.

31) V. Hofmann, Beiträge zur neueren österreichischen Wirtschaftsgeschichte. Archiv für österreichische Geschichte, Bd. 108 (1919), S. 536 f. Im Jahre 1762, dem Zeitpunkt der höchsten Blüte, beschäftigte die Linzer Fabrik über 46.000 Personen in Oberösterreich, Niederösterreich, Steiermark und Böhmen mit Spinn- und Webarbeiten. In Oberösterreich waren 25 Spinnfaktoren aufgestellt, welche die Wolle ausgaben und die Garne übernahmen.

32) Bericht der Deputation im Lande ob der Enns an Maria Theresia vom 6. April 1749. Hofkammerarchiv Wien, Kommerz-Akten Fasz. 7 fol. 17—53.

33) Verlassenschafts-Inventar von 1602. Marschall, Handel der Stadt Wels, S. 61.

34) Derselbe, S. 65.

35) Ubell, Der Fund von Schwanenstadt, S. 2.

36) Über die Mühlviertler Leinwandhändler im 18. Jahrhundert wird eine spätere Arbeit Näheres bringen.

36) Träger dieses geachteten Familiennamens finden wir schon im 16. Jahrhundert in Sarleinsbach, von wo sich das Geschlecht nach Hofkirchen, Lembach, Neufelden und Putzleinsdorf verpflanzte. Der Hofkriegsrat Zacharias Mariophilus Campmüller, Erbauer von Schloß und Kirche Langhalsen, erhielt 1722 das kaiserliche Privileg, das Beuteltuch für Müller, das bisher aus Frankreich und England eingeführt wurde, künftig in den österreichischen Erbländern allein herstellen zu dürfen. Landesarchiv Linz, Statthalterei-Akten, Bd. 38, Nr. 58.

37) In Haslach führen z. B. die Häuser Nr. 67 und 71 mit der Jahreszahl 1797 und den Buchstaben K(ajetan) R(iederer) den Anker in einer Steinkartusche über dem Hauseingang.

38) Landesarchiv Linz, Landschaftsakten, Bd. 422, Nr. 169.

39) Landschaftsakten, Bd. 821, Nr. 10/6.

40) Landschaftsakten, Bd. 811, Nr. 46/2.

41) Landschaftsakten, Bd. 812, Nr. 47/3.



Das Leinengewerbe und der Leinenhandel im Lande ob der Enns. 283

42) Landesarchiv Linz, Landesregierungsakten, Gewerbe Fasz. 12/6, Elench d. Fasz. 135/1798, Nr. 2.

43) Verlassenschafts-Inventare des 17. und 18. Jahrhunderts dokumentieren die vollständige Verarmung mancher Leinwandhändler.

44) Aufzeichnungen über die sogenannten Anfeilrechte der Grundherrschaften finden sich in den oberösterreichischen Weistümern an verschiedenen Stellen; so in den Banntaidingartikeln des Stiftes St. Florian für seine Untertanen in der Riedmark 1700. Weistümer, S. 377.

45) Stadtarchiv Freistadt, Zunftakten der Leinenweber, Bd. 286.

46) Landesarchiv Linz, Landschaftsakten, Bd. 309, Nr. 27/2.

47) Näheres darüber bereits oben S. 220.

48) Patent des Grafen Hans Ludwig von Kufstein vom 22. September 1633 und Patent des Grafen Helmhard Christoph von Weißenwolff vom 30. September 1681. Beide im Stadtarchiv Freistadt, Zunftakten der Leinenweber, Bd. 286.

49) Landesarchiv Linz, Schloßarchiv Weinberg, Akten, Bd. 730.

50) Siehe die Übersicht in Beilage 2.

51) Landesarchiv Linz, Schloßarchiv Weinberg, Akten, Bd. 821, und Handschriften Nr. 811—816.

52) Stadtarchiv Linz, Archivrepertorium Sint I, fol. 280.

53) Landesarchiv Linz, Landschaftsakten, Bd. 309, Nr. 27/12.

54) Berichte von Pflegern der Herrschaften Kreuzen, Rutenstein, Haus, Zell bei Zellhof und Greinburg s. d. (1748). Landesarchiv Linz, Landschaftsakten, Bd. 812, Nr. 58. Nach dem Bericht des Pflegers Franz Pehamb zu Steyregg suchten die Wiener Kaufleute die Gäuweber und Bauern vor Beginn der Jahrmärkte auf, um Leinen zu billigen Preisen aufzukaufen.

55) Marschall, Handel der Stadt Wels, S. 60.

56) Näheres über diese angesehene Handelsfirma bei Aubin und Kunze, Leinenerzeugung und Leinenabsatz, S. 195 ff.

57) Marschall a. a. O., S. 62.

58) Aubin und Kunze a. a. O., S. 24.

59) Dieselben, S. 192.

60) A. Ziegler, Linz im Wandel der Jahrhunderte (Linz 1922), S. 120.

61) Berger, Ried, S. 420.

62) Landesarchiv Linz, Landschaftsakten, Bd. 309, Nr. 27/19.

63) Nach dem Verlassenschafts-Inventar von 1613 hatte der Welser Großhändler Ruprecht Trinker in Freistadt ein Warenlager, das auch sehr viel Leinwand enthielt. Marschall a. a. O., S. 64.

64) Sie fanden zu Pauli Bekehrung und am Hl.-Auffahrts-Tag statt. Oberösterreichische Weistümer, S. 417, Anmerkung.

65) Aubin und Kunze a. a. O., S. 274.

66) A. Hoffmann, Verfassung, Verwaltung und Wirtschaft im mittelalterlichen Linz. Heimatgaue, Jg. 16 (Linz 1936), S. 108 f.

67) Müller, Welthandelsbräuche, S. 198.

- <sup>68)</sup> K. Fajkmajer, Handel, Verkehr und Münzwesen. Geschichte der Stadt Wien, Bd. 4 (Wien 1911), S. 536.
- <sup>69)</sup> Marschall a. a. O., S. 60 f.
- <sup>70)</sup> In Verlassenschafts-Abhandlungen von Mühlviertler Leinwandhändlern aus dem 18. Jahrhundert werden unter der Habe sehr häufig Wiener Markthütten erwähnt.
- <sup>71)</sup> F. Popelka, Geschichte der Grazer Messen (Graz 1921), S. 29.
- <sup>72)</sup> Derselbe, Geschichte der Stadt Graz, Bd. 2, S. 98.
- <sup>73)</sup> G.Bückling, Die Bozener Märkte bis zum Dreißigjährigen Kriege. Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen, H. 124 (Leipzig 1904), S. 12. — Aubin und Kunze a. a. O., S. 254.
- <sup>74)</sup> Stadtarchiv Wels, Verlassenschafts-Inventar Trinker fol. 189 ff.
- <sup>75)</sup> Aubin und Kunze a. a. O., S. 262.
- <sup>76)</sup> Siehe S. 253.
- <sup>77)</sup> Stadtarchiv Wels, Verlassenschafts-Inventar Trinker fol. 320.
- <sup>78)</sup> Aubin und Kunze a. a. O., S. 263.
- <sup>79)</sup> Marschall a. a. O., S. 65, Anmerkung 193.
- <sup>80)</sup> Über das Faktorensystem Näheres bei Aubin und Kunze a. a. O., S. 220 ff.
- <sup>81)</sup> Marschall a. a. O., S. 61 ff.
- <sup>82)</sup> Landesarchiv Linz, Landschaftsakten, Bd. 309, Nr. 27/19.
- <sup>83)</sup> Näheres bei Marschall a. a. O., S. 61 ff.
- <sup>84)</sup> Stadtarchiv Wels, Verlassenschafts-Inventar Trinker fol. 131 ff.
- <sup>85)</sup> Stadtarchiv Steyr, Ratsprotokolle der Jahre 1583, S. 128 und 131, 1588, S. 226 f., 1592, S. 246, 1594 S. 447.
- <sup>86)</sup> Marschall a. a. O., S. 60.
- <sup>87)</sup> Im Jahre 1673 ließ der Leinwandhändler Georg Grimb aus Langenlois 25 Stück Leinwand und Rupfen in Königswiesen zusammentragen und in ein Faß „einschlagen“. K. Stelzmüller, Bilder aus dem Leben des Marktes Königswiesen im 17. Jahrhundert. Heimatgaue, Jg. 3 (1922), S. 29.
- <sup>88)</sup> Landesarchiv Linz, Landschaftsakten, Bd. 309, Nr. 27/4.
- <sup>89)</sup> K. Haßleder, Geschichte des Marktes Neufelden in Oberösterreich (Linz 1908), S. 152.
- <sup>90)</sup> Landesarchiv Linz, Landschaftsakten, Bd. 660, Nr. 70; einem Schreiben Kaiser Karls VI. vom 20. Dezember 1728 an die obererennsischen Stände ist zu entnehmen, daß nunmehr die Polen Lieferanten für die kaiserlichen Truppen geworden waren.
- <sup>91)</sup> Landesarchiv Linz, Landschaftsakten, Bd. 811, Nr. 46/2.
- <sup>92)</sup> Schreiben der Stände vom 16. Juli 1729 an den Landeshauptmann. Landesarchiv Linz, Landschaftsakten, Bd. 660, Nr. 70.
- <sup>93)</sup> Der rege Verkehr mit den Südländern wird aus den zahlreichen Schuldforderungen im Verlassenschafts-Inventar Trinkers fol. 211 ff. ersichtlich.
- <sup>94)</sup> Landesarchiv Linz, Landschaftsakten, Bd. 309, Nr. 27/19.
- <sup>95)</sup> Landschaftsakten, Bd. 422, Nr. 169.

## Das Leinengewerbe und der Leinenhandel im Lande ob der Enns. 285

<sup>96)</sup> Gutachten des Syndikus der landesfürstlichen Städte, Heinrich Presser vom 7. Dezember 1722 betr. die geplante Leinwandbeschau. Landesarchiv Linz, Landschaftsakten, Bd. 809, Nr. 40.

<sup>97)</sup> Gutachten der Leinwandhändler zu Rohrbach s. d. (1722). Landesarchiv Linz, Landschaftsakten, Bd. 811, Nr. 40.

<sup>98)</sup> Landesarchiv Linz, Landschaftsakten, Bd. 422, Nr. 170.

<sup>99)</sup> Landschaftsakten, Bd. 812, Nr. 58. — Unter den eingelaufenen Berichten verdient jener des Johann Georg Adam Freiherrn von Hoheneck aus dem Jahre 1748 mitgeteilt zu werden, weil er von einem in Wirtschaftsfragen sehr erfahrenen Landedelmann stammt, der seine Güter Schlüsselberg, Tratteneck und Gallspach musterhaft verwaltete, als Ständemitglied in der Landesverwaltung eine hervorragende Rolle spielte und als Verfasser des dreibändigen Werkes „Die... Stände deß Erz-Herzogthumb Österreich ob der Ennß...“ (Passau 1727—1747) heute noch einen geachteten Namen hat.

Bereits 1732 hatte er in einem aufschlußreichen Gutachten (Landschaftsakten, Bd. 811, Nr. 46/5) auf die Ursachen für den ungünstigen Absatz der einheimischen Leinwand hingewiesen: Verfall der Linzer Märkte durch das Fernbleiben der ausländischen Kaufleute, die einst zu Marktzeiten durch ihre Faktoren Leinwand bei den Bauern im ganzen Lande aufgekauft und in unglaublichen Quantitäten aus dem Lande geführt hatten, Flachsbaum und Leinenerzeugung in Niederösterreich und Ungarn, die bisher mit Leinen aus dem Lande ob der Enns versorgt worden waren, Konkurrenz durch schlesisches und bairisches Leinen.

In seiner neuerlichen Denkschrift von 1748 führte er aus, daß dank der geringen Mautaufschläge unter Kaiser Leopold I. der Leinenhandel stieg und man mit Recht von einem „aureum saeculum“ im Lande sprechen konnte. Damals konnten die Leinenweber nicht genug Ware erzeugen; auf den Linzer Märkten strömten so viele fremde Kaufleute zusammen, daß die Zahl der Verkaufshütten nicht ausreichte. Trotz den niedrigen Mautsätzen flossen hohe Beträge in die kaiserliche Kasse. Die „in ganz Deutschland gleich gültige Münze“ hatte auch zur Blüte beigetragen.

Nach der Gründung der Linzer Wollenzeugfabrik (1672) wurde die Einfuhr fremder Zeuge verboten, die Maut bedeutend erhöht und die ausländische Münze „verrufen“. Die Folge war, daß der ausländische Kaufmann den Linzer Märkten fernblieb, Leinwandvorräte nicht verkauft wurden und der Zufluß von auswärtigem Geld aufhörte. Die Linzer Fabrik hat mit ihren Waren wenig fremdes Geld ins Land gebracht, wohl aber für den Einkauf ausländischer Wolle hohe Summen aufgewendet.

Hoheneck schloß sein Gutachten mit der Ansicht, daß der freie Handel in das Land und aus dem Lande, die Herabsetzung der Mautgebühren und eine Verständigung mit den deutschen Fürsten wegen einer gleichen Münze das Kommerzium zum Segen des Landes wieder heben könnte.

<sup>100)</sup> Hofkammerarchiv Wien, Kommerz-Akten Fasz. 7 fol. 140—157.

<sup>101)</sup> Viele Bauern im Mühl- und Machlandviertel waren dazu übergegangen, ihre Felder, auf denen sie früher Flachs geerntet hatten, mit Hafer zu bebauen.

**286 Alfred Marks, Leinengewerbe und Leinenhandel im Lande ob der Enns.**

**Bericht der Repräsentation und Kammer an Maria Theresia vom 22. Juni 1749.  
Hofkammerarchiv Wien, Kommerz-Akten Fasz. 7 fol. 160—167.**

<sup>102)</sup> Hofkammerarchiv Wien, Kommerz-Akten Fasz. 209 fol. 1—6.

<sup>103)</sup> Pöbbram a. a. O., S. 69 f.

<sup>104)</sup> Siehe S. 237.

<sup>105)</sup> Hofkammerarchiv Wien, Kommerz-Akten Fasz. 209 fol. 14—17.

<sup>106)</sup> Siehe S. 211, Anmerkung 95.

<sup>107)</sup> Siehe S. 211, Anmerkung 96.

<sup>108)</sup> Siehe S. 198.